

**Aktionsplan
zur
Umsetzung der
UN-Behindertenrechtskonvention
im Saarland**

**vorgelegt vom
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

**in Zusammenarbeit mit dem
Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V.
(ISG Köln) und
transfer – Unternehmen für soziale Innovation (Wittlich)**

Inhalt

Einleitung.....	3
I. Statistische Grunddaten und Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention	6
1. Statistische Grunddaten	6
2. Die UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung.....	8
II. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in 10 Handlungsfeldern	10
1. Prävention, Betreuung und Förderung im Vorschulalter	10
2. Bildung	15
3. Arbeit, Beschäftigung und Tagesstrukturierung	25
4. Wohnen.....	41
5. Alter und Pflege.....	48
6. Gesundheit.....	54
7. Barrierefreiheit, Mobilität und Verkehr	61
8. Gesellschaftliche Partizipation.....	68
9. Information und Beratung	76
10. Gleiche Rechte und Schutz der Persönlichkeit	80
III. Fazit und Maßnahmenplanung	85

Einleitung

Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung verabschiedet. Gemeinsam mit mehr als 80 weiteren Mitgliedstaaten hat die Bundesrepublik Deutschland am 30. März 2007 die UN-Konvention und das zugehörige Fakultativprotokoll unterzeichnet und am 21. Dezember 2008 ratifiziert. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern, Kommunen sowie privaten Organisationen und Personen, die Behindertenrechtskonvention mit Leben zu füllen. Die staatlichen Organe sind gefordert, diese Konvention in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

Die saarländische Landesregierung wurde im Mai 2010 vom Landtag des Saarlands beauftragt, die UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland umzusetzen und hat dazu unter Einbeziehung betroffener Menschen mit und ohne Behinderung den vorliegenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt.¹ In Verbindung mit diesem Prozess wurde mit dem Bericht „Menschen mit Behinderungen im Saarland“ die Landesbehindertenplanung fortgeschrieben. Mit dieser Verknüpfung wird erreicht, dass einerseits das Anliegen der Konvention in die langfristige Planung und Umsetzung der Behindertenpolitik des Landes integriert wird und andererseits die Umsetzung der UN-Konvention auf eine empirische Grundlage aufgebaut wird.

Das Grundanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Konvention baut auf der Menschenrechtskonvention auf. Sie zielt darauf ab, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Dazu gehört, die Würde der Menschen mit Behinderungen anzuerkennen einschließlich der Anerkennung ihrer Vielfalt und ihres Beitrags zur Gesellschaft. Damit knüpft sie an das Verständnis der Weltgesundheitsorganisation WHO an, wonach Behinderung nicht eine Eigenschaft einer Person oder ein „absonderndes“ Merkmal ist, sondern sich aus dem wechselseitigen Verhältnis eines Individuums mit seinen Einschränkungen und der Gesellschaft mit ihren fördernden oder hindernden Bedingungen ergibt. Zu diesem Grundverständnis gehört auch, die Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen einschließlich ihres Wunsch- und Wahlrechts bei der Gestaltung von Unterstützungsleistungen anzuerkennen. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine „Inklusion“ von Menschen mit Behinderungen in das allgemeine gesellschaftliche Leben im Sinne einer „selbstverständlichen Zugehörigkeit“. Die Gesellschaft soll barrierefrei und für jede Person zugänglich gestaltet werden. Dinge, Leistungen und Informationen sollen so gestaltet werden, dass sie für alle gleichermaßen nutzbar sind („universelles Design“). Ausführlicher wird die UN-Behindertenrechtskonvention in Abschnitt I.2 dargestellt.

¹ Unterstützt wurde dieser Prozess durch das Otto-Blume-Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (ISG Köln) in Kooperation mit *transfer* – Unternehmen für soziale Innovation (Wittlich).

Handlungsfelder der Politik für Menschen mit Behinderungen

Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland ist nach 10 Handlungsfeldern gegliedert, die die zentralen Lebensbereiche der Menschen mit Behinderungen ansprechen:

- (1) Prävention, Betreuung und Förderung im Vorschulalter
- (2) Bildung
- (3) Arbeit, Beschäftigung und Tagesstrukturierung
- (4) Wohnen
- (5) Alter und Pflege
- (6) Gesundheit
- (7) Barrierefreiheit, Mobilität und Verkehr
- (8) Gesellschaftliche Partizipation
- (9) Information und Beratung
- (10) Gleiche Rechte und Schutz der Persönlichkeit

Im vorliegenden Aktionsplan wird jedes Handlungsfeld so bearbeitet, dass

- (a) die Aussage der UN-Behindertenrechtskonvention zusammengefasst,
- (b) die empirischen Ergebnisse des 5. Landesplans „Menschen mit Behinderungen im Saarland“ zum jeweiligen Themenbereich in einem Kurzüberblick vorgestellt und
- (c) daran konkrete Maßnahmenempfehlungen angeschlossen werden.

Diese Empfehlungen wurden in einem partizipativen Prozess entwickelt, an dem sich verschiedene Akteure² beteiligt haben:

- der saarländische Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- eine interministerielle Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Ressorts der Landesregierung
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Impulskongresses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention am 3. Februar 2011 in Eppelborn
- Werkstattträte, Mitwirkungsgremien in Wohnheimen und Menschen, die ambulant unterstützt werden, im Rahmen der Arbeitskreise zu den Themen „Wohnen“ und „Arbeit“
- mehrere Expertinnen und Experten im Rahmen von Interviews

² Gemeint sind Akteure und Akteurinnen. Im vorliegenden Text wird auf eine durchgängige Nennung von männlicher und weiblicher Form verzichtet, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

- interessierte Bürgerinnen und Bürger, die ihre Vorschläge über die E-Mail-Adresse aktionsplan@arbeit.saarland.de mitgeteilt haben.
- sowie der Beirat zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, der die Erstellung des 5. Landesplans und des Aktionsplans von Beginn an begleitet hat.

Der Aktionsplan greift auf die Beschreibungen und Analysen des 5. Landesplans „Menschen mit Behinderungen im Saarland“ zurück, in welchem Maße bereits ein inklusiver Sozialraum für Menschen mit Behinderungen umgesetzt wurde und in welchem Maße noch gesonderte Unterstützungsformen in Anspruch genommen werden.³ Während der 5. Landesplan den Schwerpunkt auf Beschreibung und Analyse setzt, ist der Aktionsplan stärker handlungsorientiert. Dabei soll dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen, entsprechend der in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention betonten Entscheidungsfreiheit, Geltung verschafft werden.

Eine weitere Grundlage bilden die „Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, die der Landesbeauftragte gemeinsam mit dem Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen im August 2011 herausgegeben hat.⁴

Der Aktionsplan zeigt konkrete Maßnahmen und Ansatzpunkte auf, wie das Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden kann. Dabei sind allerdings die finanziellen Möglichkeiten des Landes ebenso wie der Städte, Landkreise und Gemeinden zu berücksichtigen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ist bestrebt, die notwendigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sollten alle Beteiligten darum bemüht sein, auch mit den vorhandenen Mitteln Verbesserungen zu erzielen, indem bestehende Unterstützungsangebote besser vernetzt und Synergien genutzt werden.

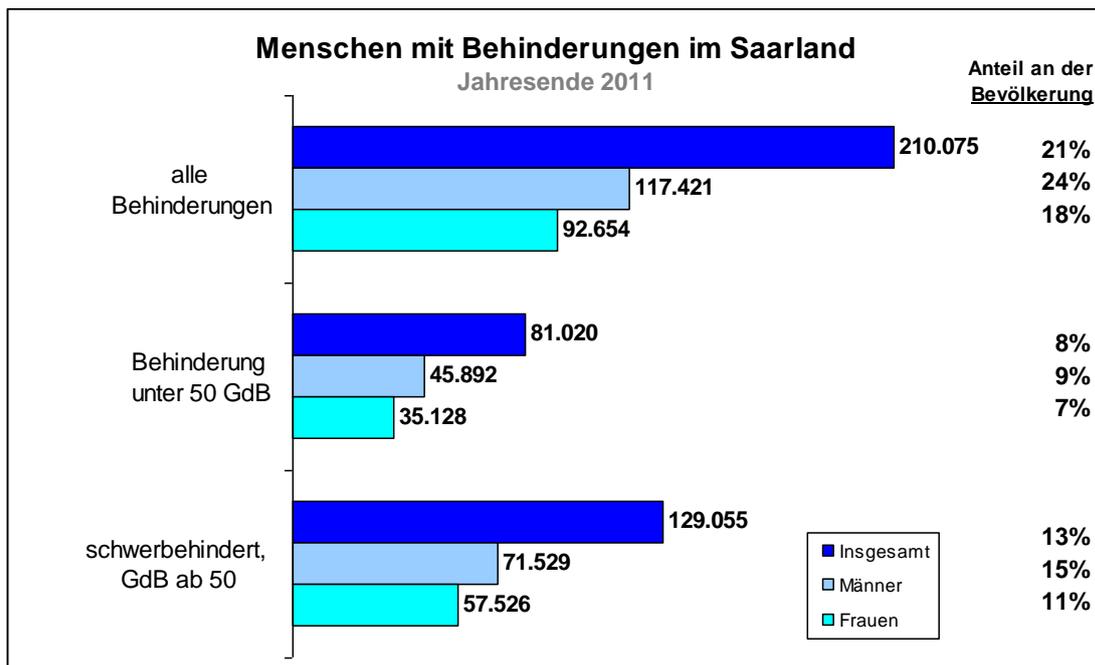
³ Zur Realisierung eines „inklusive Sozialraums“ hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge im Dezember 2011 hilfreiche „Eckpunkte“ vorgelegt, zugänglich unter <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen>.

⁴ <http://www.saarland.de/73536.htm>

I. Statistische Grunddaten und Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention

1. Statistische Grunddaten⁵

Im Saarland lebten am Jahresende 2011 insgesamt 210.075 Personen mit einer Behinderung (21% der Bevölkerung), davon waren 129.055 Personen bzw. rd. 13% der Bevölkerung schwerbehindert. Männer sind zu höheren Anteilen behindert als Frauen: 24% der männlichen Bevölkerung und 18% der weiblichen Bevölkerung haben eine Behinderung.



Quelle: Landesamt für Soziales

Mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Menschen sind im Seniorenalter. Ihr Anteil an der Bevölkerung ab 65 Jahren beträgt rd. 23%. Im mittleren Erwachsenenalter liegt der Bevölkerungsanteil der schwerbehinderten Menschen zwischen 3% der 25- bis 44-Jährigen und 10% der 45- bis 65-Jährigen.

Nur wenige Kinder und Jugendliche sind schwerbehindert, im Saarland haben 1.607 Minderjährige bzw. rd. 1% aller Kinder und Jugendlichen einen Schwerbehindertenausweis. Genaue Zahlen über alle Kinder mit Behinderungen liegen nicht vor. Rechnet man die Kinder mit einer leichteren Behinderung hinzu, dürfte deren Zahl deutlich höher liegen. Einen Anhaltspunkt für diese Größenordnung gibt die Summe der Vorschulkinder, die Frühförderung oder Integrationshilfen erhalten (3.800 Kinder, siehe Ab-

⁵ Bei der Erstellung des Aktionsplans wurden alle verfügbaren Daten auf dem aktuellsten Stand ausgewertet. Bei Zeitvergleichen wird der Zeitraum von 2000 bis 2011 in den Blick genommen, soweit diese Daten vorliegen.

schnitt II.1) und der Schulkinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (6.070 Kinder, siehe Abschnitt II.2). Die Summe beider Zahlen ergibt insgesamt 9.870 Kinder im Saarland, bei denen eine Behinderung eingetreten ist oder die Leistungen erhalten, um eine drohende Behinderung zu vermeiden.

Von allen Menschen mit Behinderungen am Jahresende 2011 haben 37.742 Personen (18%) eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G = „gehbehindert“), 10.178 Personen (4,8%) eine „außergewöhnliche Gehbehinderung“ (Merkzeichen AG) und 10.530 Personen (5,0%) gelten als „hilflos“ (Merkzeichen H, überwiegend auch mit Merkzeichen G oder AG verbunden). Darüber hinaus sind im Saarland 1.445 blinde Personen (0,7%, Merkzeichen BI = „Blinde“) und 561 gehörlose Personen (0,3%, Merkzeichen GI = „Gehörlose“) registriert.

Von den schwerbehinderten Personen weisen 91% eine körperliche oder Sinnesbehinderung als schwerste Behinderung auf, 4% weisen Störungen der geistigen Entwicklung auf (z. B. Lernbehinderung, geistige Behinderung) und 5% eine seelische Behinderung (endogene Psychosen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen). Diese Behinderungsarten können sich auch überschneiden.

Ein zunehmender Teil der Menschen mit Behinderungen wird durch Leistungen der Sozialhilfe unterstützt. Am Jahresende 2010 bezogen 8.415 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, davon waren 61% Männer und 39% Frauen, was in etwa die Geschlechterrelation der Menschen mit Behinderungen widerspiegelt. 4.985 Personen bezogen Leistungen der Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung im Alter von 18 bis 64 Jahren, davon waren 54% Männer und 46% Frauen. Leistungen der Eingliederungshilfe können auch als Teil eines „trägerübergreifenden Persönlichen Budgets“ (nach § 17 SGB IX) erbracht werden, womit die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten, ihre Entscheidungsfreiheit und eigenständige Gestaltung der Unterstützung gestärkt werden soll. Diese Leistungsform wird erst in geringem Maße in Anspruch genommen: Am Jahresende 2010 waren dies 183 Personen, bis zum Jahresende 2011 stieg deren Zahl auf 266 Personen an. Die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme dieser Leistung kann daran liegen, dass für Menschen mit Behinderungen noch keine entsprechende Angebotsvielfalt besteht, die eine eigenständige Wahl von Leistungen interessant macht, oder dass für manche Menschen mit Behinderungen die eigenständige Zusammenstellung eines Leistungspakets eine Überforderung darstellt. In diesem Falle kann die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets verbessert werden, indem es durch eine umfassende und interessensneutrale Beratung flankiert wird. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Sozialministeriums und der Wohlfahrtsverbände wurde eingerichtet um zu prüfen, wie die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets verbessert werden kann.

2. Die UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung

Das zentrale Ziel der UN-Konvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (Artikel 1).

Im weiteren Text der UN-Behindertenrechtskonvention werden die bestehenden Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert und umfassend gewürdigt. Dabei werden beispielsweise das Recht auf Leben, der Schutz der Unversehrtheit oder die Freiheit und Sicherheit der Person sowie die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung festgeschrieben (Artikel 10 bis 18 der UN-BRK). Die Umsetzung dieser Grundrechte ist mit Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und der Beseitigung von Zugangsbarrieren unmittelbar verbunden:

- Die *Bewusstseinsbildung* in der Öffentlichkeit soll gestärkt werden mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, sie positiv wahrzunehmen und ihnen respektvoll zu begegnen sowie ihre Fähigkeiten und Leistungsbeiträge für die Gesellschaft anzuerkennen (Artikel 8).
- Die *Beseitigung von Zugangsbarrieren* wird angestrebt, sowohl von baulichen Barrieren aller Art im öffentlichen Raum und in öffentlich zugänglichen Gebäuden als auch von Kommunikationsbarrieren (Artikel 9).

Zweitens werden die Rechte der behinderten Personen und die von den Vertragsstaaten zu treffenden Maßnahmen in relevanten Lebensbereichen detailliert beschrieben. Hierzu gehören etwa

- das Recht auf wunschgemäßes *Wohnen* und eine unabhängige Lebensführung: Menschen mit Behinderungen können ihren Aufenthaltsort frei wählen und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben (Artikel 19).
- das Recht auf *Partnerschaft und Familiengründung* einschließlich der Unterstützung von Eltern mit Behinderungen und des Schutzes des Kindeswohls (Artikel 23).
- das Recht auf *Bildung* ohne Diskriminierung verbunden mit der Gewährleistung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen: Niemand darf aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, sondern jeder soll gleichberechtigt mit anderem Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Zur Ermöglichung eines lebenslangen Lernens sind an dieser Stelle ausdrücklich auch Erwachsenenbildung und Weiterbildung einbezogen (Artikel 24).
- das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch *Arbeit* zu verdienen: Zur Verwirklichung dieses Rechts gehört neben Arbeitsplatzwerb und -erhalt auch die

gleichberechtigte Teilhabe in allen Belangen des Arbeitslebens, wie z.B. Möglichkeiten zu beruflichem Aufstieg, die Durchsetzung gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit oder die gleichberechtigte Ausübung von Arbeitnehmerrechten (Artikel 27).

- das Recht auf Teilhabe am *politischen und öffentlichen Leben*: Dies umfasst ungehinderte Teilnahme an politischen Wahlen, gleichberechtigte Mitgestaltung öffentlicher Angelegenheiten und Bildung von Organisationen zur Interessenvertretung (Artikel 29).
- das Recht auf Teilhabe an *Kultur, Freizeit und Sport* im umfassenden Sinne einschließlich der Verpflichtung, den Zugang hierzu barrierefrei zu gestalten (Artikel 30).

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt drei übergreifende Ziele:

- (1) Die Würde der Menschen mit Behinderungen soll anerkannt werden. Dies impliziert eine Anerkennung ihrer Vielfalt (diversity), ihres Beitrags zur Gesellschaft und ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Eigenständigkeit (mit Unterstützung je nach Bedarf) statt Vertretung durch andere.
- (2) Die UN-Behindertenrechtskonvention ist auf eine Inklusion von Menschen mit Behinderungen in das allgemeine gesellschaftliche Leben im Sinne einer „selbstverständlichen Zugehörigkeit“ ausgerichtet. Sondersysteme sollen in allen Bereichen in Frage gestellt und einer Überprüfung unterzogen werden, ob und inwieweit sie durch Formen der Assistenz ersetzt werden können.
- (3) Dies erfordert ein „universelles Design“ der Gesellschaft, d.h. dass die Gesellschaft insgesamt barrierefrei und für jede Person zugänglich gestaltet wird; und dass Produkte, Gegenstände und Informationen so gestaltet werden, dass sie für alle gleichermaßen handhabbar sind.⁶

Von hier ausgehend entfaltet die UN-Behindertenrechtskonvention ihre Forderung einer möglichst weitgehenden „Normalisierung“ des Lebens der Menschen mit Behinderungen für einzelne Personengruppen, Lebensbereiche und Handlungsfelder. Die von der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Umgestaltung der Gesellschaft umfasst den Auftrag, in allen gesellschaftlichen Bereichen zu hinterfragen, welche Sonderformen als Schutz und spezifische Unterstützung hilfreich und notwendig sind und welche (zumindest teilweise) durch inklusive Formen ersetzt werden können. In diesem Sinne enthält die UN-Konvention ein Orientierungspotenzial für konkrete Umgestaltungsprozesse der Unterstützung für Personen mit Behinderungen. Im vorliegenden „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Saarland“ werden diese Forderungen einzelnen Handlungsfeldern zugeordnet und mit den empirischen Befunden abgeglichen, um daraus weiteren Handlungsbedarf abzuleiten.

⁶ Siehe dazu: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2009): Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Orientierung von Unternehmen und Wirtschaftspolitik am Konzept Design für Alle, Berlin.

II. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in 10 Handlungsfeldern

Im Folgenden wird für zehn Handlungsfelder dargestellt, in welcher Lebenslage sich die Menschen mit Behinderungen befinden und welche Unterstützungsleistungen sie erhalten. Dabei wird ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, in welchem Maße das Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention, Sonderformen so weit wie möglich abzubauen und weitgehend eine Inklusion von Menschen mit Behinderungen in alle gesellschaftlichen Lebensbezüge zu ermöglichen, im Saarland bereits umgesetzt werden konnte und was in dieser Hinsicht noch zu tun ist. Die Betroffenen und ihre Angehörigen sollen eine echte Wahlfreiheit erhalten, welche Unterstützungsform am besten zu ihrer Lebenssituation passt. Dabei darf die Fortführung von Sonderformen dem Inklusionsgedanken nicht entgegenstehen, denn das langfristige Ziel ist, Sonderformen durch eine inklusive Gestaltung aller gesellschaftlichen Bereiche entbehrlich zu machen.

1. Prävention, Betreuung und Förderung im Vorschulalter

Die Prävention von Behinderung umfasst die Vermeidung von Behinderung, sowie die Früherkennung einer funktionalen Gesundheitsschädigung und möglichst frühe therapeutische Interventionsmaßnahmen. Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderungen werden im Saarland in Regel-Kindertageseinrichtungen mit Einzelintegration, in integrativen Kindertageseinrichtungen und in Förderkindertagesstätten angeboten.

1.a) Forderung der UN-Konvention für Kinder mit Behinderungen

Artikel 7:

Es ist zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

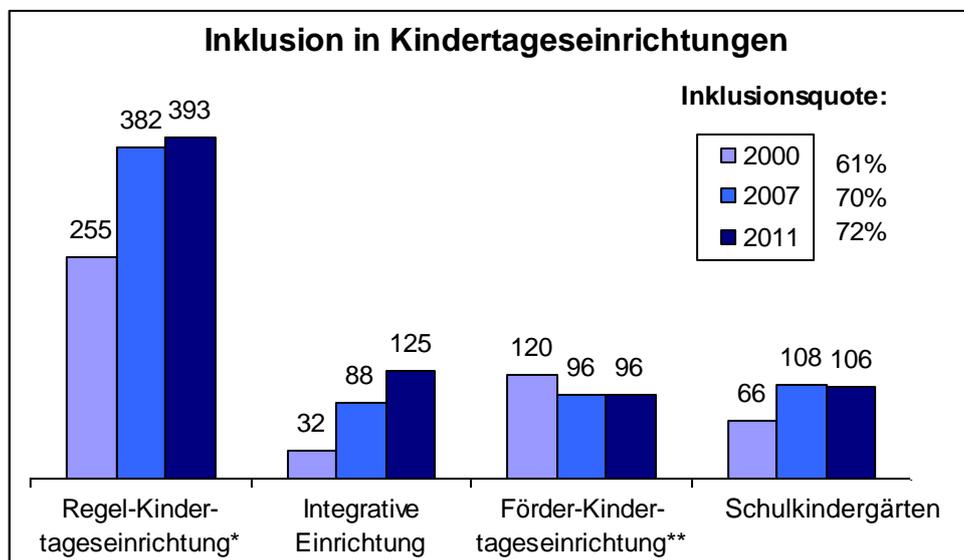
1.b) Daten zu Prävention, Betreuung und Frühförderung im Saarland

Um bereits früh Risiken erkennen und die Entwicklung des Kindes positiv beeinflussen zu können, wird saarlandweit seit Beginn des Jahres 2008 das Landesprogramm „Frühe Hilfen“ umgesetzt. Dieses Programm vernetzt Hilfen des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe, um frühzeitig Zugang zu Familien mit Risikokonstellationen zu erhalten, sie in geeignete Hilfestrukturen zu vermitteln und eine frühe Behandlung von kindlichen Entwicklungsstörungen zu ermöglichen. Der Projektbaustein „Keiner fällt durchs Netz“ ermöglicht eine individuelle Betreuung junger Familien und die Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen.

Von der Geburt des Kindes bis zum Schuleintritt werden in regelmäßigen Abständen Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten durchgeführt, die von den Krankenkassen finanziert werden (U1 bis U9). Um eine vollständige Teilnahme an diesen Untersuchungen zu sichern, hat das Saarland im Februar 2007 ein Gesetz zur Früherkennung von Vernachlässigung und Misshandlung verabschiedet, mit dem Ziel, die Teilnahme an allen Früherkennungsuntersuchungen durch Motivation, Erinnerung und aufsuchende Intervention zu verbessern. Die vollständige Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen konnte von 44,3% im Jahr 1995 über 71,5% (2000) bis auf 98% im Jahr 2010 erhöht werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat im März 2012 das bundesweit einmalige Modellprojekt „Sprachscreening für Dreijährige“ zur Feststellung des Sprech- und Sprachstandes bei Kindern gestartet, das im Rahmen der Kindervorsorgeuntersuchungen (U 7a) ein Sprachscreening vorsieht. Im Rahmen des Pilotprojektes soll für alle Kinder, die an der U 7a (34. bis 36. Lebensmonat) teilnehmen, durch Kinder- und Jugendärztinnen und –ärzte bzw. Hausärztinnen und Hausärzte eine standardisierte Sprachbeurteilung durchgeführt werden. Damit können Sprech- und Sprachdefizite schon früh erkannt und behandelt werden.⁷

Die Zahl der Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist seit dem Jahr 2000 von 473 um 52% auf 720 im Jahr 2011 gestiegen.



* mit Betreuung durch Integrationspädagogen der Arbeitsstelle für Integrationshilfen (Afl)

** einschl. Fördergruppen in integrativen Kindertageseinrichtungen

Quelle: Landesamt für Soziales und Erhebungen des Sozialministeriums bei den Trägern

⁷ Nähere Informationen unter <http://www.saarland.de/90621.htm>

Die Zahl der Einzelintegrationen in Regel-Kindertageseinrichtungen hat dabei stärker zugenommen, sie ist von 255 Kindern im Jahr 2000 um 54% auf 393 Kinder am Jahresende 2011 gestiegen. Diese Kinder mit Behinderungen, die in Regel-Kindertageseinrichtungen betreut werden, erhalten Unterstützung durch die Arbeitsstellen für Integrationshilfen (Afl).

Ein Zeitvergleich zeigt, dass zwischen 2000 und 2011 der Anteil der Kinder, die integrativ in einer Regel-Kindertageseinrichtung bzw. in einer integrativen Kindertageseinrichtung betreut wurden, gestiegen ist, während die Betreuung in den drei Förderkindertageseinrichtungen bzw. in Fördergruppen der integrativen Kindertageseinrichtungen reduziert werden konnte.

Die Zahl der betreuten Kinder in Fördergruppen und Förderkindertageseinrichtungen ging von rd. 120 im Jahr 2000 auf 96 im Jahr 2011 zurück. Von Bedeutung bleiben die Fördergruppen und Förderkindertageseinrichtungen allerdings für Kinder mit Schwer- und Mehrfachbehinderung. Die „Inklusionsquote“, d. h. der Anteil der Einzelbetreuungen in Regelkindertageseinrichtungen und die Betreuung in integrativen Kindertageseinrichtungen (außer Fördergruppen), ist von 61% aller Fördermaßnahmen im Jahr 2000 auf 72% im Jahr 2011 gestiegen.

Die Prävention, Behandlung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter kann im Saarland auf gut ausgebaute Strukturen zurückgreifen. Die Inanspruchnahme von Frühförderungsleistungen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, und zwar von 2.433 Kindern im Jahr 2004 auf 3.387 Kinder im Jahr 2011, dies bedeutet einen Zuwachs um 39% in sieben Jahren. Die Einführung der interdisziplinären Frühförderung als Komplexleistung im Juli 2008 hat diesen Anstieg verstärkt: Von 2008 bis 2009 ist die Zahl der Leistungsbezieher um 10% und im Folgejahr um weitere 25% gestiegen.

Der bundesweite Trend einer zunehmenden Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen im Vorschulalter zeigt sich auch im Saarland. Wie bundesweit, so sind auch im Saarland zwei Drittel der Leistungsbezieher der Frühförderung und der Arbeitsstellen für Integration (Afl) Jungen und ein Drittel Mädchen. Am Jahresende 2011 erhielten insgesamt rd. 3.800 Kinder eine dieser Leistungen. Dies entspricht rd. 9% aller Kinder unter sechs Jahren. Im Jahr 2005 waren es rd. 5%. Die Versorgungsquote der Kinder im Vorschulalter ist im Saarland damit vergleichsweise hoch (bundesweit nehmen etwa 3-4% dieser Altersgruppe Leistungen der Frühförderung in Anspruch).

Das Saarland gehört zu den Bundesländern, die frühzeitig eine funktionierende und flächendeckende Frühförderung etabliert haben. Heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen werden als Komplexleistung Hand in Hand erbracht. Die

Schnittstellenproblematik der gemeinsamen Kostenträgerschaft der Komplexleistung zwischen Krankenkassen und dem Sozialhilfeträger, die bundesweit noch immer besteht, ist auch im Saarland noch nicht völlig zufriedenstellend gelöst.

1.c) Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention im Vorschulalter

Grundsätzlich soll allen Kindern mit Behinderungen - unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung - eine gemeinsame Erziehung mit nicht behinderten Kindern ermöglicht werden. Dazu können folgende Maßnahmen beitragen:

- Kinder mit Behinderungen sollen in Regel-Kindertageseinrichtungen weiterhin unterstützt werden. Langfristig gesehen sollen sich alle Kindertageseinrichtungen zu inklusiven Einrichtungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln.
- Regel-Kindertagesstätten mit integrativen Angeboten sollen sich künftig konzeptionell auch auf mehr Kinder mit schwersten Behinderungen sowie auf mehr unter 3-jährige Kinder einstellen.
- Alle Kinder mit Behinderungen sollen, sofern gewünscht, in Kindertageseinrichtungen an ihrem Wohnort aufgenommen werden.
- Die gute Versorgung mit Leistungen der interdisziplinären Frühförderung soll beibehalten und inhaltlich fortentwickelt werden. Dabei sollen weiterhin medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung angeboten werden.
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass die gemeinsame Kostenträgerschaft der Komplexleistung durch Krankenkassen und Sozialhilfeträger möglichst reibungslos funktioniert.
- Eine enge Verzahnung von Frühförderung und Arbeitsstellen für Integrationshilfen (Afl) wird in Betracht gezogen und wird aktuell modellhaft erprobt.
- Alle Dienste und Einrichtungen, die im Bereich der Förderung und Prävention für Kinder tätig sind (Interdisziplinäre Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren, Arbeitsstellen für Integrationshilfen und Einrichtungen der Jugendhilfe), sollen miteinander vernetzt werden, um eine fachlich gute und wirksame Hilfe zu leisten.

Seitens der Landesregierung sind folgende Maßnahmen vorgesehen, um diese Ziele zu erreichen (mit Nennung der Akteure, der zeitlichen Planung und ggf. guter Beispiele):

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
1. Prävention, Betreuung und Förderung im Vorschulalter				
MfBK	Kindertages- einrichtungen	positive Darstellung der Ziele und Chancen der Inklusion (Paradigmenwechsel)	fortlaufend	Inklusion als Thema bei Besprechungen mit Leiterinnen/Leitern von Kindertageseinrichtungen, Schulärztinnen/Schulärzten und bei Informationsveranstaltungen mit Eltern
MSGFuF	Kindertages- einrichtungen	Unterstützung von Kindern mit Behinderungen in Regel-Kindertageseinrichtungen durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Arbeitsstellen für Integrationshilfe	seit 1994	flächendeckendes Netz von Arbeitsstellen für Integrationshilfe durch unterschiedliche Träger
MfBK	Kindertages- einrichtungen	Förderung und kontinuierliche Verbesserung der Inklusion	seit 2011	Erweiterung des saarländischen Bildungsprogramms auf die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren
MfBK/ HTW/ freie Träger	Kindertages- einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Schwerpunktsetzung Inklusion als Querschnittsaufgabe in allen Aus- und Weiterbildungsgängen Festschreibung in den Lehrplänen dieser Ausbildungsgänge 		Fachschulen für Sozialpädagogik und HTW
MSGFuF und Uni/ZeLL	Kindertages- einrichtungen	Qualifizierung zur „Fachkraft für Inklusionspädagogik“ und in sonstigen pädagogischen Angeboten““	seit 1999 fortlaufend	
MSGFuF	Frühförderung	Sicherstellung der Frühförderung als Komplexleistung	seit 2008 fortlaufend	Einrichtung eines interdisziplinär besetzten Fachausschusses zur verbesserten Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder

2. Bildung

Mit der schulischen Bildung werden für die späteren Teilhabechancen in allen Lebensbereichen entscheidende Weichen gestellt. Die Unterrichtung und Erziehung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf erfolgt sowohl in Förderschulen wie in gemeinsamer Unterrichtung an Regelschulen. Das Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, auf einen gemeinsamen, inklusiven Schulbesuch hinzuwirken. Dieses Ziel gilt in gleicher Weise für alle weiterführenden Bildungsformen in Hochschule und Erwachsenenbildung. Für den Bereich der schulischen Bildung wird den Erziehungsberechtigten ein echtes Wahlrecht zwischen Regelschulen und Förderschulen gesichert. Dabei darf die Fortführung von Sonderformen dem Inklusionsgedanken nicht entgegenstehen, denn das langfristige Ziel ist, Sonderformen durch eine inklusive Gestaltung aller gesellschaftlichen Bereiche entbehrlich zu machen.

2.a) Forderung der UN-Konvention für die Schulbildung

Artikel 24:

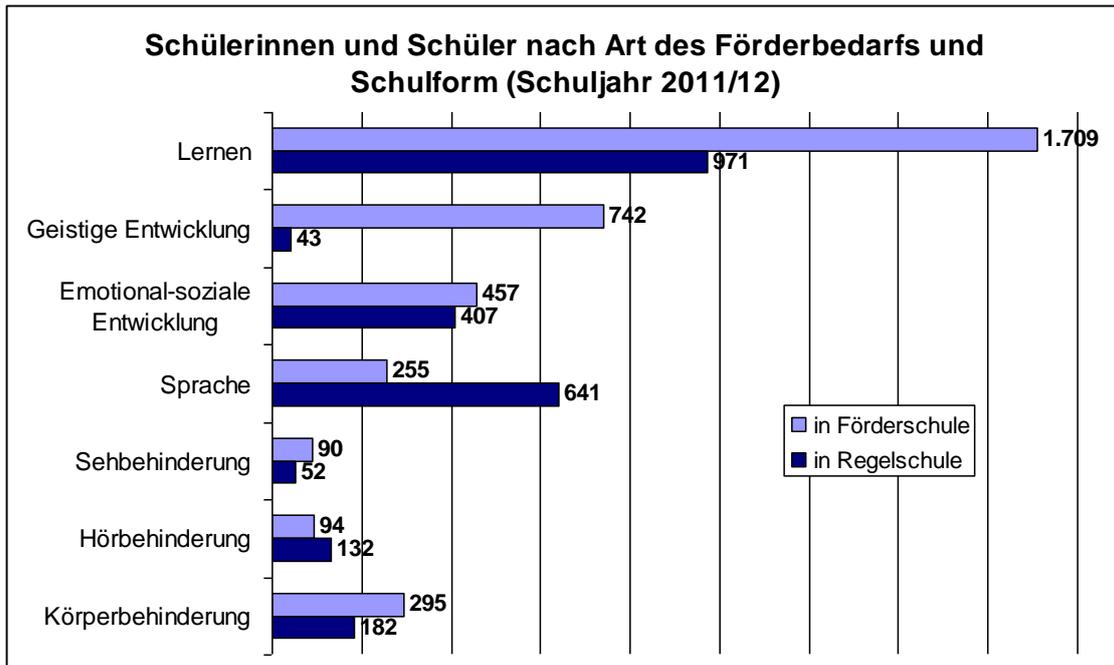
Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung soll durch ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen gesichert werden. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen können. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, weder vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht noch vom Besuch weiterführender Schulen. Um dies zu gewährleisten, sollen angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden und wirksame, individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden.

2.b) Daten zur inklusiven Schulbildung und Berufsausbildung im Saarland

Schulbildung

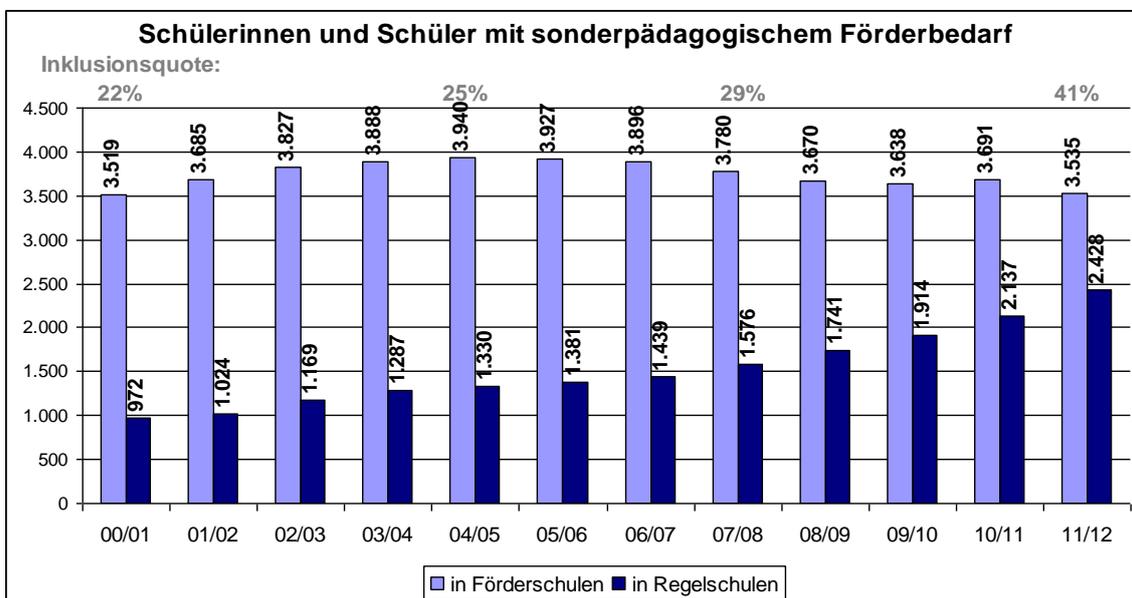
Während die Zahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt in den vergangenen zehn Jahren zurückgegangen ist, stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in diesem Zeitraum von 4.760 im Schuljahr 2001/02 auf 6.070 im Schuljahr 2011/12 an (+27,5%).

Die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in Schulen der Regelform hat in den vergangenen Jahren vielfach breite Akzeptanz gefunden: Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Regelschulen unterrichtet werden, ist angestiegen. Gleichzeitig ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Förderschulen wie bereits in den Vorjahren leicht gesunken. Die Art der Schulform variiert auch nach der Art des Förderbedarfs:



Quelle: Ministerium für Bildung und Kultur

Seit dem Schuljahr 2000/01 hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer Integrationsmaßnahme die Regelschule besuchen, von 972 auf 2.428 im Schuljahr 2011/12 erhöht. Dies entspricht einem Anstieg um 150%.



Quelle: Ministerium für Bildung und Kultur

Die Inklusionsquote⁸, d.h. der Anteil dieser Schülerinnen und Schüler in Regelschulen, ist von 22% im Schuljahr 2000/01 über 25% (2004/05) und 29% (2007/08) auf 37% (2010/11) angestiegen. Im Schuljahr 2011/12 beträgt die Inklusionsquote im Saarland 40,7%. Die Landesregierung strebt an, das von der Bundesregierung anvisierte Ziel einer Inklusionsquote von 50% bereits bis zum Jahr 2016 deutlich zu überschreiten.

Am Jahresende 2011 wurden insgesamt 358 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen durch Integrationshelfer bzw. Eingliederungshelfer in der Schule im Rahmen des SGB XII individuell betreut. Davon besuchen 211 Schüler eine Schule der Regelform und 147 Schüler eine Förderschule.

Auch Kinder und Jugendliche mit Schwerst- oder Mehrfachbehinderungen haben einen Anspruch auf Bildung, der nur über sonderpädagogische Förderung einzulösen ist. Die Zahl der Kinder, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung keine Schule besuchen können, konnte in den vergangenen Jahren – auch durch den Einsatz von Integrationshelfern – reduziert werden.

Berufsvorbereitung

Nach dem Schulbesuch (ob Förderschule oder Regelschule) ist möglichst eine berufliche Ausbildung oder ein Studium anzustreben. Wenn erforderlich, wird eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme vorgeschaltet. Bereits im letzten Jahr der Förder- und Regelschulen erhalten Schüler mit Behinderungen Informationen und die Möglichkeit, in einer Praxisphase mit der Berufswelt in Kontakt zu kommen. Um den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern, bieten auch die Arbeitsagenturen berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen für junge Menschen mit und ohne Behinderung an. Den individuellen Profilen der Jugendlichen wird durch Binnendifferenzierung und Individualisierung Rechnung getragen. Die Maßnahmen der Berufsvorbereitung gliedern sich in Eignungsanalyse, Grundqualifizierung, Förderstufe und Übergangsqualifizierung. Dabei wird ein Schwerpunkt auf eine stärkere betriebliche Orientierung mit längeren Praxisphasen gesetzt.

Hochschulen

Im Wintersemester 2009/2010 studierten rd. 22.800 Personen an den Hochschulen des Saarlandes, davon die Hälfte Frauen. Wie viele dieser Studierenden eine Behinderung haben, wird allerdings statistisch nicht erfasst. In vielen Bereichen der Hochschulbildung ist eine hohe Sensibilität für die Belange von Studierenden mit Behinderungen festzustellen, die in barrierefreier Gestaltung, spezifischen Beratungsangeboten und einer Interessenvertretung zum Ausdruck kommt. Die Universität des Saarlandes hat

⁸ Der Begriff Inklusionsquote beschreibt den Anteil der Schüler und Schülerinnen mit Förderbedarf, die inklusiv unterrichtet werden, an allen Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf.

z.B. eine Kontaktstelle „Studium und Behinderung“ eingerichtet, die in die Stabsstelle Chancengleichheit integriert wurde. Studierende mit Einschränkungen werden bei Studienaufnahme wie auch über die gesamte Studiendauer in allen Belangen unterstützt. Außerdem hat die Kontaktstelle eine Internetseite für Studierende mit Behinderungen eingerichtet.⁹ Demnach verfügt die Universität teilweise, aber nicht in allen Gebäuden über barrierefreie Zugänge. Die Mensa ist entweder über Aufzug oder ebenerdig zu erreichen. In einigen Gebäuden auf dem Campus der Universität erleichtern Rampen und ebenerdige Zugänge den Weg zu Vorlesungsräumen und sonstigen Einrichtungen. Es sind im gesamten Universitätsbereich 20 Parkplätze für Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Im Gebäude C 5 2 existiert ein Blindenarbeitsplatz. Für allgemeine Fragen zum Studium mit Behinderung steht der Beauftragte für Behindertenfragen der Studierenden zur Verfügung. Auf studentischer Ebene helfen die Mitarbeiter des Sozialreferates der Studentenschaft (AStA). Für die Aufnahme in die Studentenwohnheime und bei der Festlegung der allgemeinen Wohnzeit gelten für Studierende mit Behinderungen Sonderregelungen. Behindertengerechte Wohnungen werden im Wohnheim Saarbrücken-Dudweiler und in Heim E auf dem Saarbrücker Campus angeboten. Für alle Fragen eines inklusiven Studiums wurde an der Universität ein „Arbeitskreis für behinderte Studierende und Studienbewerber“ eingerichtet, um die Rahmenbedingungen für das Studium von Menschen mit Behinderungen an der Universität des Saarlandes zu verbessern. Auch die anderen Hochschulen im Saarland sind um ein möglichst barrierefreies Studienangebot für Studierende mit Behinderungen bemüht.

Erwachsenenbildung

Auch Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Teilnahme an Angeboten der Erwachsenenbildung im Rahmen eines lebenslangen Lernens. Daten zur Inanspruchnahme von Studienangeboten oder Angeboten der Erwachsenenbildung durch Menschen mit Behinderungen werden aber nicht erhoben und liegen daher bislang nicht vor. Durch den Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Volkshochschule und anderen Trägern von Erwachsenenbildung könnte der Zugang für Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

2.c) Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention im Bildungsbereich

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert generell eine inklusive Unterrichtung von Schülern mit und ohne Behinderung. Dieses Ziel gilt es weiterhin so weit wie nur irgend möglich umzusetzen.¹⁰ Alle Kinder sollen grundsätzlich wohnortnah eingeschult und

⁹ <http://www.uni-saarland.de/de/campus/studium/beratung-und-orientierung/studieren-mit-behinderung.html>

¹⁰ Dies fordert auch der Landesbehindertenbeirat in seinen Empfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK im Bereich Bildung und verweist auf Studien, denen zufolge in Deutschland die Unterrichtung in Sonderformen stärker ausgeprägt sei als in anderen Ländern: Der

unterrichtet werden. Die saarländische Landesregierung strebt an, das von der Bundesregierung anvisierte Ziel einer Inklusionsquote von 50% bereits bis zum Jahr 2016 deutlich zu überschreiten. Damit ist ein hoher Anspruch an die Schulen und ihre Lehrkräfte verbunden; eine individuelle Förderung unabhängig von den Voraussetzungen des Kindes erfordert

- stärker individualisierte Lernformen
- angemessene Lernanreize, um jedes Kind bestmöglich zu fördern
- Aus- und Weiterbildung aller Pädagogen für diese Art des Lernens
- räumliche Voraussetzungen und materielle Ausstattung der Schulen
- Unterrichtsmaterialien, die den individualisierten Unterricht unterstützen
- Zusammenwirken von Pädagogen unterschiedlicher Profession (Lehrkräfte, Sonderpädagogen, Erzieher u. a.) an den Schulen.¹¹

Der Prozess der Schulen, sich in Richtung auf Inklusion fortzuentwickeln und sich auf die Verschiedenheit aller ihrer Schüler einzustellen, wird auch vom Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) unterstützt.¹²

Der Landesbehindertenbeirat erkennt in seinen Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an, dass die Chancen, eine integrative Unterrichtsteilnahme erfolgreich durchzuführen, sich nach Art der Behinderung unterscheiden und gibt daher die differenzierte Empfehlung, dass etwa Kinder mit Sinnesschädigung, geistiger oder Mehrfachbehinderung auf Antrag der Eltern und nach intensiver unabhängiger Beratung weiterhin eine Förderschule besuchen können.

Das saarländische Bildungsministerium startete mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 einen Schulversuch an zunächst sieben Grundschulen, zwei Erweiterten Realschulen und zwei Gesamtschulen mit dem Ziel, ein inklusives Förderkonzept an Regelschulen zu entwickeln. Das Pilotprojekt stellt einen konkreten Umsetzungsschritt im Sinne der „progressiven Verwirklichung“ des Artikels 24 der UN-BRK dar, um „geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zielgerichtet und wirksam sind, um ein inklusives Bildungssystem zügig aufzubauen“. Die teilnehmenden Schulen sollen Modelle und Konzepte eines individualisierenden Unterrichts und einer inklusiven Förderung erarbeiten, ihre Durchführung erproben und einen weiteren Ausbau vorbereiten sowie als Regelschulen die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, mit drohender Behinderung und ohne Behinderung gemeinsam unterrichten.

Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen Saarland (2010): Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Konvention – Teilbereich Bildung, Saarbrücken.

¹¹ Deutsche Unesco Kommission: „Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik“, http://www.inclusive-education-in-action.org/iea/dokumente/upload/6265a_inklusion_leitlinien.pdf

¹² Siehe <http://www.lpm.uni-sb.de/typo3/index.php?id=1246>.

Insgesamt sollen die Bemühungen, mehr Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, an Regelschulen zu unterrichten, verstärkt werden. Der verstärkte Einsatz von Förderschullehrkräften an Regelschulen soll dauerhaft etabliert werden, gleichzeitig sollen Förderschulen zu sonderpädagogischen Kompetenzzentren umgebaut werden.

Im Bereich der schulischen Berufsorientierung setzt das saarländische Sozialministerium gemeinsam mit dem Bildungsministerium und der Agentur für Arbeit im Rahmen der bundesweiten „Initiative Inklusion“ seit Dezember 2011 das Projekt „Neue Wege der Berufsorientierung in der Schule“ um. Neben der Förderung der Ausbildung (Säule 2) und der Förderung von Menschen mit Behinderungen über 50 Jahren (Säule 3) wird in dieser ersten der drei Säulen die Berufsorientierung neu ausgerichtet.¹³ Die Eingliederungschancen insbesondere von Schülern mit Behinderungen aus Förderschulen und nachrangig auch aus Regelschulen in das Arbeitsleben sollen durch Informationsveranstaltungen, intensiv begleitete Praxisphasen während des letzten Schuljahres, eine gezielte Eignungsabklärung und intensive Integrationsbegleitung verbessert werden.

Die bestehenden Angebote der Hochschulen für Studierende mit Behinderungen gilt es zu unterstützen und in Richtung auf „inklusive Hochschulen“ voranzutreiben. Dazu gehören ein barrierefreier Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, Verfügbarkeit technischer Hilfsmittel und Bereitstellung erforderlicher Assistenz, die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze z.B. in der Bibliothek sowie eine Flexibilisierung der Prüfungsbedingungen, um Studierenden mit Behinderungen gleiche Chancen zur Erlangung eines guten Studienabschlusses zu garantieren. Die Lehrenden an den Hochschulen sollten durch Fortbildungen auf die Situation und die spezifischen Unterstützungsbedarfe von Studierenden mit Behinderungen vorbereitet werden.

Im Bereich der Erwachsenenbildung scheint das Informations- und Veranstaltungsangebot noch unzureichend auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet zu sein. Die Erkenntnis, dass auch Menschen mit Behinderungen lebenslang lernen möchten, muss sich stärker durchsetzen. Im Hinblick auf lebenslanges Lernen ist zu betonen, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie Menschen ohne Behinderungen haben, an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch über unmittelbar berufliches Wissen hinaus ist Menschen mit Behinderungen der Zugang zu einem lebenslangen Lernen zu ermöglichen.

¹³ Zum Drei-Säulen-Konzept siehe auch unten Abschnitt 3 b.

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
2. Bildung				
MSGFuF/ MfBK/ Agentur für Arbeit	Schule	Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf durch die Neugestaltung der Berufsorientierung in den Förderschulen für geistige Entwicklung und in den Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung im Rahmen der Umsetzung der 1. Säule der Initiative Inklusion des Bundes	2011-2014	
MfBK	Schule	Positive Darstellung der Ziele und Chancen der Inklusion (Paradigmenwechsel)	fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> Inklusion als Thema bei Dienstbesprechungen mit Schulleiterinnen/Schulleitern, Schulpsychologinnen/Schulpsychologen, Schulärztinnen/ Schulärzten Inklusion als Thema bei Informationsveranstaltungen mit Eltern
MfBK	Schule	<ul style="list-style-type: none"> Kontinuierlicher Ausbau der Integration/Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Regelschulen bei gleichzeitiger Qualitätsverbesserung Aufnahme möglichst aller Kinder in die Klasse 1 der Grundschule Ablösung der Schulkindergärten an Regelschulen durch inklusive Unterrichtung in der Regelklasse 	fortlaufend schrittweise seit Schuljahr 2011/2012	Schuljahr 2010/2011: über 37% aller Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen Regelschulen aller Schulformen einschließlich der Berufsschulen
MfBK	Schule	Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems durch Änderung der Schulgesetze, Verordnungen und Erlasse (Anpassung an die UN-Konvention)	schrittweise seit Schuljahr 2011/2012	
MfBK	Schule	<ul style="list-style-type: none"> Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Erziehungsberechtigten durch Mitarbeiter/innen der Sonderpädagogischen Förderzentren Weiterentwicklung der regionalen Förderzentren zu multiprofessionellen Beratungszentren für Prävention und Inklusion in Regelschulen 	fortlaufend seit 1986 seit Schuljahr 2011/2012	sechs regionale Förderzentren (an Förderschulen Lernen angegliedert) und zwei überregionale Förderzentren (an der Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige und der Förderschule für Blinde und Sehbehinderte)

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
MfBK	Schule	Benennung von Ansprechpartnern für die Belange von Kindern mit Behinderungen in allen Schulen	seit Schuljahr 2011/2012	
MfBK	Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungsmaßnahme mit Zertifizierung ausgewählter Lehrkräfte am Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) • Unterstützung von sog. belasteten Grundschulen durch den Einsatz von sonderpädagogisch fortgebildeten Grundschullehrkräften und Förderschullehrkräften zur Prävention von Lern- und Sprachstörungen sowie Verhaltensbeeinträchtigungen 	seit Schuljahr 2010/2011	23 Grundschulen
MSGFuF/ Schulträger/ MfBK	Schule	Einbeziehung von Schoolworkern/ Schulsozialarbeitern in die inklusive Förderung		
MSGFuF/ Jugendhilfeträger	Schule	Einsatz von Eingliederungshelferinnen/ Eingliederungshelfern in Regelschulen auf der Grundlage eines standardisierten Leistungstyps	seit 2007 fortlaufend	flächendeckendes Netz von ambulanten Fachdiensten in unterschiedlicher Trägerschaft
MfBK	Schule	Individualisierung/ Flexibilisierung des Nachteilsausgleichs bei Leistungsfeststellungen	seit Schuljahr 2011/2012	
MfBK	Schule	Vermeidung unnötiger Etikettierungen bei Zeugnisregelungen	seit Schuljahr 2010/2011	Neuregelung bei Zeugnissen
MfBK	Schule	<p>Berücksichtigung der Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Schulentwicklungsplanung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und in Regelschulen</p> <p>Zusammenlegung von Förderschulen in Abstimmung mit den Schulträgern bei Rückgang der Zahl der Kinder an Förderschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprachförderklassen bei ausreichend hoher Nachfrage seitens der Erziehungsberechtigten - keine Neueinrichtungen von Sprachförderklassen • Schulkindergärten an Förderschulen bei ausreichend hoher Nachfrage durch die Erziehungsbe- 	fortlaufend	

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
MfBK	Schule	<p>rechtigten - keine Neueinrichtungen von Schulkindergärten an Förderschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> Erprobung der Budgetierung von sonderpädagogischer Grundversorgung an Regelschulen für die sonderpädagogischen Förderungsbereiche Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung Ermöglichung von Personalkonstanz von Förderschullehrkräften an Regelschulen 	seit Schuljahr 2011/2012	
MfBK	Schule	<p>Aufnahme der Inklusion</p> <ul style="list-style-type: none"> in die Qualitätssicherung in den Orientierungsrahmen zur Schulqualität 		
MfBK/ StK/ Universität	Lehrerbildung (Hochschule)	<ul style="list-style-type: none"> Verankerung der Inklusion der universitären Lehrerbildung aller Schulformen individualisierender Unterricht bei heterogener Schülerschaft als Ausbildungsinhalt 	seit 2010	Konzeption von Modulen zu den Aspekten Heterogenität und Inklusion für den neuen Studiengang Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 – 9)
MfBK	Lehrerbildung (Studienseminar)	<ul style="list-style-type: none"> Verankerung der Inklusion in der Lehrerbildung aller Lehrämter individualisierender Unterricht bei heterogener Schülerschaft als Ausbildungsinhalt 	seit 2009	<p>„Landesfachberaterin Gemeinsame Unterrichtung“, die an den Studienseminaren aller Lehrämter den Ausbildungsinhalt Inklusion vermittelt.</p> <p>Verankerung der Zielsetzung der UN-Konvention in geeigneten Modulen als Arbeitsaufträge für die Fachgruppen</p>
MfBK/ LPM/ Fort- bildungsinstitute	Lehrerfortbildung	<ul style="list-style-type: none"> Verankerung der Inklusion in der Lehrerfortbildung aller Schulformen individualisierender Unterricht bei heterogener Schülerschaft als Fortbildungsinhalt 	fortlaufend	Inklusion und Umgang mit Heterogenität als Schwerpunkt bei der Lehrerfortbildung im Schuljahr 2011/2012
MfBK/ Institut für Lehrerfort- und weiterbildung (ILF)/ Universität Zell	Lehrerfortbildung	Ausbildung von „Schulberatern Inklusion“ in Kooperation verschiedener Ausbildungsträger	seit Schuljahr 2011/2012	

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
StK/ alle Ressorts bzgl. zugeordneter Fachhochschulen/ Hochschulen	Hochschule	Berücksichtigung von Barrierefreiheit in den baulichen, didaktischen und strukturellen Bereichen der Hochschulen	fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung für Studierende bezüglich Gebäudezugänglichkeit, Hilfsmittel, personelle Unterstützung, Prüfungsbedingungen, Zugang zu Studiengängen, psychologische Betreuung, finanz. Unterstützung bei UdS • Anbringung von Rollstuhlrampen am HTW Campus Rotenbühl • Anschaffung von Mobilempfängern bei der HTW • Angebot permanent eingerichteter Blindenarbeitsplätze bei der Universität des Saarlands
StK	Hochschule	Etablierung von speziellen Ansprechpartnern zur individuellen Hilfestellung	fortlaufend	Beauftragter für Behindertenfragen der Studierenden

3. Arbeit, Beschäftigung und Tagesstrukturierung

Im Bereich der Erwerbstätigkeit ist das vorrangige Ziel, auch Menschen mit Behinderung ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dazu können vielfältige Maßnahmen der Arbeitsagentur und des Integrationsamtes genutzt werden. Für Personen, die aufgrund einer Behinderung weitergehende Unterstützung benötigen, steht ein differenziertes Angebot der Teilhabe am Arbeitsleben (nach SGB IX, Teil 1, Kapitel 5) zur Verfügung. In enger Verbindung zum Arbeitsmarkt stehen die Beschäftigung in Integrationsprojekten sowie die unterstützte Beschäftigung. Personen, die die dort geforderte Leistung auch mit Unterstützung nicht erbringen können bzw. denen keine entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden können, erhalten Gelegenheit zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen. Auch hier hat das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen einen hohen Stellenwert. Wer aufgrund einer sehr schweren Behinderung zu keiner Arbeitstätigkeit in der Lage ist, kann (im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach Kapitel 7 SGB IX) an tagesstrukturierenden Fördermaßnahmen für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung in Tagesförderstätten teilnehmen oder Tageszentren für Menschen mit seelischer Behinderung besuchen.

3.a) Forderung der UN-Konvention für die Teilhabe an Erwerbstätigkeit

Artikel 27:

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch eine Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Um dies zu verwirklichen, werden Diskriminierungen aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen verboten. Das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen wird geschützt. Alle Rechte und Ansprüche, die im Zusammenhang mit Arbeit im Allgemeinen bestehen (z.B. Recht auf Weiterbildung, gewerkschaftliche Interessenvertretung u.a.m.) gelten für Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise.

3.b) Daten zur Teilhabe an Erwerbstätigkeit im Saarland

Berufliche Ausbildung

Der Einstieg in das Arbeitsleben erfolgt durch die Qualifizierung in einer beruflichen Ausbildung, die in Deutschland überwiegend als duale Ausbildung organisiert ist: In einem Ausbildungsverhältnis in einem Betrieb wird ein anerkannter Ausbildungsberuf

gelernt. Diese Ausbildung wird durch Unterricht in einer Berufsschule begleitet. Ausgehend von dem Grundprinzip der Teilhabe am Arbeitsleben „So normal wie möglich – so speziell wie erforderlich“ sollen Jugendliche mit Behinderungen in erster Linie in Betrieben ausgebildet werden. Um die Einstellungsbereitschaft der Betriebe zu fördern, können Ausbildungszuschüsse gewährt werden. Weitere Anreize bieten auch Fördermöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen (z.B. Mehrfachanrechnungen) und Gleichstellungen für junge Menschen mit Behinderungen. Sofern auf Grund der Behinderung besondere Anpassungen des Ausbildungsplatzes erforderlich sind, können hierfür auch technische Arbeitshilfen und besondere Hilfsmittel finanziert werden. Zur Unterstützung während der Ausbildung kann die Arbeitsagentur ausbildungsbegleitende Hilfen gewähren.

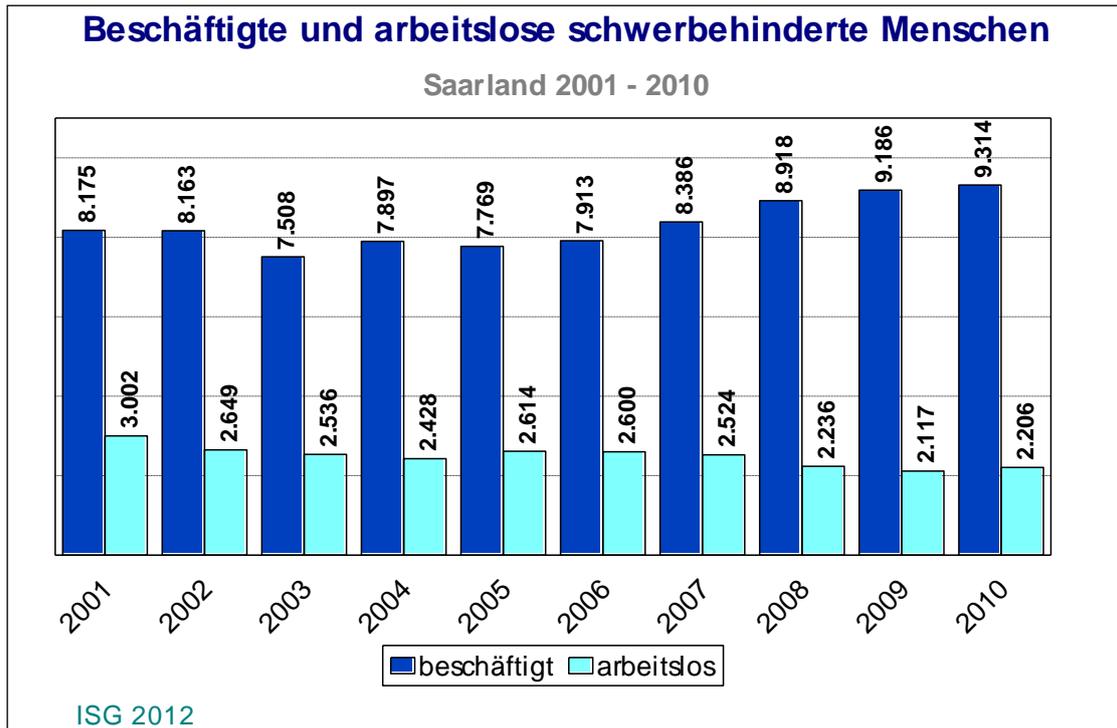
In der dualen Ausbildung gibt es ein differenziertes Angebot an bewährten Fördermaßnahmen für junge Menschen mit Behinderungen. Auch dort erfolgt eine integrative Beschulung, soweit erforderlich mit fachspezifischer Unterstützung. Junge Menschen mit Behinderungen können Erleichterungen in Anspruch nehmen wie eine Verlängerung der Ausbildung oder Prüfungserleichterungen (z.B. Prüfungsunterlagen, die auf die jeweilige Behinderung abgestimmt sind, mehr Zeit etc.). Sie können auch besondere Ausbildungen mit verringertem Theoriegehalt wählen, die allerdings nicht gleichwertig mit einer vollständigen beruflichen Ausbildung sind.

Die Umsetzung der 2. Säule der Initiative Inklusion (vgl. 2c und unten) wird finanzielle und praktische Anreize schaffen, um noch mehr behinderten Menschen die Möglichkeit einer betrieblichen Ausbildung zu eröffnen.

Wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung eine betriebliche Ausbildung nicht möglich ist, kann eine Berufsausbildung auch in einer außerbetrieblichen Ausbildungsstätte absolviert werden. Im Schuljahr 2010/11 wurden im Berufsbildungswerk Homburg 27 Integrationsmaßnahmen nach der Integrationsverordnung durchgeführt, deutlich mehr als noch vier Jahre zuvor.

Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit

Die Relation zwischen beschäftigten und arbeitslosen Schwerbehinderten hat sich im Saarland in den vergangenen Jahren insgesamt verbessert. Während die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten von 7.769 (2005) um 18% auf 9.186 Personen (2009) gestiegen ist, ging die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten im gleichen Zeitraum um 19% von 2.614 Personen auf 2.117 Personen zurück. Am Jahresende 2010 waren im Saarland 2.206 schwerbehinderte Personen arbeitslos, die Zahl der Beschäftigten lag bei 9.314.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Förderung von Erwerbstätigkeit

Die Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende können nach SGB III und ggf. SGB II Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber leisten, wenn diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Im Saarland wurden am Jahresende 2010 für 1.141 Personen Eingliederungszuschüsse gezahlt, dies waren rd. 7% weniger als ein Jahr zuvor. Bundesweit lag zu diesem Zeitpunkt die Zahl von rd. 110.000 Eingliederungszuschüssen für schwerbehinderte Menschen um 15% unter dem Vorjahreswert.

Fasst man die verschiedenen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zusammen, so wurden am Jahresende 2010 im Saarland insgesamt 3.122 Personen in einer solchen Maßnahme von der Bundesagentur für Arbeit gefördert,¹⁴ dies entspricht 0,49% der Bevölkerung im Alter von 18 bis 64 Jahren (Deutschland: 0,43% in 2010). Rd. zwei Drittel der Rehabilitanden streben eine Ersteinliederung an (2.117 Personen im Saarland). Im diesem Bereich sind einer bundesweiten Statistik zufolge 88% unter 25 Jahre alt und 21% schwerbehindert. Rd. ein Drittel der Rehabilitanden waren bereits berufstätig, streben aber aufgrund einer Behinderung eine Wiedereingliederung an (1.005 Personen im Saarland 2010). Deren Zahl ist in den vergangenen Jahren im Saarland ebenso wie bundesweit kontinuierlich zurückgegangen. Von diesen sind (nach der

¹⁴ Hinzu kommen Rehabilitationsmaßnahmen, die durch die Rentenversicherung gefördert werden.

bundesweiten Statistik) 10% unter 25 Jahre alt und 17% schwerbehindert. Der Frauenanteil liegt in beiden Gruppen bei knapp 40%, was dem Frauenanteil an den Menschen mit Behinderungen insgesamt etwa entspricht.

Die Umsetzung der 3. Säule der Initiative Inklusion (vgl. 2c und unten) wird finanzielle und praktische Anreize schaffen, um noch mehr Menschen über 50 Jahren die Möglichkeit einer Arbeitnehmertätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Integrationsamt und Integrationsfachdienste

Die Erwerbstätigkeit von Menschen mit Behinderungen wird durch das Integrationsamt im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 3 SGB IX) unterstützt. Durch eine systematische Durchführung von Betriebsbesuchen, Beratung von Arbeitgebern und gemeinsamer Suche nach Beschäftigungsalternativen im Falle einer drohenden Kündigung leisten die vom Integrationsamt beauftragten Integrationsfachdienste (IFD) einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Diese werden im Saarland durch den IFD begleitet, darunter ist ein Fachdienst auf Hörbehinderungen spezialisiert. Im Jahr 2010 wurden 1.420 Personen durch die IFD begleitet, in 70% dieser Fälle konnte ein Arbeitsplatz erhalten werden. Neben den unterschiedlichen Investitions- und Lohnkostenzuschüssen für Arbeitgeber sind im Rahmen der begleitenden Hilfe auch finanzielle Hilfen für schwerbehinderte Beschäftigte möglich. Ergänzt wird diese Hilfe durch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen.

Integrationsprojekte

Integrationsprojekte sind spezielle Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie beschäftigen mindestens 25% schwerbehinderte Arbeitnehmer und haben damit eine „Brückenfunktion“ zwischen dem ersten Arbeitsmarkt und den speziellen Werkstätten für behinderte Menschen. Das Saarland fördert Integrationsprojekte entsprechend einer Richtlinie vom Mai 2007 im Rahmen der verfügbaren Mittel. Zurzeit gibt es im Saarland neun Integrationsprojekte mit einem breiten Spektrum an Produktions- und Dienstleistungsbereichen, in denen derzeit 81 schwerbehinderte Arbeitnehmer beschäftigt sind (Jahr 2011).

Der flächendeckende Ausbau von Integrationsprojekten ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Bei den Angeboten der Integrationsprojekte handelt es sich um alternative Beschäftigungsformen am ersten Arbeitsmarkt. Das Land unterstützt die Gründung von Integrationsbetrieben mit Mitteln aus der Ausgleichsabgabe mit einem einmaligen Investitionskostenzuschuss bis zu 20.000 EUR und einem Darlehen bis zu 20.000 EUR für anteilige sonstige Investitionskosten pro neugeschaffenem Arbeitsplatz.

Als Beispiel für ein sehr erfolgreiches Integrationsprojekt sei die Gründung von „CAP-Märkten“ genannt. Nach einem einheitlichen Konzept wurden langfristig geeignete Arbeitsplätze für Menschen mit Handicap geschaffen. Aktuell gibt es im Saarland vier CAP- Lebensmittelmärkte in unterschiedlicher Trägerschaft, die jeweils zentrumsnah gelegen sind:

- CAP-Markt Saarlouis-Roden: Werkstatt-Abteilung der AWO V.I.B. Dillingen
- CAP-Markt Spiesen-Elversberg: Integrationsbetrieb der reha integrations gmbh mit fünf Arbeitsplätzen
- CAP-Markt Sulzbach: Integrationsbetrieb der reha integrations gmbh mit fünf Arbeitsplätzen
- CAP-Markt Saarbrücken-Malstatt: Werkstatt-Abteilung der reha GmbH.

Auch das Land selbst ist Kunde der Integrationsbetriebe und berücksichtigt die Angebote und Dienstleistungen der Integrationsbetriebe bei seinen Ausschreibungen. So konnten beispielsweise einem Integrationsbetrieb aus dem Landkreis Merzig-Wadern Aufträge des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Rahmen der Kriegsgräberfürsorge erteilt werden.

Werkstätten für behinderte Menschen

Wer wegen Art und Schwere einer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann, hat einen Anspruch auf Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 SGB IX). Im Saarland bieten neun Träger von Werkstätten für behinderte Menschen mit Betriebsstätten an 29 Standorten ein breites Spektrum an Produktions- und Dienstleistungsbereichen an.¹⁵ Weiterhin gibt das Modellprojekt „Virtuelle Werkstatt“ Menschen mit einer seelischen Behinderung die Möglichkeit, als Beschäftigte auf 60 ausgelagerten Plätzen einer Tätigkeit bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes nachzugehen.

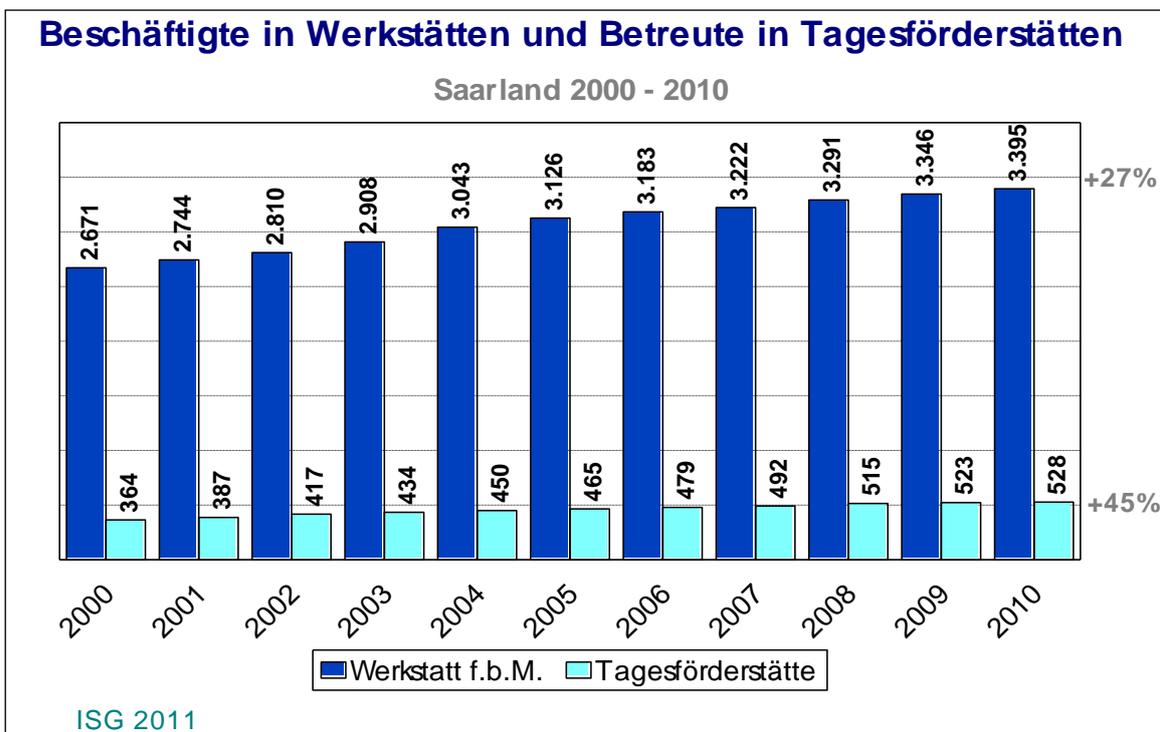
Die Zahl der Werkstattbeschäftigten ist seit dem Jahr 2000 um 27% gestiegen und lag am Jahresende 2010 bei 3.395 Personen. Davon waren 59% Männer und 41% Frauen, was in etwa der Geschlechterrelation der Menschen mit Behinderungen entspricht. Im Jahr 2010 hatten 2.619 Werkstattbeschäftigte eine primär geistige Behinderung (77%), 406 Werkstattbeschäftigte eine körperliche Behinderung (12%) und 370 Werkstattbeschäftigte eine primär seelische Behinderung (11%).

Im April 2010 wurde unter Federführung des Fachreferates im Sozialministerium und in Abstimmung mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Saarbrücken, der Deutschen Rentenversicherung Saarland und der LAG-WfbM eine detaillierte Bedarfserhebung zu den

¹⁵ Die Adressen der Werkstätten sowie Hinweise zu Trägerschaft, Arbeitsbereichen und Produktionsstätten lassen sich einer Aufstellung entnehmen, die über die Homepage des Sozialministeriums zugänglich ist (www.saarland.de/73510.htm).

Platzzahlen für den Bereich der WfbM für die Jahre 2010 bis 2012 vorgenommen. Diese führte zu zwei grundlegenden und für die zukünftige Bedarfsplanung wesentlichen Ergebnissen:

- Für den Bereich der Werkstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung sowie für Menschen mit einer körperlichen oder mehrfachen Behinderung ist saarlandweit in den nächsten Jahren noch mit einem steigenden Bedarf und damit mit einer Ausweitung der Platzkapazitäten zu rechnen.
- Für Werkstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung (Werkstätten mit allgemeinem Versorgungsauftrag) ist dagegen in allen Regionen des Saarlandes – mit Ausnahme des Saarpfalz-Kreises - von einer stagnierenden bzw. zurückgehenden Nachfrage auszugehen, so dass die derzeit bereits verfügbaren Plätze als bedarfsgerecht anzusehen sind.



Quelle: Landesamt für Soziales und Erhebungen bei den Trägern

Auch mit ausgelagerten Werkstattplätzen (zurzeit 80 Plätze) kann eine Annäherung an die Arbeitsbedingungen des ersten Arbeitsmarktes erreicht werden. Ein Übergang von einer Werkstattbeschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt 0,3% bis 0,4% aller Werkstattbeschäftigten, von 1998 bis 2010 waren dies insgesamt 126 Beschäftigte. Damit liegt das Saarland über dem Bundesdurchschnitt von 0,1% Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Seit 2012 erhalten im Saarland behinderte Menschen, die den Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen haben, nach Abschluss der Maßnahme ein „Zertifikat“. Damit sollen auch behinderte Menschen in Werkstätten – wie andere Personen, die berufliche Bildungsmaßnahmen absolvieren – die notwendige Anerkennung und Bestätigung

für ihre Leistung erfahren. Gleichzeitig werden mit dem Zertifikat die im Berufsbildungsbereich erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten sowie das Leistungspotenzial des behinderten Menschen – in allgemeiner Form – beschrieben. Ein entsprechender Nachweis ist u.a. für die Akquise externer Praktika und den Übergang von Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sehr hilfreich.

Das Saarland ist das erste Bundesland, das Zertifikate für Berufsbildungsabschlüsse in Werkstätten vergibt, und möchte damit ein wichtiges behindertenpolitisches Signal setzen. Bislang fehlt es nämlich an einer entsprechenden bundesrechtlichen Grundlage. Das Projekt der Zertifizierung wird im Saarland in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, dem Landesamt für Soziales, der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen e. V. im Saarland durchgeführt. Die Zertifikate werden jeweils von den Mitgliedern der Fachausschüsse in den Werkstätten ausgestellt.

Die Überreichung der ersten „Zeugnisse“ an 27 Absolventinnen und Absolventen des Berufsbildungsbereiches erfolgte am 19. März 2012 in der Staatskanzlei Saarbrücken. In einem zweiten Schritt wird auch eine Nachzertifizierung derjenigen Personen, die den Berufsbildungsbereich in der Vergangenheit erfolgreich durchlaufen haben, durchgeführt. Somit werden künftig alle Beschäftigten der saarländischen Werkstätten über ein Zertifikat hinsichtlich der im Berufsbildungsbereich erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten verfügen.

Von November 2005 bis September 2011 führte das Integrationsamt des Saarlandes ein eigenständiges Saarländisches Teilhabe-Programm durch. Die Zielgruppe dieses Modellprojektes waren schwerbehinderte Menschen aus den Werkstätten für behinderte Menschen.

Weiterhin wurde im Rahmen des Saarländischen Teilhabe-Programms seelisch behinderte Menschen gefördert, die am Projekt „Arbeitstrainingsplätze für psychisch behinderte Menschen“ (ATP) teilnehmen.¹⁶ Ziel dieses Projektes war es, Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder seelischen Behinderung eine Hilfestellung beim Wiedereinstieg ins Erwerbsleben anzubieten. Seit Beginn der Maßnahme wurden in diesem Rahmen 1.630 Personen betreut, davon konnten über 370 in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis sowie 140 Teilnehmer in eine weiterführende Rehabilitationsmaßnahme vermittelt werden. Dieses Programm wird nun in Trägerschaft des Landes und der Kommunen (entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit) fortgeführt. Die Betreuung des Personenkreises mit Leistungen des SGB II obliegt nunmehr den Kommunen, die Verantwortung für den Personenkreis mit Leistungen des SGB XII liegt beim Land.

¹⁶ Bei Einführung dieses Projektes sprach man noch von „psychischer Behinderung“. Heute wird zwischen „psychischer Erkrankung“ und „seelischer Behinderung“ unterschieden.

Dieser Verantwortung wird das Land auch weiterhin gerecht werden, indem es weiter jährlich 50 ATP-Plätze im Einvernehmen mit den von den Kreisen ausgehandelten Konditionen finanzieren und damit dazu beitragen wird, dass die ATP im bisherigen Umfang im Saarland zum Wohle der seelisch behinderten Menschen umgesetzt werden kann.

Auch das Programm „60 inklusiv“, das das Saarländische Teilhabe-Programm im September 2011 abgelöst hat, zielt auf die Förderung von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber bei Übergängen aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Damit soll eine nachhaltige und längerfristige Arbeitgeberförderung (fünf Jahre; also 60 Monate) gewährleistet werden.

Um den Fokus der Öffentlichkeit auf die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zu richten, vergibt die Saarländische Landesregierung seit 2003 jährlich den Inklusionspreis „Chancen für alle im Arbeitsleben“, um vorbildliche Eingliederungsbemühungen von Unternehmen zu würdigen. Damit werden Unternehmen, Betriebe und Dienststellen im Land öffentlich ausgezeichnet, in denen mit Engagement und Ideen gute Arbeitsbedingungen und ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen worden sind. Der Preis, der an bis zu drei Arbeitgeber verliehen werden kann, ist mit jeweils 1.500 € dotiert.

Tagesförderstätten

Personen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung zu einer Teilhabe am Arbeitsleben nicht in der Lage sind, erhalten Leistungen zur Tagesstrukturierung und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in einer Tagesförderstätte für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung. Die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen, die in Privatwohnungen leben, werden durch diese Einrichtung entlastet. Die Zahl der Tagesförderstättenbesucher ist von 364 Personen im Jahr 2000 über 465 Personen im Jahr 2005 auf 528 Personen am Jahresende 2010 gestiegen.

Tageszentren

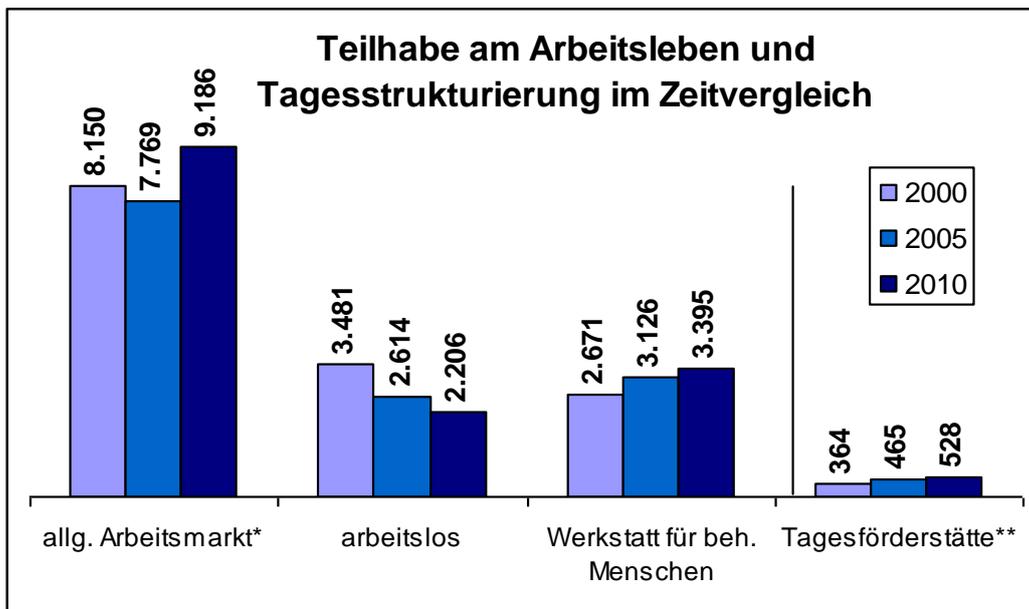
Menschen mit seelischer Behinderung haben die Möglichkeit, das offene Angebot von Tageszentren in Anspruch zu nehmen. Auch damit werden Tagesstrukturierung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Entlastung der Angehörigen ermöglicht. Tageszentren für Menschen mit seelischer Behinderung sind ein offenes Angebot, dessen Nutzung statistisch nicht erfasst wird. Die Tageszentren sind vertraglich im Leistungstyp „Alltagsgestaltung für erwachsene seelisch behinderte Menschen“ verankert. Im Saarland gibt es insgesamt acht Tageszentren, und zwar drei Tageszentren im Regionalverband Saarbrücken sowie ein Tageszentrum in jedem Landkreis. Sie sind an fünf Wochentagen geöffnet. In der Gründungsphase ging man davon aus, dass durchschnittlich 15 Personen täglich diese Angebote nutzen. Diese Zahl wird nach Angaben

der Träger zwischenzeitlich weit überschritten und steigt stetig an. Die Tageszentren haben sich gut etabliert und sind ein wichtiger Kontakttreff geworden.

Inklusion im Bereich Arbeit und Beschäftigung

Die Entwicklung der vergangenen zehn Jahre ist geprägt durch steigende Fallzahlen in Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten einerseits und – besonders in den vergangenen Jahren – ebenfalls steigende Beschäftigungszahlen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt andererseits. Gleichzeitig ist die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten rückläufig. Die Gesamtbilanz im Bereich Arbeit und Beschäftigung zeigt somit eine positive Tendenz.

In welchem Maße die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht werden kann, hängt einerseits von der Gestaltung des Rehabilitationssystems ab: Die Übergänge zwischen den Formen der Teilhabe müssen flexibel gestaltet werden, und das Erreichen anspruchsvoller Formen der Teilhabe am Arbeitsleben muss unterstützt werden. Der Zugang seitens der inklusiven Regel- bzw. Förderschulen muss so gesteuert werden, dass eine optimale Platzierung des jungen Menschen mit einer Behinderung in Fördermaßnahmen gewährleistet ist und unpassende Vermittlungen verhindert werden. Andererseits hängen die Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben auch von der Qualifikation und vom Arbeitskräftebedarf ab. In Zeiten eines wirtschaftlichen Strukturwandels mit umfassendem Personalabbau, von dem das Saarland seit den 1980er Jahren in starkem Maße betroffen war, gingen auch die Beschäftigungsquoten der Menschen mit Behinderungen zurück.



* nur beschäftigungspflichtige Arbeitgeber

** Tagesförderstätten für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung; zu ergänzen sind Tageszentren für Menschen mit seelischer Behinderung, über die keine Daten vorliegen

Quelle: Bundesagentur für Arbeit sowie Erhebungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bei den Trägern

In dieser Hinsicht gehen mit dem demografischen Wandel neue Chancen für Menschen mit Behinderungen einher: Der Rückgang der Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird auf dem Arbeitsmarkt in den kommenden Jahren zu einer steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften führen. Eine solche Situation kann unter den Arbeitgebern die Bereitschaft erhöhen, Arbeitsplätze so zu gestalten, dass das Potenzial der Beschäftigung suchenden Menschen mit Behinderungen besser ausgeschöpft wird.

Die zu beobachtenden Verschiebungen der Form der Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen somit einerseits dem behindertenpolitischen Leitziel, Menschen mit Behinderungen gesellschaftlich zu integrieren und ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zu ermöglichen. Andererseits steht der Anstieg der Werkstattbeschäftigung in Spannung zu diesem Leitziel, so dass weiterhin ein dringender Handlungsbedarf zur Optimierung der Teilhabe am Arbeitsleben besteht.

Die Teilnehmenden der Arbeitskreise „Arbeit“ sahen es als hinderlich an, dass für Schüler mit Behinderungen oftmals nur der Weg in die Werkstätten für behinderte Menschen offen stehe. Trotz oder gerade wegen der fehlenden Alternativen wird das Angebot der Werkstätten für behinderte Menschen mit einem sicheren Arbeitsplatz grundsätzlich als sehr hilfreich gesehen. Insbesondere die „Virtuelle Werkstatt“ mit ihrer Nähe zu regulären Arbeitsplätzen wurde als attraktives Angebot gewertet. Allerdings werde die Arbeit in den Werkstätten wenig anerkannt und nicht gut bezahlt. Es gebe keinen anerkannten Abschluss, den man dort erwerben könnte, und die Arbeitszeiten seien nicht hinreichend flexibel. Die Werkstatträte wünschen sich nicht nur ein Informationsrecht, sondern ein weitergehendes Mitbestimmungsrecht.

Im Rahmen der Experteninterviews wurden ebenfalls die virtuelle Werkstatt sowie die Außenarbeitsplätze als Förderfaktoren im Bereich Arbeit und Beschäftigung genannt. In Bezug auf den ersten Arbeitsmarkt seien insbesondere das Know-How der Akteure sowie deren personelle Kontinuität hilfreich. Man müsse aber verstärkt die individuellen Interessen und Anliegen der betroffenen Personen wahrnehmen und „Standardmaßnahmen“ mit individuellen Lösungen verbinden.

3.c) Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention im Bereich Arbeit, Beschäftigung und Tagesstrukturierung

Im Rahmen der bundesweiten „Initiative Inklusion“ setzt das saarländische Sozialministerium ein Drei-Säulen-Konzept um. Die erste Säule bildet eine optimierte Verknüpfung zwischen Schule und beruflicher Eingliederung für Jugendliche mit Behinderungen, dazu gehört das Projekt „Neue Wege der Berufsorientierung in der Schule“, das vom Sozialministerium gemeinsam mit dem Bildungsministerium und der Agentur für Arbeit seit Dezember 2011 umgesetzt wird. In der zweiten Säule wird die berufliche Ausbildung gefördert. In der dritten Säule wird die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen über 50 Jahren unterstützt. Damit soll auch eine bessere Koordination

der vom Land und der von der Arbeitsagentur eingesetzten Instrumente erreicht werden.

Zur Verbesserung des Übergangs von beruflicher Ausbildung auf den Arbeitsmarkt wird weiterhin angestrebt:

- Ein vorschneller Übergang von Abgängern aus den Förderschulen in die Werkstätten muss vermieden werden. Es ist zu prüfen, inwieweit die Integrationsfachdienste die Zielgruppe der Schulabgänger besser unterstützen können. Weiterhin sollen für alle Schüler mit Förderbedarf frühzeitig Betriebspraktika ermöglicht werden.
- Kurzfristig soll die sich verbessernde Konjunktur- und Arbeitsmarktlage genutzt werden, um mehr Jugendliche in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis zu vermitteln.
- Die Alternative einer außerbetrieblichen Ausbildung für Jugendliche mit schweren Behinderungen in den Berufsbildungswerken soll ohne Hindernisse ermöglicht und durch individuelle Beratung und Vermittlung begleitet werden.
- Die Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereiche der Werkstätten sollen weiter optimiert werden. Die Wirksamkeit der dort durchgeführten Potenzialermittlung und beruflichen Bildung wird von den Agenturen im Rahmen ihres Teilnehmermanagements kontinuierlich überwacht und im Rahmen des Case-Managements durch den Fachausschuss individuell gesteuert. Dennoch sind ständig weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.¹⁷

Längerfristig sollen öffentliche ebenso wie private Arbeitgeber für den in Zukunft aus demografischen Gründen prognostizierten Nachwuchsmangel an Arbeitskräften sensibilisiert werden, damit sie überprüfen, unter welchen Voraussetzungen auch leistungsgeminderte Jugendliche beschäftigt werden können. Es sollen verstärkt Anstrengungen unternommen werden, diesen Jugendlichen Perspektiven auf dem regulären Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Zu den Zielen der Förderung der Teilhabe an Arbeit gehören insbesondere:

- Schaffung weiterer praktischer und finanzieller Anreize in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes

¹⁷ So ist beispielsweise ein aktuelles Fachkonzept der Bundesagentur zum Eingangsverfahren darauf gerichtet, die Wirksamkeit des Assessments und der Bildung sowie die Inklusionsorientierung in Richtung allgemeiner Arbeitsmarkt weiter zu verbessern; siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Publication/HEGA-06-2010-Fachkonzept-WfbM-Anlage.pdf>.

- Unternehmen sollen für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden, auch im Hinblick auf den zukünftigen Arbeitskräftemangel.
- Das betriebliche Eingliederungsmanagement und die Gesundheitsförderung in Betrieben sollen ausgebaut und die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt werden. Integrationsvereinbarungen sollten flächendeckend abgeschlossen und durchgesetzt werden.
- Die Behörden und Dienststellen der öffentlichen Hand im Saarland sollen vermehrt Menschen mit Behinderung ausbilden, beschäftigen und fördern. Dazu gehört das Ziel, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, dass alle schwerbehinderten - oder ihnen gleichgestellte - externe Bewerber, zu einem Vorstellungsgespräch geladen werden, sofern ihnen die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt. Anreize zur Einstellung schwerbehinderter Menschen sollen geschaffen werden, um der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes gerecht zu werden.
- Die Wirksamkeit alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten, wie beispielsweise der Integrationsprojekte, soll verbessert werden. Die Platzkapazitäten der Integrationsprojekte sollen weiter ausgebaut werden.
- Das Modellprojekt „Arbeitstrainingsplätze für psychisch behinderte Menschen“ (ATP) mit dem Ziel, Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder seelischen Behinderung durch wohnortnah betreutes Training im allgemeinen Arbeitsmarkt eine Hilfestellung beim Wiedereinstieg ins Erwerbsleben anzubieten, wird im Jahr 2012 und darüber hinaus unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten nach SGB II und SGB XII fortgeführt.
- Werkstätten sollen ihr Angebot an ausgelagerten Werkstattplätzen ausbauen, um verstärkt integrative Beschäftigungsformen zu ermöglichen und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.
- Die Werkstätten für behinderte Menschen sollen den eingeschlagenen Weg, ihr Leistungsspektrum zu erweitern, fortführen. Dies kann ebenso innerhalb eines Arbeitsbereichs erfolgen wie durch Erweiterung um produktionsnahe Angebote oder Dienstleistungsangebote.
- Für die Werkstätten sollen Anreize so gestaltet sein, dass sie einen Wechsel von Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter fördern.
- Arbeitgeber sollen weiterhin Zuschüsse für die Einstellung und Beschäftigung von Werkstattmitarbeitern erhalten. Dazu bietet das Programm „60 inklusiv“, das den Schwerpunkt auf eine nachhaltige und damit längerfristige Arbeitgeberförderung (für die Dauer von fünf Jahren) setzt, die erforderliche Grundlage.
- Die Möglichkeiten der Teilzeitarbeit sollen in den Werkstätten ausgebaut werden.
- Das Modellprojekt „Virtuelle Werkstatt“ wird angesichts seines Erfolges und seiner guten Annahme fortgeführt und von derzeit 60 auf 72 Plätze erweitert. Es zielt da-

rauf ab, die Virtuelle Werkstatt als anerkannte WfbM zu etablieren und damit zu einem Regelangebot für den Bereich der WfbM zu machen. Dabei soll die Flexibilität der Arbeitszeit, die Schwankungen in der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten berücksichtigt, beibehalten werden.

- Die Beschäftigungschancen in Werkstätten sollen auch für Menschen mit Behinderungen und einem hohen Unterstützungsbedarf so gestaltet werden, dass Wechsel von der Werkstatt in eine Tagesförderstätte nicht mehr erforderlich werden. Umgekehrt sollte die Durchlässigkeit von der Tagesförderstätte zur Werkstatt für behinderte Menschen verbessert werden.
- Die LAG Werkstatträte solle in alle Beratungen und Entscheidungen in Bezug auf die Teilhabe am Arbeitsleben einbezogen werden.

Im Einzelnen sind im Bereich der Arbeit und Beschäftigung folgende Maßnahmen vorgesehen:

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
3. Arbeit, Beschäftigung und Tagesstrukturierung				
MfIS/ MfFE/ MdJ/ alle Ressorts	Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	Umsetzung der Richtlinien zur Integration und Gleichstellung von schwerbehinderten Menschen in der saarländischen Landesverwaltung (Integrationsrichtlinien)	fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und behindertengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze, auch hinsichtlich Arbeitsorganisation und –abläufen • Bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung des Fortkommens • Planung und Durchführung dienststellenbezogener Integrations- u. Reha-Maßnahmen • Förderung mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit • Barrierefreiheit in den Dienststellen • Sensibilisierung von Vorgesetzten und Führungskräften für besondere Belange durch Ausbau von Schulungsangeboten
MSGFuF/ Agentur für Arbeit Saarland/ Jobcenter	Ausbildung/ Beschäftigung	Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Programm „60 Inklusiv“ zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben, • Projekt „Arbeitstrainingsplätze für psychisch behinderte Menschen im Saarland“, • Förderung von Integrationsbetrieben
MSGFuF/ MfBK/ Agentur für Arbeit Saarland/ Jobcenter	Ausbildung/ Beschäftigung	Handlungsfelder der Initiative Inklusion: Umsetzung der 1. Säule „Neugestaltung der Berufsorientierung in den Förderschulen G und K“ Umsetzung der 2. und 3. Säule Ausbildungsförderung und Förderung der Beschäftigung von Menschen über 50 Jahren)	seit Dez. 2011 ab 2012	Umsetzung des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“
MSGFuF	Öffentlichkeitsarbeit	Werbung für die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	fortlaufend	Saarländischer Inklusionspreis „Chancen für Alle im Arbeitsleben“
MSGFuF	Werkstätten für behinderte Menschen	Ausbau des Anteils an ausgelagerten Werkstattplätzen	seit 2011 fortlaufend	Virtuelle Werkstatt für seelisch behinderte Menschen der SHG in Saarbrücken

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
MSGFuF	Werkstätten für behinderte Menschen	Weiterentwicklung der Konzeption zur verstärkten Förderung der Übergänge aus den Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	seit 1997 fortlaufend	Konzeption des MSGFuF mit der Etablierung von Fachkräften zur betrieblichen Integration in Werkstätten und differenzierten Förderleistungen für Werkstattbeschäftigte, Werkstätten und Arbeitgeber
MSGFuF	Werkstätten für behinderte Menschen	Einführung von Hilfebedarfsgruppen zur Verbesserung der Binnendifferenzierung von Förderleistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten	seit 2009	
MSGFuF	Werkstätten für behinderte Menschen	Schaffung spezialisierter Werkstattplätze für Menschen mit Autismus	2010 – Ende 2012	
MSGFuF	Werkstätten für behinderte Menschen	Ausbau des Anteils an spezialisierten Werkstattplätzen für Menschen mit seelischer Behinderung	seit 1999 fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • AWO-Werkstatt Ensdorf 2 • Blieskasteler Werkstätten • DPS in Neunkirchen
MSGFuF	Werkstätten für behinderte Menschen	Ausbau spezieller Arbeitsförderbereiche für Menschen mit sehr hohem Förderbedarf zur Erlangung und zum Erhalt der Werkstattfähigkeit	seit 2011	reha gmbh Neunkirchen und Lebach
MSGFuF	Werkstätten für behinderte Menschen	Flexibilisierung des Übergangs von Werkstattbeschäftigten in den Ruhestand durch spezielle Werkstattleistungen im Rahmen der neuen „Hilfebedarfsgruppe C“	seit 2011 fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • WZB Spiesen-Elversberg • AWO-Werkstätten Dillingen
MSGFuF	Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten	Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Übergänge von Tagesförderstätten in Werkstätten	seit 2009 - 2012	Vereinbarung der Lebenshilfe Neunkirchen mit dem WZB
MSGFuF	Tagesförderstätten	Qualitative Verbesserung des Leistungsangebotes der Tagesförderstätten durch Umsetzung des neuen Leistungstyps E3 zur Entlastung betreuender Angehöriger und Vermeidung vollstationärer Aufnahmen	2011 - 2012	
MSGFuF	Tagesförderstätten	vorrangig Modernisierung vorhandener Einrichtungen im Hinblick auf den sich qualitativ verändernden Hilfebedarf der Leistungsberechtigten	seit 2007	

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
MWAEV/ MfBK/ Kammern/ Agentur für Arbeit Saarland	Berufliche Erstausbildung	<ul style="list-style-type: none"> Realisierung der Zielsetzung „Jeder Jugendliche hat einen Anspruch auf eine Ausbildung, die seinen Fähigkeiten gerecht wird“. Bedarfsgerechte Unterstützungsmaßnahmen bei d. Berufsorientierung und während d. Ausbildung Sensibilisierung von Unternehmen für die Einstellung von Auszubildenden mit Behinderungen. Kooperationsvereinbarung zu einer Zielvereinbarung weiter entwickeln. <p>Nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden schwerbehinderten Anwärter/innen während der fachtheoretischen Ausbildung bzw. des fachwissenschaftlichen Studiums und bei der Laufbahnprüfung angemessene Erleichterungen entsprechend der Behinderung gewährt.</p>	fortlaufend	Saarländische Kooperationsvereinbarung von Schulen, Berufsberatung und Wirtschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Berufswahlvorbereitung und Studienorientierung
MfIS	Erleichterungen im Rahmen der Ausbildung	Nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden schwerbehinderten Anwärter/innen während der fachtheoretischen Ausbildung bzw. des fachwissenschaftlichen Studiums und bei der Laufbahnprüfung angemessene Erleichterungen entsprechend der Behinderung gewährt.	fortlaufend	Verlängerte Zeiten für die Bewältigung von Klausuren und Prüfungen, etc.
MfBK	Lehrerausbildung (Referendariat)	<ul style="list-style-type: none"> Verankerung der Inklusion in der Lehrerausbildung aller Lehrämter individualisierender Unterricht bei heterogener Schülerschaft als Ausbildungsinhalt 	seit 2009	<ul style="list-style-type: none"> „Landesfachberaterin Gemeinsame Unter-richtung“ vermittelt an den Studienseminaren aller Lehrämter den Ausbildungsinhalt Inklusion. Verankerung der Zielsetzung der UN-Konvention in geeigneten Modulen als Arbeitsaufträge für die Fachgruppen
MfUV	Beschäftigung	Investition in landwirtschaftliche Betriebe mit Behinder-tenbeschäftigung: Agrarinvestitions-Förderprogramm (AFP)	2007-2013	<ul style="list-style-type: none"> Wintringer Hof, Kleinblittersdorf Wendelinus Hof, St. Wendel Haus Sonne, Walsheim
MdJ	Beschäftigung	Einladung aller Schwerbehinderten zu Vorstellungsgesprächen	seit Geltung der Integrationsrichtlinien	
MdJ	Beschäftigung	Nutzung der Integrationsfachdienste bei der Arbeitsplatzgestaltung bzw. -analyse	fortlaufend	

4. Wohnen

Menschen mit Behinderungen wollen ihr Leben so weit wie möglich in freier Selbstbestimmung gestalten. Dies gilt auch für den Lebensbereich „Wohnen“. Es gehört zu den Grundbedürfnissen eines jeden Menschen, einen eigenen abgrenzbaren Wohnraum zu haben, diesen individuell einzurichten und über diesen zu verfügen. Dies ist ein wichtiger Ort für soziale Kontakte und damit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Die Ziele und Wünsche des Menschen mit Behinderung, der Grad seiner Selbstständigkeit und der Umfang seines Hilfebedarfs sind maßgebend für die Wahl des Wohnortes und der Wohnform und der individuell zugeschnittenen Unterstützung. Hierbei sind im Wesentlichen zu unterscheiden:

- selbstständiges Wohnen in der eigenen Häuslichkeit ohne Unterstützungsbedarf,
- Wohnen in der eigenen Familie oder bei Angehörigen,
- begleitetes Wohnen in Gastfamilien,
- selbstbestimmtes Wohnen mit ambulanten Hilfen,
- Wohnen in Einrichtungen mit stationären Hilfen (in den Formen Wohneinrichtungen mit intensiver Betreuung, Außenwohngruppen, Trainingswohnen, Therapeutische Wohngruppen und Kurzzeitwohnen).

4.a) Forderung der UN-Konvention zum Wohnen mit Behinderungen

Artikel 19:

Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben. Sie dürfen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Zur Erleichterung eines selbstständigen Wohnens sollen sie Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist.

4.b) Daten zum Wohnen der Menschen mit Behinderung im Saarland

Viele Menschen können trotz einer Behinderung selbstständig und ohne Hilfen in ihrer Wohnung leben und wohnen. Eine Voraussetzung dazu ist, dass hinreichend geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht. Nach vorliegenden Erkenntnissen fehlt es insbesondere an rollstuhlgerechten Wohnungen, aber auch an geeignetem Wohnraum zu Mietpreisen, die im Rahmen der Sozialhilfe finanziert werden können. Wichtig ist auch zu berücksichtigen, dass es für Angehörige oft eine erhebliche Belastung bedeutet, wenn sie einen Menschen mit Behinderung zu Hause unterstützen.

Bis zum Jahr 2006 erfolgte in den Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung ein kontinuierlicher Ausbau des Platzangebotes. Seither ist es gelungen, ambulant betreute Wohnformen stärker zu entwickeln. Die Zahl der Wohnheimplätze konnte auf 1.452 (zuzüglich 24 Kurzzeitwohn- und 7 Kriseninterventionsplätze) reduziert werden (Stand: März 2011). Nach der Sozialhilfestatistik 2009 waren 62% der Heimbewohner mit Behinderungen männlich und 38% von ihnen weiblich, dies entspricht in etwa der Geschlechterrelation der Menschen mit Behinderungen insgesamt.

Die Zahl der Wohnheimplätze für Menschen mit seelischer Behinderung im Saarland ist von rd. 900 zu Beginn des Jahrzehnts auf über 1.000 in der Mitte des Jahrzehnts gestiegen, konnte aber seither im Zuge der Ambulantisierung reduziert werden. Am Jahresende 2010 standen insgesamt 717 Plätze des stationären Wohnens für diesen Personenkreis zur Verfügung. Die Reduktion der stationären Plätze geht einher mit der starken Zunahme der seelisch behinderten Menschen, die in Privathaushalten mit ambulanter Unterstützung wohnen.¹⁸

Insgesamt stehen im Saarland somit 2.200 Plätze in Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung (Stand März 2011).¹⁹

Das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen, die in den Wohnheimen wohnen, ist zu stärken. In den Arbeitskreisen zum Thema „Wohnen“ wurde das Wissen über die eigenen Rechte und die Rechte Dritter als zentrale Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben genannt. Die Teilnehmenden forderten, in alle Entscheidungen einbezogen und in ihren Zielen und Vorstellungen ernst genommen und unterstützt zu werden – dies scheint noch nicht immer der Fall zu sein. Das Angebot an Unterstützungsangeboten wurde grundsätzlich positiv beurteilt, der Zugang zu bzw. der Wechsel zwischen diesen Angeboten wurde jedoch als oft schwierig und mühsam beschrieben.

Zudem wurden aus einigen Wohnheimen konkrete strukturelle Barrieren genannt, die ein selbstbestimmtes Wohnen behindern. Zwei und Drei-Bett-Zimmer wurden insbesondere im Hinblick auf eine Partnerschaft kritisiert. In einigen Wohnheimen gebe es keinen Internetzugang für die Bewohner. Einige Teilnehmende berichteten, dass sie Tätigkeiten wie z.B. Wäsche waschen oder Essen kochen zwar selbst könnten, aber nicht selbst machen dürften.

Eine ambulante Unterstützung des selbstständigen Wohnens wird im Saarland durch ein flächendeckendes Netz von spezialisierten Fachdiensten geleistet. Die Inanspruchnahme des ambulant betreuten Wohnens ist (einschließlich Personen, die in Gastfamilien oder außerhalb des Saarlands wohnen) von 562 Personen im Jahr 2006 um 119%

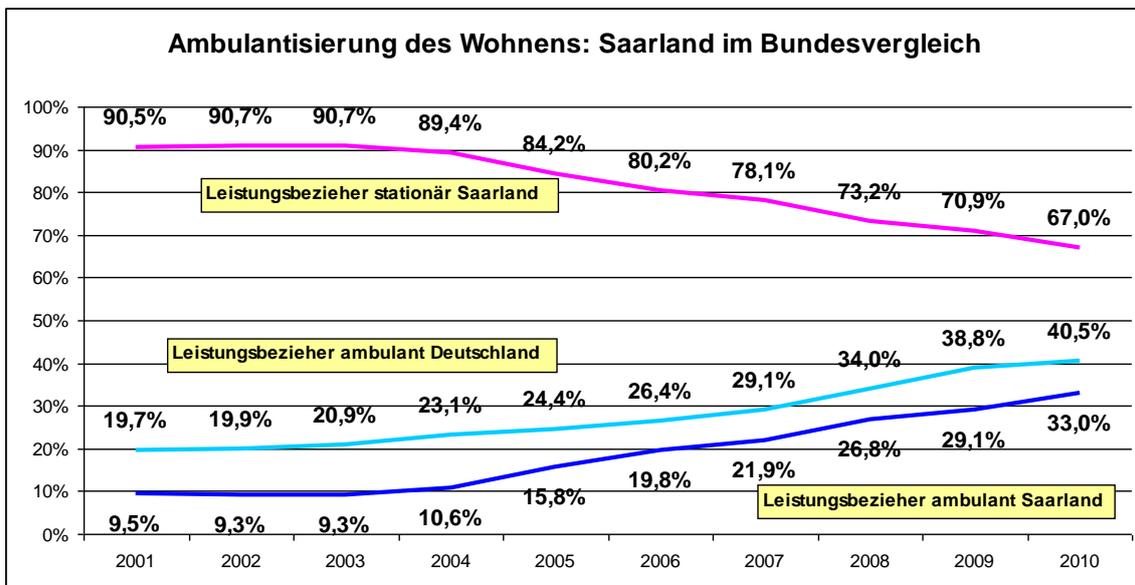
¹⁸ Die mit der saarländischen Psychiatriereform angestrebte Reduktion von Heimplätzen wurde allerdings zeitweise wegen des hohen Bedarfs ausgesetzt, indem in Einzelfällen mit den Einrichtungsträgern Ausnahmeregelungen vereinbart wurden.

¹⁹ Darin sind 10 Plätze enthalten, die aufgrund einer Ausnahmeregelung anerkannt wurden.

auf 1.229 Personen im Jahr 2010 gestiegen. Davon haben 66% eine seelische Behinderung, 22% eine geistige Behinderung und 13% eine körperliche Behinderung.

Frauen mit seelischer Behinderung wohnen eher ambulant als in stationären Einrichtungen. Insgesamt sind 42% der Menschen mit seelischer Behinderungen weiblich; von denen, die ambulante Unterstützung in Anspruch nehmen, sind 50% Frauen, während der Frauenanteil in Heimen bei 34% liegt.

Am Jahresende 2010 wurde die Eingliederungshilfe zum Wohnen im Saarland für 33% der Leistungsbezieher in ambulanter Form und für 67% der Leistungsbezieher in einer stationären Wohnform geleistet. Der Anteil der ambulanten Hilfen zum Wohnen im Bereich der Eingliederungshilfen liegt im Saarland noch unter dem Bundesdurchschnitt. Dieser Wert hat sich seit dem Jahr 2004 (mit Ausnahme des Jahres 2009) an den Bundesdurchschnitt angenähert.



Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger 2012

Das Ziel, den Bundesdurchschnitt zu übertreffen, erscheint erreichbar, dies setzt aber voraus, dass insbesondere bei der Zielgruppe der Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung das Angebot an ambulanten Hilfen zum Wohnen weiter mit hoher Priorität ausgebaut wird. Hierzu bedarf es der konsequenten Fortführung der Landesplanung, der Ausschöpfung aller Steuerungsmöglichkeiten sowie der Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen „stationär“ und „ambulant“.

4.c) Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention im Bereich Wohnen

Eine zentrale Aufgabe in den nächsten Jahren wird sein, den eingeschlagenen Weg der Ambulantisierung konsequent fortzusetzen. Dazu sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ bleibt die Grundmaxime des politischen Handelns in diesem Bereich.
- Sowohl für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung wie auch der Menschen mit einer seelischen Behinderung ist das Angebot an ambulanten Hilfen zum Wohnen (unter Ausschöpfung aller Steuerungsmöglichkeiten sowie der Schaffung von Anreizen) weiter mit hoher Priorität auszubauen.
- Das Platzangebot im stationären Bereich wird für Menschen mit seelischer Behinderung ebenso wie für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung kritisch geprüft. Alle Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes ambulantes Wohnen (mit der erforderlichen Assistenz) zu realisieren, sollen genutzt werden.
- Es ist zu prüfen, inwieweit Hilfeempfänger, die bislang in stationären Einrichtungen wohnen, in ambulante Hilfeformen überwechseln können. Noch vor wenigen Jahren wurde auf Basis von Erfahrungen auf Bundesebene davon ausgegangen, dass etwa zehn bis 20% der in der Vergangenheit in stationären Wohneinrichtungen aufgenommenen Bewohner auch mit ambulanter Betreuung leben könnten. Mit dem im August 2010 eingerichteten Modellprojekt „Förderung des Übergangs aus Wohnstätten in selbstbestimmtes Wohnen mit ambulanter Hilfe für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung“ wird der Prozess der Ambulantisierung weiter vorangetrieben.
- Damit die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen die ambulanten Hilfen als Alternative zu der bewährten ganzheitlichen Versorgung in stationären Einrichtungen annehmen, müssen auch Ängste und Vorurteile abgebaut werden. Die ambulante Hilfe muss zuverlässig und bedarfsgerecht verfügbar sein.
- Menschen mit Behinderungen, die ambulant unterstützt werden, sollten regelhaft in alle Entscheidungen in Bezug auf das selbstbestimmte Wohnen auf allen Ebenen einbezogen werden. Das Ziel einer gemeindenahen Versorgung in der Nähe der Familie sollte weiter unterstützt werden.²⁰
- Um das Wohnen der Menschen mit Behinderungen in Privathaushalten zu fördern, müssen mehr barrierefreie Wohnungen geschaffen bzw. bestehende Wohnungen barrierefrei umgebaut werden. Land und Kommunen arbeiten gemeinsam daran, die Schaffung entsprechenden Wohnraums zu fördern und zu koordinieren.

²⁰ Vgl. Bericht der Ad-Hoc-Expertengruppe zum Übergang von der Heimpflege zur gemeindenahen Pflege, Europäische Kommission (2009).

- Auch ein barrierefreies Wohnumfeld einschließlich eines barrierefreien Personenverkehrs ist dazu erforderlich.
- Für Handwerker soll eine Qualifizierung für Maßnahmen des barrierefreien Bauens entwickelt werden, um deren Fachkompetenz in diesem Bereich zu stärken. Diese Fortbildungsmaßnahme kann mit einer Zertifizierung verbunden werden.
- Um den Bedarf an barrierefreiem Wohnraum zu bezahlbaren Mieten zu decken, soll ein neues Wohnungsförderprogramm zum barrierefreien Umbau bestehender Wohnungen aufgelegt werden, das sich an Menschen mit Behinderungen richtet. In die Umsetzung sollen gemeinnützige Wohnungsgesellschaften ebenso wie private Wohnungsanbieter einbezogen werden.
- Verstärkt sollten Zielvereinbarungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit in allen Bereichen abgeschlossen werden, auch mit privaten Wohnungsanbietern.

Vorschläge zum Bereich Wohnen hat auch der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Als Ziele werden in der Stellungnahme des Landesbeirats genannt: Eine selbstbestimmte Wahl des Wohnortes; ausreichend barrierefreier Wohnraum, der auf individuelle Bedürfnisse und unterschiedliche finanzielle Möglichkeiten abgestimmt ist; Wahrung der Privatsphäre in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen; ungehinderte Zugänglichkeit aller Angebote in der Gemeinde; Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unter Einbeziehung aller beteiligten Akteure im Rahmen verbindlicher Zielvereinbarungen.

Im Bereich Wohnen sind folgende konkrete Maßnahmen vorgesehen (weitere Maßnahmen sind im Bereich „Barrierefreiheit“ aufgeführt).

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
4. Wohnen				
MSGFuF/ LAS/ soziale Dienste	ambulante Versorgung	Vernetzung der Hilfen zum selbstbestimmten Leben		„Runder Tisch“ zum Ausbau ambulanter Hilfen
MSGFuF/ LIGA/ LBB/ Kommunen	Wohnen	Runder Tisch: „Barrierefreier Wohnraum für Menschen mit Behinderung“; Erfahrungsaustausch zum Angebot an barrierefreiem Wohnraum im Saarland	seit März 2012	
Einrichtungsträger	alle Wohnformen, insbes. stationäres Wohnen	Wahrung der Privatsphäre in allen Wohnformen		Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter, Erstellung von Konzepten
Einrichtungsträger/ MSGFuF/ private Wohnungsanbieter/ soziale Dienste	alle Wohnformen	Kommunikationsoffensive gelungener Beispiele in den Bereichen Wohnraum, Wohnumfeld, selbstbestimmtes Leben – Gespräche mit allen Medien		Veröffentlichung guter Beispiele in den Medien
MSGFuF/ LAS		Erleichterung der Inanspruchnahme des Instruments der Zielvereinbarung auch im Bereich des Wohnens		gesetzgeberische Initiative zur Erleichterung der Inanspruchnahme der Zielvereinbarung durch Verbände
MSGFuF/ LAS	Übergang von stationärer in ambulant betreute Wohnform	Modellprojekt zur Pauschalierung der Hilfebedarfsermittlung mit finanziellen Anreizen für Wohnstättenträger	August 2010 – Juli 2013	
MSGFuF	stationäre Wohnform	Schaffung einer spezialisierten Wohnstätte für Menschen mit Autismus	2011 - 2012	
MSGFuF	stationäre Wohnform	Umstellung einrichtungsbezogener Vergütungen auf personenzentrierte Leistungen zur stärkeren Binnendifferenzierung des Leistungsangebotes	2012 - 2016	
MSGFuF	ambulant betreute Wohnform	Ausbau des Angebotes an Wohngemeinschaften	seit 2011	

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
MSGFuF	ambulant betreute Wohnform	Modellprojekte zum begleiteten Probewohnen insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen von Förderschulen	seit 2010	
MSGFuF	ambulant betreute Wohnform	Ausbau der tagesstrukturierenden Angebote für Menschen mit seelischer Behinderung zur Ergänzung der ambulanten Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen	2011 - 2015	
MSGFuF	stationäre Wohnform	Binnendifferenzierung des Angebotes für Menschen mit seelischer Behinderung um Kurzzeitwohnplätze zur Vermeidung vollstationärer Aufnahmen und Unterstützung ambulant betreuter Wohnformen	2012 – 2015	
MSGFuF/ MfFE	Bauen	Förderprogramm zur Schaffung von barrierearmem und barrierefreiem/ rollstuhlgerechtem Wohnraum im Saarland (vgl. auch Maßnahmen im Bereich 5. Alter und Pflege)	ab 2012	

5. Alter und Pflege

Menschen mit Behinderungen haben, wie Menschen ohne Behinderung auch, heute eine steigende Lebenserwartung auf Grund medizinischer Fortschritte und der insgesamt verbesserten Lebensverhältnisse. Somit steigt auch die Zahl älterer Menschen mit Behinderungen demografisch bedingt kontinuierlich an. Es wird daher zunehmend von Bedeutung sein, optimale Lebensbedingungen sowie adäquate Hilfeangebote für diese Menschen zu schaffen. Behinderungen können von Geburt an bestehen, aber auch im Laufe des Lebens entstehen. Insofern umfasst das Thema „Behinderung im Alter“ sowohl älter werdende Menschen mit Behinderungen als auch diejenigen, bei denen erst mit fortschreitendem Alter eine Behinderung auftritt.

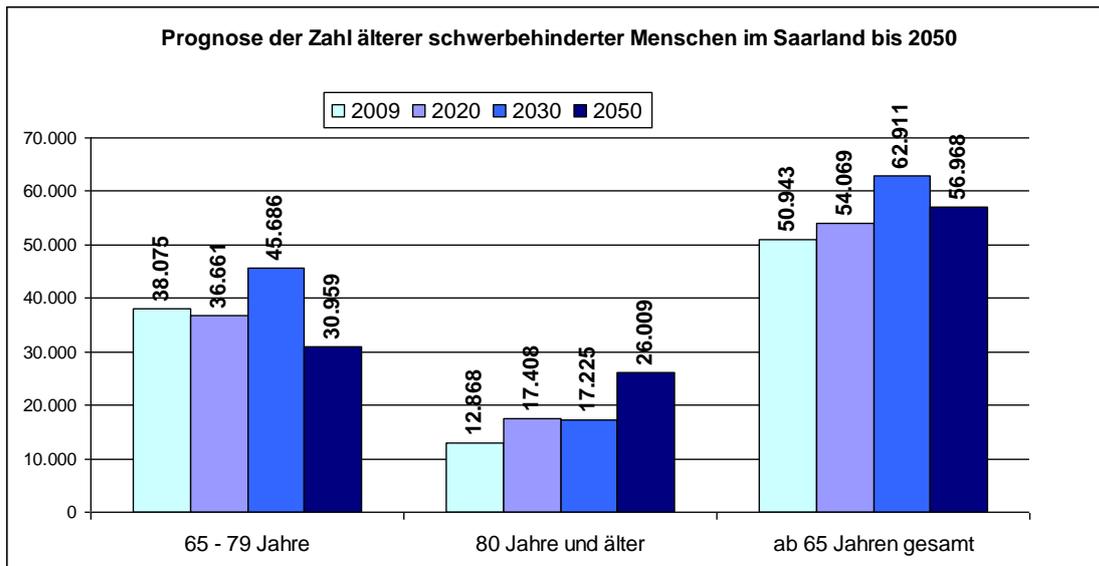
5.a) Forderung der UN-Konvention für ältere Menschen mit Behinderungen

Für ältere Menschen mit Behinderungen gelten die allgemeinen Grundsätze gleicher Rechte und des Diskriminierungsverbots (*Artikel 5*). Darüber hinaus werden ältere Menschen mit Behinderungen explizit im Zusammenhang mit dem Recht auf gesundheitliche Versorgung (*Artikel 25*) sowie dem Zugang zu Sozialschutz und zu Programmen der Armutsbekämpfung (*Artikel 28*) genannt.

5.b) Daten zu älteren Menschen mit Behinderung im Saarland

Im Zeitraum von 2005 bis 2009 ist die Zahl der schwerbehinderten Personen ab 60 Jahren von 56.400 um 7% auf 60.250 gestiegen. Seit dem Jahr 2001 hat sich die Entwicklung in den einzelnen Altersgruppen unterschiedlich vollzogen: Die Zahl der schwerbehinderten Personen von 60 bis 69 Jahren ist in diesem Zeitraum um 18% gesunken. In den höheren Altersgruppen ist dagegen ein Anstieg zu verzeichnen, der bei den 70- bis 79-Jährigen 8% beträgt und bei den schwerbehinderten Hochaltrigen ab 80 Jahren sogar 29%.

In Zukunft wird die Zahl der hochaltrigen Schwerbehinderten ab 80 Jahren kontinuierlich steigen von 12.900 (Jahr 2009) auf 17.200 im Jahr 2030 (+34%) und auf 26.000 im Jahr 2050 (+102%).



Quelle: Statistisches Amt Saarland, Schwerbehindertenstatistik; Statistisches Bundesamt, 12. koordinierte Bevölkerungsvorausrechnung; Berechnungen des ISG

Die Gruppe alternder und älterer Menschen mit Behinderungen ist sowohl hinsichtlich der Art und Schwere ihrer Behinderung wie auch hinsichtlich ihrer Wohn- und Betreuungsform sowie Tagesstrukturierung sehr heterogen. Es bedarf deshalb einer differenzierten Analyse, um je nach Lebenssituation sowie Grad der Hilfe- bzw. Pflegebedürftigkeit passgenaue Leistungen und Angebote vorhalten oder entwickeln zu können. Hier müssen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung ihrer jeweiligen Verantwortung gerecht werden.

Für die Bereiche der Alltagsbewältigung und Freizeitgestaltung muss es geeignete tagesstrukturierende Angebote geben, um einer Vereinsamung vorzubeugen. Individuelle Wünsche des älteren Menschen mit Behinderung nach Ruhe und Rückzug sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie das Bedürfnis nach Aktivität. Die Wahrnehmung eines solchen Angebotes soll deshalb flexibel entsprechend den Wünschen des Menschen mit Behinderung erfolgen können.

Die Versorgung für alt gewordene Menschen mit seelischer Behinderung und von Menschen, bei denen im Alter eine seelische Behinderung auftritt, stellt eine besondere Aufgabe dar, die entsprechend der demografischen Entwicklung an Bedeutung gewinnen wird. Dabei gewinnen Beeinträchtigungen durch depressive Störungen zunehmend an Bedeutung.²¹

²¹ Statistisches Bundesamt (2009): Schwerbehinderte Menschen, Fachserie 13 Reihe 5.1, Wiesbaden.

Mit zunehmender Zahl älterer Menschen steigen auch die Zahlen der Pflegebedürftigen²² und die Zahl der an Demenz Erkrankten, der häufigsten Form gerontopsychiatrischer Erkrankungen im Alter. Dies trifft die Menschen, die von Geburt an eine Behinderung haben, oft noch härter als diejenigen, bei denen der Hilfebedarf erst im Alter auftritt. Am Jahresende 2009 waren im Saarland insgesamt rd. 30.400 Personen pflegebedürftig, darunter 10.260 Pflegebedürftige ab 85 Jahren.²³ Deren Zahl wird bis zum Jahr 2020 auf rd. 36.000 Personen steigen (+18%) und bis zum Jahr 2030 auf rd. 40.000 Personen (32% mehr als 2009).

Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung können sich demenzielle Erkrankungen gravierender auswirken als bei Menschen ohne Behinderung, sie treten hier meist früher auf und sind mit stärkeren Einschränkungen verbunden.²⁴ Im Saarland leiden (nach einer aktuellen Studie) rd. 16.500 Personen unter einer Demenz, darunter überwiegend ältere Menschen.²⁵ Die niedrigste Quote weist der Landkreis Merzig-Wadern mit 1,56% auf (dies entspricht 1.640 Personen), die höchste Quote der Landkreis Neunkirchen mit 1,7% (2.350 Personen). In einer Prognose dieser Studie wird angenommen, dass sich die Zahl der Demenzkranken im Saarland bis zum Jahr 2025 auf rd. 26.300 Personen erhöht, dies sind 56% mehr als im Jahr 2008.

Durch Pflegebedürftigkeit und Demenzkrankheit wird eine selbstständige Lebensführung stark eingeschränkt. Bei einer Betreuung in Privathaushalten werden dadurch die Angehörigen erheblich belastet. Gerade Demenzerkrankungen sind mit einem erhöhten Hilfebedarf verbunden, der mit fortschreitender Entwicklung der Erkrankung eines hohen Maßes an Professionalität in der Pflege bedarf. Dabei steigt der Bedarf an psychosozialen Hilfen nicht nur, weil immer mehr hochaltrige Menschen allein leben, sondern auch, weil Art und Ausmaß ihrer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit die Angehörigen ebenso wie ehrenamtliche Kräfte zunehmend überfordern. Zwar tragen Angehörige immer noch die Hauptlast der Pflege Demenzkranker, jedoch führen die steigende Frauenerwerbsquote und zunehmende berufliche Mobilität mit dazu, dass die häusliche Versorgung demenziell erkrankter Menschen zunehmend schwieriger wird. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird im Verlauf der Krankheit ein Wechsel in stationäre Versorgung unvermeidlich.

²² Auch jüngere Menschen mit Pflegebedarf benötigen eine adäquate Versorgung, auch wenn die Pflegequote unter 60 Jahren mit 0,5% sehr gering ist. Gerade dieser Personenkreis, der aufgrund von chronischen Krankheiten oder Unfallereignissen pflegebedürftig ist, bedarf besonderer Anstrengungen, damit seine Teilhabe gesichert bleibt. Für diesen Personenkreis bleibt der Grundsatz „Reha vor Pflege“ zentral.

²³ Statistisches Bundesamt (2011): Pflegestatistik 2009, Wiesbaden.

²⁴ Havemann, M.; Stöppler, R. (2004): Altern mit geistiger Behinderung, Stuttgart. - Deutsche Alzheimer Gesellschaft (2011): Demenz bei geistiger Behinderung, Reihe Das Wichtigste Nr. 16, Berlin.

²⁵ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2011): Demenz-Report, Berlin.

Zur Unterstützung älterer Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf gibt es im Saarland ein flächendeckendes Netz von 114 ambulanten Diensten und 137 Pflegeeinrichtungen mit über 12.000 Plätzen. Seit Anfang 2009 wurden in jedem Landkreis sowie im Regionalverband Saarbrücken insgesamt 8 Pflegestützpunkte errichtet, um Betroffenen und ihren Angehörigen wohnortnah umfassende Informationen und Hilfen zu Fragen des Alterns aus einer Hand zu vermitteln. Durch das trägerneutrale Beratungsangebot der Pflegestützpunkte sollen die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, sich qualifiziert für haushaltsnahe Dienstleistungen und Pflege zu entscheiden, um so lange wie möglich im Privathaushalt wohnen zu können. Außerdem gibt es im Saarland 17 Agenturen für haushaltsnahe Dienstleistungen, die zu günstigen, vom Land subventionierten Preisen Hilfeleistungen im Haushalt, beim Einkaufen oder bei anderen Erledigungen erbringen.

Eine Untersuchung der Hochschule für Technik und Wissenschaft zu seniorenbezogenen Hilfs- und Dienstleistungsangeboten im Auftrag des Sozialministeriums²⁶ zeigt, dass niedrigschwellige Angebote zum Verbleib in der Häuslichkeit in vielen Kommunen zwar vorhanden, aber nicht in allen Ortsteilen zugänglich sind. Vor allem Angebote für demenziell erkrankte Menschen und ihre Angehörigen sowie für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Zudem fehlt in vielen Kommunen das Bewusstsein für eine demografiesensible Umgestaltung ihrer Kommunen, um insbesondere dem steigenden Pflegebedarf in der Bevölkerungsgruppe älterer, hochaltriger bzw. immobiler und behinderter Menschen angemessen gerecht zu werden. Daraus wird die Empfehlung abgeleitet, entsprechende Angebote (z.B. Besuchs- und Unterstützungsdienste und haushaltsnahe Dienstleistungen sowie die Einrichtung mobiler Bring-Strukturen) weiter auszubauen.

5.c) Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention für ältere Menschen mit Behinderungen

Maßnahmen für ältere Menschen mit Behinderungen können in den Bereichen der Tagesstrukturierung, des Wohnens und der Pflege ansetzen.

- Für ältere Menschen, die ihren Tagesablauf nicht mehr allein gestalten können, sollten hinreichende Angebote zur Betreuung bereitgestellt werden. Dadurch werden zugleich ihre Angehörigen entlastet.
- Ältere Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, sollten schon frühzeitig auf den Übergang von der Erwerbsphase in den Ruhestand vorbereitet werden.

²⁶ Meyer, Martha; Renaud, Dagmar: Bericht zur „Erhebung seniorenbezogener Hilfs- und Dienstleistungsangebote in saarländischen Kommunen zur Fortschreibung des Landeseniorenplanes (Teil 3)“ im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport des Saarlandes (jetzt: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie), Saarbrücken 2011, S. 27.

- Angebote der offenen Altenhilfe sowie ambulante Dienste sollten sich auf die zunehmende Zahl älterer Menschen mit Behinderung einstellen.²⁷
- Vorstationäre Angebotsformen wie z.B. betreutes Wohnen (mit Pflegeangebot), betreute Wohngruppen für Demenzzranke, Angebote der Kurzzeitpflege und Tagespflege sowie ein Case Management zur Gestaltung häuslicher Pflegearrangements sollten quantitativ ausgebaut und qualitativ optimiert werden.²⁸
- Die Angebotsstruktur der Einrichtungen sollte den sich verändernden Bedürfnissen älterer Menschen angepasst werden. Sie sollten sich darauf einstellen, auch Pflege zu leisten und die Teilhabe älterer Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf zu ermöglichen.
- Auch stationäre Einrichtungen sollten sich personell, räumlich und organisatorisch auf ältere Menschen mit seelischer Behinderung einstellen. Gerontopsychiatrisches Wissen aus dem klinischen Sektor soll auch in den Bereich der Eingliederungshilfe einfließen. Dies betrifft auch die Qualifizierung derjenigen, die Hilfen und Leistungen für ältere Menschen erbringen.
- Darüber hinaus sind die Leitziele zur Gestaltung der Hilfen für psychisch kranke Menschen – wie beispielsweise der Vorrang von ambulanten Betreuungsformen im eigenen, normalen Lebensumfeld oder die Stärkung der Selbstbestimmung – auch und gerade für ältere Menschen mit Behinderungen weiterhin konsequent umzusetzen.
- Für die Versorgung der steigenden Zahl von Demenzzranke sollte ein Konzept entwickelt werden, das auch die Entlastung pflegender Angehöriger, unter anderem durch die Förderung von ehrenamtlichem Engagement, sowie die Förderung von Grundlagen- und Versorgungsforschung in den Blick nimmt.
- Gestaltung und Weiterentwicklung kommunaler Versorgungsstrukturen sowohl in der Senioren- als auch in der Behindertenhilfe erfordern – angesichts der Zunahme der Pflegebedürftigkeit – geeignete regionalisierte Maßnahmenpläne und eine bessere Vernetzung bestehender Angebote.

An konkreten Maßnahmen mit der Benennung von Akteuren und zeitlicher Terminierung gelten für ältere Menschen mit Behinderungen im Wesentlichen die Maßnahmen, die in den Handlungsfeldern 4 „Wohnen“ und 6 „Gesundheit“ genannt werden. In die Versorgung älterer Menschen mit Behinderungen, die in Privathaushalten wohnen, sind auch die Kommunen einzubeziehen. Bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI kommen außerdem Leistungen der Pflegekasse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Betracht.

²⁷ Vgl. hierzu die Empfehlungen der Seniorenplanung des Saarlandes.

²⁸ Vgl. hierzu die Empfehlungen der Pflegeplanung des Saarlandes.

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
5. Alter und Pflege				
MSGFuF/ LAS/ soziale Dienste	ambulante Versorgung	Vernetzung der Hilfen zum selbstbestimmten Leben		„Runder Tisch“ zum Ausbau ambulanter Hilfen
Einrichtungsträger, MSGFuF/ private Wohnungsanbieter/ soziale Dienste	alle Wohnformen	Kommunikationsoffensive gelungener Beispiele in den Bereichen Wohnraum, Wohnumfeld, selbstbestimmtes Leben – Gespräche mit allen Medien		Veröffentlichung guter Beispiele in den Medien
MSGFuF	Gesundheitsma- nagement/ Assis- tenz	AAL (Ambient Assist Living): fachliche Anteile, Erpro- bung technischer Hilfsmittel, Telemedizin, Serviceagentur, Netzwerke mit dem Ziel, langes selbstständiges Leben zu ermöglichen	2011 bis 2014	AAL Saar im Raum Saarlouis - Demenzassis- tent
MSGFuF/ HTW	Gesundheitsma- nagement/ Assis- tenz	Versorgung im ländlichen Raum	2011 bis 2012	Studie zur Versorgungssituation und eventuel- ler Erprobung alternativer Versorgungsformen
MSGFuF/ ISO-Institut/ 4 Krankenhäuser	Demenz	Verbesserung der Situation und Therapie von Men- schen mit Behinderungen (Demenz) im Kranken- haus, auch bezogen auf die Bedarfe von Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung	2010 bis Ende 2011 ab 2012	Studie „Demenz im Krankenhaus“ Bildungsprogramm für Fachkräfte
MSGFuF/ Deutsches Institut für Demenz- prävention	Demenz	Förderung einer Beraterstelle	2010 bis 2013	Recognize-Saar - Die Gedächtnisregion
MSGFuF/ MfFE	Bauen	Förderprogramm zur Schaffung von barrierearmem und barrierefreiem/ rollstuhlgerechtem Wohnraum im Saarland (vgl. Maßnahmen im Bereich 4. Wohnen)	ab 2012	

6. Gesundheit

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen erfordert im Gesundheitsbereich, dass die Dienste und Einrichtungen des allgemeinen Gesundheitssystems, ggf. unter Nutzung von technischen und persönlichen Hilfen, eine quantitativ ausreichende und qualitativ hochwertige Versorgung der Menschen mit Behinderungen sichern. Der Zugang zu allen Diensten und Einrichtungen soll gleichberechtigt und diskriminierungsfrei ermöglicht werden. Der besondere Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsberatung, Gesundheitsvorsorge und Behandlung soll berücksichtigt werden.

6.a) *Forderung der UN-Konvention für die gesundheitliche Versorgung*

Artikel 25:

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass Menschen mit Behinderung eine „erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard“ zur Verfügung steht wie allen Menschen. Dies schließt Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, Früherkennung und Frühintervention ebenso ein wie eine gesundheitsbezogene Beratung. Diese Versorgung soll „gemeindenah“ organisiert sein und geschlechtsspezifische Sonderbedarfe berücksichtigen.

6.b) *Daten zur Gesundheitsversorgung der Menschen mit Behinderung im Saarland*

Die ambulante Gesundheitsversorgung im Saarland wird durch 436 Hausarzt- und 881 Facharztpraxen geleistet. Aus diesen Daten geht allerdings nicht hervor, wie viele dieser Praxen durch ihre architektonisch-räumliche Gestaltung und ihre Form der Kommunikation mit den Klienten auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingestellt sind.²⁹ Exakte Daten darüber, wie viele Arztpraxen in baulicher Hinsicht und im Hinblick auf Kommunikation barrierefrei sind, liegen nicht vor.³⁰

Als unzureichend werden seitens der Behindertenverbände die fachärztlichen Hausbesuche gesehen, die für die ambulante Versorgung von chronisch kranken und behinderten Menschen wichtig wären (Stellungnahme des DMSG-Landesverbandes Saarland e.V.).

In den Interviews mit betroffenen Menschen wurden insbesondere die Schwierigkeiten in Bezug auf eine psychotherapeutische Behandlung der Menschen genannt, die auf eine barrierefreie Praxis oder besondere Kommunikationskanäle angewiesen seien.

²⁹ Dies ist für jede Teilgruppe der Menschen mit Behinderungen gesondert zu prüfen: für Frauen mit Behinderungen auch im Hinblick auf die gynäkologische Versorgung, für ältere Menschen mit Behinderungen, für Migranten mit Behinderungen etc.

³⁰ Für die Menschen mit Behinderungen gibt es die Möglichkeit, sich im Internet zu informieren: <http://www.arzt-auskunft.de/arzt-service/barrierefreie-Praxis/barrierefreie-praxis.htm>

Das Problem kommunikativer Barrieren gilt auch für die Kliniken, die zwar weniger baulichen Barrieren aufweisen, aber noch nicht alle in hinreichendem Maße auf Patienten mit geistiger, seelischer oder Sinnesbehinderung eingestellt sind. Teilweise bestehen heute bereits besondere Kooperationen zwischen Kliniken und Einrichtungen, die dem besonderen Betreuungsbedarf Rechnung tragen. Häufig fehlt dem medizinischen und pflegerischen Personal das erforderliche Wissen über den Umgang mit Menschen mit Behinderungen (in der Ausbildung wird dies nicht vermittelt). Drei der 24 saarländischen Kliniken verfügen über geriatrische Abteilungen und sind damit auf die Multimorbidität älterer Patienten einschließlich demenzieller Erkrankungen eingestellt. Dieser Patiententyp wird aber in Zukunft in allen Kliniken einen steigenden Anteil ausmachen.

Fünf Landesärzte sind im Saarland auf der Grundlage des § 62 SGB IX tätig:

- Landesarzt für Menschen mit körperlichen Behinderungen
- Landesarzt für blinde Menschen bzw. Menschen mit Sehbehinderungen
- Landesärztin für Erwachsene mit geistiger oder seelischer Behinderung
- Landesarzt für Kinder mit geistiger oder seelischer Behinderung
- Landesarzt für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen

Ihre Aufgaben bestehen darin,

- Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, sowie für die zuständigen Träger der Sozialhilfe in besonders schwierig gelagerten Einzelfällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu erstellen,
- beim Erstellen von Konzeptionen, Situations- und Bedarfsanalysen und bei der Landesplanung zur Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen zu beraten und zu unterstützen sowie selbst entsprechende Initiativen zu ergreifen,
- die für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörden über Art und Ursachen von Behinderungen und notwendige Hilfen sowie über den Erfolg von Leistungen zur Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen regelmäßig zu unterrichten.

Im Saarland gab es im Jahr 2009 insgesamt 19 Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit 27 Fachabteilungen und 3.061 aufgestellten Betten. Dies entspricht 298 Betten je 100.000 Einwohner, womit das Saarland im Bundesvergleich mit 209 Betten je 100.000 Einwohner eine überdurchschnittlich hohe Versorgungsdichte mit stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen aufweist. Allerdings gibt es keine Daten, die Rückschlüsse auf Rehabilitanden mit Behinderungen zulassen. Diese betrifft

sowohl Fragestellungen nach Rehabilitanden mit Behinderungen, die bereits zuvor bestanden, als auch nach langzeitigen Behinderungen, die trotz Rehabilitationsmaßnahmen bestehen bleiben.

Für alle Bereiche der gesundheitsbezogenen Beratung gilt die Verpflichtung, die besondere Situation der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, deren Lebenszusammenhänge und spezifischen Bedürfnisse in der Beratung zu thematisieren und die Beratung in jeder Hinsicht barrierefrei zu gestalten. Dabei sollen die besonderen Beratungsbedarfe von Frauen mit Behinderung (z.B. zur Familienplanung und zum Thema Behinderung und Schwangerschaft) berücksichtigt werden.

Mit der Kampagne „Das Saarland lebt gesund!“, die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterstützt wird, erhielt die Gesundheitsförderung und Prävention im Saarland wichtige neue Impulse. Im Vordergrund stehen Themen wie gesunde Ernährung, Bewegung im Alltag, Krebsvorsorge und Suchtgefahren. Die Umsetzung dieser Kampagne auf kommunaler Ebene erfolgt über eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Ministerien, der Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung Saarland e.V. (LAGS) und den Kommunen. Vor Ort wurden Lenkungsgruppen eingerichtet, die ein lokales Netzwerk mit verschiedenen Akteuren wie Ärzteschaft, Schulen, Unternehmen und Vereinen aufbauen. Die gleichnamige Homepage wurde barrierefrei gestaltet.³¹

Weiterhin werden auf der Homepage www.migesaar.de fremdsprachige Angebote aus dem Gesundheits- und Sozialbereich aus dem Saarland präsentiert, die auch für die Versorgung behinderter Menschen mit Migrationshintergrund hilfreich sein können.³²

Zum Thema „Sexualität und Behinderung“ fand im März 2010 in Saarbrücken eine Fachtagung statt mit dem Ziel, diese Thematik öffentlich zu machen und Multiplikatoren zu finden, die Fragen des Umgangs mit Sexualität in die Einrichtungen, Dienste und Familien bringen. Aus dieser Fachtagung, die vom Paritätischen Wohlfahrtsverband und einigen seiner Mitgliedsorganisationen sowie dem Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen initiiert worden war, ist der „Runde Tisch Sexualität und Behinderung“ hervorgegangen, der sich unter anderem mit einer Fortbildung für Fachkräfte der Behindertenhilfe zum Thema Sexualität und Behinderung befasst. Die modular aufgebaute Fortbildung wird im Jahr 2012 angeboten. Weitere Themen des Runden Tisches sind Kontaktmöglichkeiten und Partnerschaft von Menschen mit Behinderungen, Psychotherapeutische Hilfen, Beratung für Menschen mit Behinde-

³¹ Siehe www.das-saarland-lebt-gesund.de

³² Auf Bundesebene werden auf der Homepage www.gesundheitliche-chancengleichheit.de mehr als 2.000 Projekte beschrieben für Menschen, die einen erschwerten Zugang zum Gesundheitswesen haben. Darunter befinden sich derzeit 138 Projektbeschreibungen für die Zielgruppe „Personen mit Behinderungen“.

rung sowie der fachliche Austausch unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Im Herbst 2011 wurden zu dieser Thematik eine Kinofilmreihe in einem Kino in Saarbrücken und eine eintägige Fortbildung zum Thema Konzeptionsentwicklung für Einrichtungen der Behindertenhilfe durchgeführt. Weiterhin ist es Ziel des Runden Tisches, Multiplikatoren zu gewinnen, um das Thema in die Breite zu bringen und die vorhandenen Strukturen auszubauen.

6.c) Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention in der gesundheitlichen Versorgung

Die notwendigen Verbesserungen im Bereich der gesundheitlichen Versorgung und der barrierefreie Zugang zu allen Angeboten im Gesundheitswesen stellen für das Sozialministerium zentrale Handlungsfelder in der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar. Aus diesem Grund setzt das Sozialministerium künftig hier mit der Kampagne „Saarland inklusiv“ einen besonderen Aktionsschwerpunkt im Gesundheitsbereich. Für alle Bereiche der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung ebenso wie für die Gesundheitsberatung soll in Zusammenarbeit mit allen Akteuren im Gesundheitswesen – mit der Ärzteschaft, den Krankenkassen, den Facharztverbänden, den Krankenhausträgern, den Verbänden und Betroffenenvereinigungen – eine deutliche Verbesserung und ein barrierefreier Zugang zu Angeboten im Bereich Gesundheit/ medizinischen Versorgung erreicht werden. Neben dem Abbau baulicher Barrieren sollen insbesondere der Abbau von Barrieren im Bereich Kommunikation und Information in den Mittelpunkt gestellt werden. Auch die besonderen Beratungsbedarfe von Frauen mit Behinderungen sollen berücksichtigt und durch behinderungsspezifische Informations- und Beratungsformen gedeckt werden. Darüber hinaus ist es zentrales Anliegen der geplanten Kampagne, das Thema einer bedürfnisgerechten gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen in die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Ärzte und des medizinischen Fachpersonals einzubinden.

Zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen sind weiterhin folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum soll überprüft werden. Bei Bedarf soll das Modell einer „Mobilen Einrichtung“ erprobt werden, um auch Menschen mit Behinderungen eine wohnortnahe ärztliche Versorgung zu ermöglichen.
- Die gesundheitsbezogene Beratung soll die besondere Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen berücksichtigen und die Beratungsleistung in jeder Hinsicht barrierefrei gestalten.
- Mit der Einrichtung einer Gesundheitskonferenz soll ein Forum zur Gesundheitsförderung und Prävention geschaffen werden. Dabei soll sich eine Arbeitsgruppe mit der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen im Saarland befassen.

- Die Erkenntnisse geriatrischer Forschung und Praxis sollten stärker in Diagnostik und Therapie im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung einbezogen werden.
- Angehörige und Hausärzte sind stärker für eine Früherkennung und Erstbehandlung von demenziellen Erkrankungen zu sensibilisieren und auf Hilfenetze und Therapiemöglichkeiten in Beratungsstellen aufmerksam zu machen.
- Weiterhin ist es wichtig, einen erfolgreichen Transfer des gerontopsychiatrischen Wissens aus dem klinischen Sektor in den Bereich der Altenpflege und Behindertenhilfe sicherzustellen. Dies betrifft vor allem die Qualifizierung von Menschen in Ausbildung, Studium, Fort- und Weiterbildung, die Hilfen und Leistungen für ältere Menschen und/ oder Menschen mit Behinderungen erbringen.
- Im Rahmen der Wissenschaftsförderung und einer Intensivierung der Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen (Gerontopsychiatrie, Geriatrie, Neuromedizin, Pflegewissenschaften, Sozialwissenschaften) sind die Belange spezifischer Gruppen (z. B. behinderte, alleinlebende Menschen, Migranten) bei der Entwicklung von präventiven Strategien, gesundheitsfördernden Maßnahmen, bei Diagnostik, Therapie und Rehabilitation besonders zu berücksichtigen.

Einige Maßnahmenvorschläge der deutschen Ärzteschaft werden auch von der Landesregierung und den Behindertenverbänden unterstützt:

- Eine bedürfnisgerechte gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen soll in die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Ärzte eingebunden werden.
- Für eine im umfassenden Sinne barrierefreie Ausstattung von Praxen und Kliniken sollen Anreize geschaffen werden. Diesbezüglich sollen Zielvereinbarungen getroffen werden.
- Menschen mit Behinderungen sollen während der ärztlichen Behandlung durch assistive Technologien und persönliche Assistenz unterstützt werden.
- Die gesamte Bedarfsplanung im Bereich der gesundheitlichen Versorgung ist auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abzustimmen.

Aus Sicht von Betroffenenverbänden werden Rehabilitationsmaßnahmen allerdings seitens der Kassen nicht immer in erforderlichem Maße bewilligt und unterstützt. Auch medizinische Produkte für diabetesbedingt Sehgeschädigte zur Messung der Blutzuckerwerte und der Insulinzufuhr müssen in ausreichendem Maße und ohne Hindernisse zugänglich sein. Schließlich wird ein spezialisierter Mobiler Sozial- und Rehabilitationsdienst für Sehgeschädigte mit Unterstützung des Landes gefordert.

Ein Verband für körperbehinderte Menschen weist darauf hin, dass die Angebote in der ambulanten Nachsorge nach einer Reha-Maßnahme unzureichend seien. Es fehlten auch kurzzeitige Aufnahmemöglichkeiten mit rehabilitativem Charakter. Antragsverfahren auf Rehabilitation aus

dem ambulanten Bereich haben – diesem Erfahrungsbericht zufolge – eine mehrwöchige Laufzeit (Stellungnahme des DMSG-Landesverbandes Saar e.V.).

Im Einzelnen sind im Bereich der Gesundheitsversorgung der Menschen mit Behinderungen folgende Maßnahmen vorgesehen:

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
6. Gesundheit				
MSGFuF	Gesundheitsmanagement/ Assistenz	AAL (Ambient Assist Living): fachliche Anteile, Erprobung technischer Hilfsmittel, Telemedizin, Serviceagentur, Netzwerke mit dem Ziel, langes selbstständiges Leben zu ermöglichen	2011 bis 2014	AAL Saar im Raum Saarlouis - Demenzassistent
MSGFuF/ HTW	Gesundheitsmanagement/ Assistenz	Versorgung im ländlichen Raum	2011 bis 2012	Studie zur Versorgungssituation und eventueller Erprobung alternativer Versorgungsformen
MSGFuF/ ISO-Institut/ 4 Krankenhäuser	Demenz	Verbesserung der Situation und Therapie von Menschen mit Behinderungen (Demenz) im Krankenhaus, auch bezogen auf die Bedarfe von Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung	2010 bis Ende 2011 ab 2012	Studie „Demenz im Krankenhaus“ Bildungsprogramm für Fachkräfte
MSGFuF/ Deutsches Institut für Demenzprävention	Demenz	Förderung einer Beraterstelle	2010 bis 2013	Recognize-Saar - Die Gedächtnisregion
MSGFuF	Schmerzbehandlung	Zielgerichtete Information für Betroffene	seit 2010	Schmerzfürer Saarland
MSGFuF/ DRK	Beratung und Versorgung	Parkinson-Kompetenzzentrum Dudweiler	seit 2011	
MSGFuF/ ÄK/ SKG/ KV/ KISS und andere	Vernetzung	Vernetzung zur Gesundheitsförderung und Prävention	seit 2011	Gesundheitskonferenz – Forum zur Gesundheitsförderung und Prävention
MdJ	Gesundheit im Justizvollzug	Justizvollzugsanstalten: umfassende medizinische Versorgung und Pflege der Gefangenen	fortlaufend	

7. Barrierefreiheit, Mobilität und Verkehr

Damit Menschen mit Behinderungen sich frei und selbstbestimmt verständigen und bewegen können, ist eine barrierefreie Gesellschaft anzustreben. Die Landesregierung setzt sich für möglichst weitgehende Barrierefreiheit in allen Bereichen ein. Dabei gilt es, nicht nur räumliche Barrieren zu beseitigen, sondern auch Barrieren in den Köpfen, in der Verständigung und in der gleichberechtigten Teilhabe. Ergänzend sollen Menschen mit Behinderungen die erforderliche Unterstützung zur Erleichterung von Mobilität erhalten.

7.a) Forderung der UN-Konvention zu Barrierefreiheit und Mobilität

Artikel 9:

„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ Diese Maßnahmen zielen sowohl auf die direkte Beseitigung von Barrieren als auch auf Schulungsmaßnahmen, um für eine umfassende Barrierefreiheit zu sensibilisieren.

Artikel 20:

Für Menschen mit Behinderungen soll „persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit“ sichergestellt werden, indem ihnen „hochwertige Mobilitätshilfen, Geräte, unterstützende Technologien und menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen ... zu erschwinglichen Kosten“ bereitgestellt werden. Auch Schulungen zur Erleichterung von Mobilität sollen durchgeführt werden.

7.b) Daten zu Barrierefreiheit, Mobilität und Verkehr im Saarland

Die öffentliche Hand im Saarland ist gemäß §10 SBGG seit 2004 verpflichtet, bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten. Bereits bestehende Gebäude des Landes und der Kommunen sind schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit wie möglich barrierefrei zu gestalten mit dem Ziel, bis spätestens zum 1. Januar 2014 eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit im Sinne des § 3 SBGG zu erreichen.³³

³³ In § 3 Abs. 3 SBGG heißt es: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Das Saarland hat damit als eines der ersten Bundesländer die Barrierefreiheit verpflichtend vorgeschrieben. Als eingeführte technische Baubestimmung gelten ab 01.07.2012 die neu zugeschnittenen Normen DIN 18040-1 für das barrierefreie Bauen öffentlich zugänglicher Gebäude und DIN 18040-2 für das barrierefreie Bauen von Wohnungen.³⁴ Als weitere Planungsgrundlage dient die DIN 18070 für den öffentlichen Verkehrs- und Freiraum. Die Vorschriften für „barrierefreies Bauen“ werden enger gefasst. Ausnahmeregelungen werden auf das notwendige Maß reduziert. Die Förderung von Neubauten durch Landeszuschüsse setzt zwingend die Barrierefreiheit voraus. Langfristig darf aus Sicht der UN-Behindertenrechtskonvention eine solche Einschränkung keinen Bestand haben.

Eine Bestandsaufnahme der Barrierefreiheit an landeseigenen Gebäuden wird zurzeit vom Büro des Landesbehindertenbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Finanzen und Europa durchgeführt. Dabei wird deutlich, dass bereits vieles erreicht wurde, dass aber nach wie vor ein hoher Bedarf an barrierefreier Anpassung besteht. Ein solcher Bedarf besteht ebenfalls für Privatwohnungen.

Auch die Behindertenverbände berichten, dass derzeit noch barrierefreier Wohnraum fehlt. Barrierefreies Bauen und Umbauen bestehender Wohnungen wird häufig als „zu aufwändig“ gesehen. Auch bei Neubauten werde teilweise unter Hinweis auf „erhebliche Mehrkosten“ auf Barrierefreiheit verzichtet.

Eine besondere Herausforderung stellt der barrierefreie Umbau von denkmalgeschützten Gebäuden und Anlagen dar. Auch hier sind im Sinne der Barrierefreiheit die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie älterer Bürgerinnen und Bürger zu berücksichtigen. Anliegen des Landesdenkmalamtes ist es in erster Linie nicht, abzuwägen, ob die Barrierefreiheit an einem Denkmal realisiert wird, sondern wie die Umsetzung konkret erfolgen kann.

Schwierigkeiten bereitet im Einzelfall die vorhandene bauliche Struktur des Denkmals. In der Vergangenheit konnte dabei kein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen Denkmalschutz und Barrierefreiheit festgestellt werden. Selbst bei ungewöhnlichen Orten – beispielhaft seien hier die Anlagen des Weltkulturerbes Völklinger Hütte zu nennen³⁵ - wird der Barrierefreiheit der Anlagen hohe Priorität eingeräumt.

Um Menschen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkten Personen den Besuch und die Nutzung solcher Gebäude zu ermöglichen, sollte in konkreten Problemfällen stets ein Gespräch mit dem Landesdenkmalamt und den Denkmaleigentümern

³⁴ Die beiden Vorläufernormen DIN 18025-1 und DIN 18025-2 wurden darin zusammengefasst. Spezielle Anforderungen an Wohnungen für Rollstuhlfahrer werden hervorgehoben; neu wurden sensorische Anforderungen (visuell, akustisch, taktil) aufgenommen.

³⁵ <http://www.voelklinger-huette.org/de/besucherservice/barrierefrei/>

über geeignete Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Die Experten im Landesdenkmalamt des Saarlandes sind für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkten Personen sensibilisiert und werden auch weiterhin die Zielsetzung der Barrierefreiheit im fachlichen und sachlichen Dialog mit den Belangen des Denkmalschutzes verbinden.

Eine barrierefreie Kommunikation kann erreicht werden, indem Dokumente, die für Menschen mit Behinderungen wichtig sind, in verschiedenen Kommunikationsformen (z.B. in einfacher Sprache und als Hörversion), Antragsformulare in Großschrift und Kurzinformationen in Brailleschrift bereitgestellt werden. Darüber hinaus sollten technische Hilfsmittel (wie Bildschirmlesegeräte, Bildtelefone, induktive Höranlagen) und persönliche Assistenz (z.B. durch Gebärdensprachdolmetscher) verfügbar sein, um bei Bedarf herangezogen werden zu können. Diese Forderungen werden durch die saarländische Landesregierung und viele Vereine weitgehend erfüllt. Im Februar 2011 wurde in Saarbrücken eine neue Dolmetscherzentrale eingerichtet, die Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher und technische Kommunikationsassistenten in Form von akustisch-technischen Hilfen oder grafischen Symbol-Systemen vermittelt. Auf der Ebene der Kommunen sowie im Bereich der Wirtschaft besteht allerdings noch ein Nachholbedarf.

Die Internet-Angebote der Landesregierung werden auf ihre Barrierefreiheit weiterhin überprüft und basierend auf den Prüfungsergebnissen schrittweise ausgebaut. Zugleich soll die Sensibilität der Mitarbeiter für die Belange der Barrierefreiheit geschärft werden, indem entsprechende Informationsangebote gemacht werden.

Die Mobilität von behinderten Personen wird durch eine behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs erleichtert. Der ÖPNV im Saarland setzt über 90% niederflurige Busse ein. Der barrierefreie Umbau von Bus- und Bahnhaltestellen schreitet voran, bisher wurden über 1.000 Haltestellen für Niederflurbusse ausgebaut. Die Fahrzeuge der Saarbahn sind ebenfalls niederflurig ausgelegt und bieten einen barrierefreien Zugang. Die 23 Haltestellen sind über behindertengerechte Rampen mit den Fußgängerwegen verbunden. Von den 77 Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG sind 20 durch den Einbau von Aufzugsanlagen oder Rampen barrierefrei ausgebaut, weitere barrierefreie Umbauten sind in Arbeit. Für blinde und sehbehinderte Menschen bietet das elektronische Fahrplanauskunftssystem des Saarlandes einen barrierefreien Modus zum Erhalt von Fahrplaninformationen (www.saarvv.de).

Für die Nutzung von Fahrdiensten, die im Saarland flächendeckend eingerichtet sind, werden den Menschen mit Behinderungen (im Rahmen der einkommensabhängigen Eingliederungshilfe) Fahrpauschalen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Projekts „CarSharing“ werden darüber hinaus behindertengerechte Fahrzeuge vermietet. Das

Projekt richtet sich an Menschen mit schwerer körperlicher Beeinträchtigung oder Mehrfachbehinderung, die sich die Anschaffung eines eigenen Fahrzeuges nicht leisten können und die weder den öffentlichen Personennahverkehr noch ein Standardfahrzeug nutzen können.

7.c) Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung von Barrierefreiheit, Mobilität und Verkehr

Zur Verbesserung von Barrierefreiheit und Mobilität wird vorgeschlagen:

- Die Landesbauordnung (LBO) soll bzgl. Bauvorhaben und Abweichungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen überprüft werden.
- Die neu gestalteten DIN-Normen zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raums und zum barrierefreien Bauen sollen in der Landesbauordnung zügig umgesetzt werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften sollte durch präventive bauaufsichtliche Prüfung oder Überwachung bei der Ausführung kontrolliert werden. Die Einführung von Sanktionen bei Nichteinhaltung und gegebenenfalls ein Ausbau bauaufsichtlicher Kontrollmechanismen sind im Rahmen der Novellierung der Landesbauordnung zu prüfen.
- Die Regelung in der Landesbauordnung, nach der auf barrierefreie Maßnahmen verzichtet werden kann, wenn sie mit einem „unverhältnismäßigen Mehraufwand“ verbunden sind, ist so zu spezifizieren, dass sie nur bei wenigen Sonderfällen zur Anwendung kommt und längerfristig ganz entfällt.
- Öffentliche und private Wohnungseigentümer sind weiterhin dafür zu sensibilisieren, dass Barrierefreiheit allen gesellschaftlichen Gruppen nutzt und somit ihren Wohnungsbestand aufwertet. Für Wohnungsanbieter, Geschäfte und andere Einrichtungen soll ein Qualitätssiegel „barrierefreie Hausnummer“ vergeben werden. Damit soll ein Anreiz zur eigenständigen Umgestaltung privater Gebäude geschaffen werden.
- Der barrierefreie Ausbau von Bahnhöfen und Bushaltestellen solle fortgesetzt werden (detaillierte Infos unter: <http://www.saarland.de/69277.htm>).
- Private Unternehmen sollen durch Zielvereinbarungen zur barrierefreien Gestaltung angehalten und motiviert werden (z.B. barrierefreie Geldautomaten).
- Im Sinne einer „barrierefreien Verwaltung“ sollen Informationen, Formulare, Dienstleistungen und Gebäude unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen barrierefrei gestaltet werden.
- Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für Menschen mit Behinderungen (Ausstattung von Verkehrsampeln mit akustischen Signalen, verlängerte Ampelschaltpha-

sen sowie die Umsetzung der „Kontraste-DIN“, Installation von Bodenindikatoren und die Markierung von Sperr-Pollern)

- Gesetzliche Regelungen und technische Umsetzungsmöglichkeiten zum barrierefreien Bauen sollen in die Lehrpläne der Bau- und Bauhilfsberufe aufgenommen werden.
- Die Kommunen sind gefragt, ihren Stand der Umsetzung von Barrierefreiheit überprüfen und das SBGG in der kommunalen Infrastruktur umzusetzen.
- Eine Beschwerdestelle für Verstöße gegen die geforderte Barrierefreiheit sollte bei der Landesregierung bzw. beim Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden.
- Langfristig ist es ein Ziel aller gesellschaftlichen Akteure, auf eine „inklusive Gesellschaft“ hinzuarbeiten, in der Gegenstände, der öffentliche und private Raum sowie Kommunikationen anhand eines „universellen Designs“ barrierefrei gestaltet werden.
- Für den Bereich „universelles Design“ soll unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen ein Zertifikat entwickelt werden. Die Kriterien hierfür sollen in die Lehrpläne der Hochschulen im Saarland aufgenommen werden.
- Mehrere Kommunikationskanäle sind zu berücksichtigen.

Darüber hinaus fordern Betroffenenverbände die Ausstattung von Verkehrsampeln mit akustischen Signalen, verlängerte Ampelschaltphasen sowie die Umsetzung der „Kontraste-DIN“, die optisch markierte Stufen in öffentlichen Gebäuden und Anlagen, Bodenindikatoren und die Markierung von Sperr-Pollern anregt. Darüber hinaus sollten Bank-Automaten barrierefrei ausgestattet werden, indem die Bedienung mit Audioführung gewährleistet wird.

Kriterien der räumlichen und informationellen Barrierefreiheit müssten bei allen Entscheidungen im politischen Raum berücksichtigt werden. Dabei müssten grundsätzlich mehrere Kommunikationskanäle (Radio, Fernsehen, Printmedien, Broschüren etc.) berücksichtigt werden.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen empfohlen:

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
7. Barrierefreiheit, Mobilität und Verkehr				
MfIS als Oberste Bauaufsicht	Barrierefreies Bauen	Einarbeitung des neuen DIN-Entwurfs mit den neuesten Anforderungen bzgl. behindertengerechtes Bauen in das Bauordnungsrecht; Entwurf einer neuen Musterbauordnung liegt vor, die alle Anforderungen des barrierefreien Bauens enthält, Verabschiedung im Herbst 2012 vorgesehen	seit Oktober 2010 September 2012	Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die eine Musterbauordnung entwirft
MSGFuF	Barrierefreies Bauen	<ul style="list-style-type: none"> Qualitätssiegel „barrierefreie Hausnummer“ für Wohnungsanbieter, Geschäfte und andere Einrichtungen Qualifizierung von Handwerkern für Maßnahmen des barrierefreien Bauens (mit Zertifizierung) 	ab 2012	
alle Ressorts	Mobilität/ Barrierefreiheit	Bauliche Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung	fortlaufend	
MWAEV	Barrierefreier Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> Barrierefreier Ausbau von Bahnhöfen und Bahnhaltdepunkten Vorgesehen ist, bis 2015 die Bahnhöfe in Türkismühle, Neunkirchen, Völklingen und Merzig barrierefrei umzubauen, d.h. auch mit Aufzügen zu versehen 	seit 2004 fortlaufend bis 2015	Baltersweiler, Brebach, Homburg, Homburg-Einöd, Mettlach, Nohfelden, Friedrichsthal Mitte, Merzig Mitte, St. Ingbert
MfFE/ alle Ressorts	Barrierefreie Verwaltung	barrierefreie Gestaltung von Informationen und Formularen	fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> Barrierefreier Internetauftritt Barrierefreie Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch Datenträger (Hörkassetten oder DVD) und Vorlesen durch Bedienstete der Finanzämter Barrierefreie Nutzung sonstiger Angebote der Verwaltung
MdJ	Barrierefreie Information	Barrierefreier Zugriff auf Internetseiten der Amtsgerichte, Verwaltungsgerichte, Finanzgerichte, Oberverwaltungsgericht usw.	fortlaufend	bereits bestehende Web-Seiten MdJ

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
MdJ	Barrierefreie Psychiatrie	Barrierefreier Zugang zur Forensisch-Psychiatrischen Ambulanz der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie	fortlaufend	
MdJ	Barrierefreie Psychiatrie	Barrierefreie Bäder mit barrierefreiem Zugang auf den Stationen der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie	fortlaufend	
MdJ	Barrierefreier Justizvollzug	Justizvollzugsanstalten: barrierefreier Zugang zu Gebäuden und barrierefreie Infrastruktur (behindertengerechte Hafträume und Bäder, Aufzüge)	fortlaufend	Barrierefreier Neubau in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken: Der Zugang zu dem Neubaukomplex Haus 4 ist über eine Schleuse bei der Zentrale ebenerdig vom Hof aus angelegt. In dem Neubaukomplex ist auf diesem ebenerdigen Zugang auf der dortigen Abteilung ein behindertengerechter Haftraum mit entsprechend behindertengerechtem Nassbereich installiert. Weiterhin stehen zur Bewegung innerhalb des Hafthauses Aufzüge zur Verfügung.

8. Gesellschaftliche Partizipation

Um eine umfassende gesellschaftliche Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, sind Veränderungen vor allem in folgenden Bereichen anzustreben:

- *Politische Partizipation und Interessenvertretung:* Die politische Mitgestaltung des Gemeinwesens und die Vertretung eigener Interessen muss auf allen Ebenen selbstverständlich sein.
- *Zivilgesellschaftliches Engagement von und für Menschen mit Behinderungen:* Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich für die Belange von Menschen mit Behinderungen; darunter sind auch viele Personen, die selbst betroffen sind.
- *Tourismus, Freizeitgestaltung, Sport und Kultur:* Hier sind die in Abschnitt 7 genannten Maßnahmen der Barrierefreiheit und Mobilitätsförderung wichtig, darüber hinaus geht es um gezielte Angebote für Menschen mit Behinderungen seitens der Sportvereine, Reiseveranstalter und weiterer Akteure. Auch im Bereich der Kultur (Museen, Bibliotheken) ist eine barrierefreie Gestaltung der physischen und kommunikativen Zugangswege zu gewährleisten.

8.a) Forderung der UN-Konvention zur gesellschaftlichen Partizipation

Artikel 29:

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden“. Außerdem sollen sie an allen Formen der Mitgestaltung der Gesellschaft durch politische und zivilgesellschaftliche Organisationen gleichberechtigt teilhaben.

Artikel 30:

Die Forderung der gleichberechtigten Teilhabe wird in Artikel 30 auf die Bereiche des kulturellen Lebens erweitert, dabei werden im Einzelnen die Nutzung kulturellen Materials, der Zugang zu kulturellen Veranstaltungen und die Förderung der eigenen Kreativität genannt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Angeboten an Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben, zu eigenen Aktivitäten in diesen Bereichen ermutigt und bei diesen Aktivitäten bedarfsgerecht unterstützt werden.

Damit wird klargestellt, dass sich das Ziel der Inklusion auf ausnahmslos alle Bereiche der Gesellschaft erstreckt.

8.b) Daten zur gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Saarland

Interessenvertretung

Die politische Mitgestaltung des Gemeinwesens und die Vertretung eigener Interessen müssen auf allen Ebenen selbstverständlich sein. Inklusion bedeutet in dieser Hinsicht, dass Menschen mit Behinderungen ihre Lebensbedingungen in allen Bereichen als „Experten in eigener Sache“ mitgestalten. Wahlen sind nach Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen ihr aktives und passives Wahlrecht ohne Einschränkung ausüben können.

Die Interessenvertretung und politische Mitgestaltung wird im Saarland durch den Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen garantiert, weiterhin durch den Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen mit 28 Mitgliedsorganisationen sowie durch 6 Beauftragte in den Gemeindeverbänden und 56 kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen in allen Städten und Gemeinden (bzw. Stadtbezirken in Saarbrücken). Darüber hinaus vertreten die Verbände die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder.

Im Rahmen der Experteninterviews gab es viele Hinweise darauf, dass sich das Interesse in Bezug auf die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen verstärkt habe. Dennoch wurde auch von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen berichtet.

Fortschritte und positive Entwicklungen für Menschen mit Behinderungen seien oft abhängig von dem Engagement einzelner Personen oder Gruppen. Daher sollten beispielsweise Fragen der Beteiligung prozessorientiert verankert werden. Bedenkenswert hierbei sei, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten noch keine direkte Interessenvertretung im Saarland hätten.

Bürgerschaftliches Engagement und Selbsthilfe

Über den Umfang des ehrenamtlichen Engagements von und/ oder für Menschen mit Behinderungen im Saarland liegen keine Daten vor. Ein erheblicher Teil des Engagements von und für Menschen mit Behinderungen erfolgt in Form von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen. Diese gibt es für viele Arten der Behinderung und ebenso für Angehörige, z.B. Eltern von Kindern mit Behinderungen. Über diese Gruppen und ihre Kontaktdaten informiert die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland (KISS) auf ihrer Homepage. Ein aktueller Abruf der Kontaktdaten von Gruppen mit einem direkten Bezug zum Thema „Behinderung“ ergab weit über 100 Selbsthilfegruppen und Organisationen im Saarland. Bezieht man darüber hinaus Selbsthilfegruppen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich ein, die sich auch mit behinderungsbezogenen Themen befassen, fällt diese Zahl weitaus höher aus.

Tourismus und Freizeitgestaltung

Im Saarland und auch in überregionaler und grenzüberschreitender Kooperation mit den Partnern der Großregion SaarLorLux gibt es mehrere Initiativen zur barrierefreien Gestaltung von Freizeitangeboten und Tourismus für Menschen mit Behinderungen. Der Landesbehindertenbeauftragte hat mehrere zweisprachige Broschüren (französisch-deutsch) für gezielte barrierefreie Ausflüge im Saarland und Luxemburg in Zusammenarbeit mit luxemburgischen Ministerien und dem ADAC Saarland herausgegeben. Im Juli 2012 ist eine neue zweisprachige Broschüre mit Package-Touren erschienen: Barrierefreie Freizeitangebote kombiniert mit barrierefreien Hotels und Restaurants verschiedener Preisklassen.³⁶

Die Tourismus Zentrale Saarland fördert barrierefreien Tourismus in Kooperation mit Verbänden, Reiseveranstaltern und politischen Beratern. Seit Anfang 2011 ist die Tourismus Zentrale Saarland Mitglied im „Länderarbeitskreis Tourismus für Alle“. Dies ist ein informeller Zusammenschluss zum Erfahrungsaustausch zwischen den derzeit im Bereich des barrierefreien Tourismus aktiven Landesmarketingorganisationen. Ziel dieses Arbeitskreises ist es u.a., eine Vereinheitlichung und Harmonisierung der Erhebung, Bewertung sowie Darstellung barrierefreier Angebote im Tourismus voranzutreiben. Zudem unterstützt die Tourismus Zentrale Saarland das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderte Projekt „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“. Dieses Projekt trägt zur Erfüllung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei.

Zur Bestandsaufnahme barrierefreier Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Saarland werden Schulungsmaßnahmen für Prüfer aus der Tourismusbranche durchgeführt. Jeweils 12 Objekte in den Landkreisen und im Regionalverband sollen nach einer abgestimmten Kriterienliste im Kontext der DIN-Normen zum barrierefreien Bauen und der Zielvereinbarung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) geprüft werden, um anschließend verlässliche Informationen bieten zu können. Es ist geplant, alle diesbezüglichen Informationen ab Juli 2012 über einen eigenen Internetauftritt (www.barrierefreies-saarland.de) und weitere Kommunikationsmaßnahmen interessierten Urlaubern mit Handicap zur Verfügung zu stellen.

Sport und Kultur

Im Saarland stellt der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Saarland e.V. (BRS) ein flächendeckendes Sportangebot für Menschen mit Behinderungen sicher. In über 200 Vereinen werden Sportarten wie Gymnastik, Bewegungsspiele, Schwimmen,

³⁶ Weitere Informationen unter: <http://www.saarland.de/93683.htm>

Sportkegeln, Leichtathletik und Tischtennis angeboten. Mitglied waren im Jahr 2010 rd. 8.000 Personen.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben ist Aufgabe der kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theater und Bibliotheken, aber auch der Medien. Durch die Beseitigung von räumlichen und kommunikativen Barrieren sowie die Bereitstellung von Seh- und Hörhilfen und ggf. weiterer Assistenz kann diese Teilhabe verbessert werden. Der Saarländische Museumsverband e.V. ist Mitglied der Arbeitsgruppe „Barrierefreie Museen“ des Bundesverbandes Museumspädagogik e.V., die sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung der Museen zu barrierefreien Institutionen zu unterstützen. In welchem Maße dies schon erreicht wurde, ist nicht bekannt.

Hinsichtlich der Versorgung sehbehinderter Menschen mit Literatur sprechen Betroffenenverbände von einer „Büchernot“: Von 93.000 Büchern, die in Deutschland im Jahr 2010 veröffentlicht wurden, seien nur 2.500 für Blinde (akustisch oder in Brailleschrift) erschlossen worden. Das Saarland leistet einen finanziellen Beitrag für die Westdeutsche Blinden-Hörbücherei (WBH), der in den vergangenen Jahren laufend erhöht wurde, um zur Verbesserung dieser Versorgungslage beizutragen.

Auch die Kirchen befassen sich eingehend mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Um eine ungehinderte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am religiösen Leben zu garantieren, gibt es z.B. Selbstverpflichtungen, die von Barrierefreiheit in kirchlichen Räumlichkeiten über barrierefreie Kommunikation (durch Gebärdensprachdolmetscher, Induktions- und Höranlagen, Gesangbücher in Großschrift und Brailleschrift sowie Predigten in einfacher Sprache) bis hin zur aktiven Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen reichen.³⁷

Die Landesregierung unterstützt das gesamte Spektrum kultureller Aktivitäten von der Breitenkultur bis zur Spitzenkultur und setzt sich dafür ein, dass alle Bereiche ohne Barrieren zugänglich sind.

8.c) Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Partizipation

Als Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderungen werden vorgeschlagen:

³⁷ Ein Beispiel für eine kirchliche Selbstverpflichtung findet sich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz Nr. 1/2010, Speyer, S. 3 – 5. Die Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken setzt sich in ihrer Erklärung „Gemeinsam lernen – Inklusion von Menschen mit Behinderung im Bildungswesen“ vom 16. Mai 2012 intensiv für den Ausbau inklusiver Strukturen und die Verbesserung der gesellschaftlichen Partizipation von Menschen mit Behinderungen ein. Gleichzeitig werden für eine Vielzahl von Handlungsfeldern konkrete Vorschläge für eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gemacht.

- Zur Sicherstellung der politischen Partizipation sind Wahlen inklusiv auszugestalten,³⁸ indem
 - Barrieren, die Menschen mit Behinderungen bei der praktischen Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts bei Landtags- und Kommunalwahlen einschränken, untersucht und beseitigt werden;
 - politische Parteien gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen als Inhaber öffentlicher Ämter beziehungsweise als Mandatsträger nicht länger unterrepräsentiert sind und
 - dass Wahlveranstaltungen und sonstige Informationsangebote über ihr Wahlprogramm und die zur Wahl stehenden Kandidaten für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind;
 - die zuständigen Gemeindebehörden (Wahlämter) künftig nur solche Räumlichkeiten als Wahllokale ausweisen dürfen, die barrierefrei sind, und bei Bedarf ausreichende Assistenz sicherstellen, um Menschen gleich welcher Behinderung Zugang zu gewähren;
 - die Landeswahlleiter und Kommunalwahlleiter sowie Wahlhelfer zur spezifischen Situation von Menschen mit Behinderungen geschult werden, damit sie Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahlteilnahme ermöglichen;
 - die Zivilgesellschaft und die Verbände, die eigene Einrichtungen betreiben, in ihrem eigenen Einflussbereich geeignete Unterstützungsstrukturen schaffen, um Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Wahlausübung zu ermöglichen.
- Die Position der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen soll gestärkt und im Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) rechtlich abgesichert werden. In Beratungen und Planungen der Kommunen sollen sie stärker einbezogen werden.³⁹
- Es ist auch zu prüfen, inwieweit die Belange von Menschen mit Behinderungen nicht nur durch spezielle Vertretungen, sondern auch in allen politischen Organisationen zur Sprache und zur Geltung kommen.

³⁸ Vgl. Palleit, L. (2011): Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland, hrsg. vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin.

³⁹ Die Landesregierung plant im Rahmen der Novellierung des kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) die Aufnahme der kommunalen Behindertenbeauftragten und die Möglichkeit, Behindertenbeiräte zu schaffen, in das KSVG aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sprechen sich die Kommunalen Behindertenbeauftragten im Saarland dafür aus, dass ihnen mit der Novellierung des KSVG auch die Rechte zugestanden werden, die gemäß § 79a (4) des KSVG den kommunalen Frauenbeauftragten - und zwar ohne Bindung an die Einwohnerzahl einer Kommune - zugestanden werden.

- Die vielfältigen Formen des Engagements von und für Menschen mit Behinderungen benötigen laufende Unterstützung, die auch weiterhin fortgeführt werden sollte. Dabei ist zu würdigen, dass in der Selbsthilfe auch die von der UN-Konvention geforderte Eigenständigkeit und Selbstbestimmung zum Ausdruck kommt. Eine weitergehende Erfassung dieses Engagements wäre wünschenswert, um diese Arbeit angemessen dokumentieren und in der Öffentlichkeit darstellen zu können.
- Die Zugänglichkeit von Freizeit- und Tourismusangeboten sollten im Einzelnen geprüft werden (siehe hierzu die Empfehlungen der Landesregierung und des Landesbehindertenbeirats).
- Zielvereinbarungen zwischen anerkannten Verbänden und Vereinbarungspartnern sollen verstärkt als rechtliche Mittel eingesetzt werden, um Angebote eines barrierefreien Tourismus voran zu treiben. Auf diese Weise wirkt z.B. der Abschluss der Zielvereinbarung zwischen dem Flughafen Saarbrücken mit den Behindertenverbänden, unter Geschäftsführung des Büro des Landesbehindertenbeauftragten, als gelungenes Signal.
- Kultureinrichtungen wie Museen und Theater sollten sich auf Menschen mit Behinderungen mit besonderen Teilhabe-Angeboten einstellen.
- Auch die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben sich teilweise bereits in Form von Selbstverpflichtungen auf diesen Weg begeben, dies wird ausdrücklich begrüßt.
- Im Fernsehen wird ein größerer Anteil von Filmen mit Audio-Beschreibung vermisst. Weiterhin wird angeregt, Hör-Tageszeitungen anzubieten, die von sehgeschädigten Abonnenten gegen Zahlung am Telefon gehört werden können. Um die Barrierefreiheit in den Medien zu verbessern, werden Änderungen im Rundfunkstaatsvertrag sowie im saarländischen Landesrecht geprüft.

Im kulturellen Bereich unterstützt die Landesregierung das gesamte Spektrum kultureller Aktivitäten von der Breitenkultur bis zur Spitzenkultur.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen genannt:

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
8. Gesellschaftliche Partizipation				
MfIS	Politische Partizipation	<ul style="list-style-type: none"> • Erleichterungen bei der Stimmabgabe bei Wahlen • inklusive Gestaltung von Wahlen 	fortdauernd	Schablone zur Kennzeichnung des Stimmzettels für blinde oder sehbehinderte Menschen (§ 30 Absatz 3 KWG, § 35 Absatz 3 LWG)
MfIS	Beratung der Kommunen in Fragen der Behindertenpolitik	<ul style="list-style-type: none"> • Bestellung von kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (§ 19 Absatz 1 SBGG) • Bildung von kommunalen Beiräten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (§ 19 Absatz 4 SBGG) 	fortlaufend	In allen Gemeinden und Gemeindeverbänden des Saarlandes sind pflichtgemäß Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bestellt. Zusätzlich können Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen gebildet werden
MSGFuF	Gesellschaftliche Partizipation	Einführung eines neuen, zeitgemäßen Schwerbehindertenausweises	bis 1.Jan. 2013	
MSGFuF	Gesellschaftliche Partizipation	Unterstützung der Aus- und Fortbildung von Gebärdendolmetschern für die Dolmetscherzentrale	ab 2012	Dolmetscherzentrale
MWAEV/ Tourismus Zentrale Saarland	Barrierefreier Tourismus	Aufbau eines fachlichen Kompetenznetzwerks zum „Barrierefreien Tourismus im Saarland“	2 Treffen pro Jahr	Kooperationsgespräche mit den saarländischen Behindertenorganisationen, touristischen Fachverbänden und Ministerien
Landesbehinder- tenbeauftragter/ ADAC Saarland/ Luxem. Ministerien für Tourismus und Soziales	Barrierefreier Tourismus	„Package-Tours“, barrierefreier grenzüberschreitender Tourismus	seit 2010 Broschüre 2012	Broschüre mit barrierefreien grenzüberschreitenden Package-Touren mit einer Kombination aus Freizeitangeboten, Hotels und Restaurants in unterschiedlichen Preiskategorien
MWAEV/ Tourismus Zentrale Saarland/ Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V.	Barrierefreier Tourismus	Sensibilisierung und Qualifizierung der Leistungsträger entlang der gesamten touristischen Dienstleistungskette	seit 2005 1- bis 2-tägige Seminare	2005: Seminar „Gastfreundschaft für Alle“ 2007: Gebärdensprachenschulungen für Gästeführer 2010: Sensibilisierungsveranstaltungen für Touristiker, Seminar: „Das barrierefreie Museum“, Seminar: „Die barrierefreie Gästeführung“

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
MWAEV/ Tourismus Zentrale Saarland	Barrierefreier Tourismus	Ist-Analyse der Barrierefreiheit ausgewählter Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Saarland	seit 2011	<ul style="list-style-type: none"> • 2011: Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Erarbeitung und Abstimmung eines umfassenden Erhebungsbogens • 2011: 3-tägige Schulungsveranstaltung für Prüfer/innen, die im Rahmen der Bestandsanalyse eingesetzt werden
MUV/ MWAEV	Barrierefreier Tourismus	behindertengerechte Gestaltung von Naherholungs- gebieten: Wegeausbau, Installation behindertenge- rechter Toiletten etc.	fortlaufend fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Umfeld des Warndtweiher wurde behindertengerecht ausgebaut • behindertengerechter Rundwanderweg im „Beckinger Bauernwald“
MWAEV/ Touris- mus Zentrale Saar- land	Barrierefreier Tourismus	Konzipierung und Aufbau einer Plattform zur zielge- richteten Darstellung/ Präsentation barrierefreier Angebote und Dienstleistungen von touristischen Leistungsträgern	seit 2012	Online-Plattform www.barrierefreies-saarland.de
MfIS/ MSGFuF	Gesellschaftliche Partizipation	Überprüfung des Anliegens der kommunalen Beauf- tragten bezüglich einer möglichen Änderung des KSVG mit dem Ziel einer Stärkung der Kompetenzen der kommunalen Beauftragten in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Gemeindeverbänden	in 2012	Geplant im Rahmen einer Arbeitsgruppe
MSGFuF/ Regio- nalkommission der Großregion	grenzüberschreiten- de Zusammenarbeit	Zusammenarbeit mit den Akteuren in der Großregion; Gemeinsame Maßnahmen und Aktivitäten im Zusam- menhang mit einem „Aktionsplan der Großregion“	ab 2012	

9. Information und Beratung

Menschen mit Behinderungen sollen Zugang zu allen für sie wichtigen Informationen, insbesondere über geeignete Leistungsangebote und Unterstützungsformen haben. Darüber hinaus soll eine auf ihre individuelle Situation zugeschnittene Beratung angeboten werden. Seit Einführung des SGB IX wurde die Beratung von Menschen mit Behinderungen in Form von trägerübergreifenden Gemeinsamen Servicestellen gebündelt. Damit sollte erreicht werden, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen zu allen Fragen eine Information und Beratung aus einer Hand erhalten.

9.a) Forderung der UN-Konvention zur Information und Beratung

Artikel 21:

Menschen mit Behinderungen sollen „Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind“, zur Verfügung gestellt werden. Dazu sollen die für unterschiedliche Behinderungsformen jeweils geeigneten Kommunikationsformen genutzt werden. Auch private Organisationen und Medien sollen dazu aufgefordert werden, Informationen in dieser Weise zugänglich zu machen.

9.b) Daten zur Information und Beratung von Menschen mit Behinderung im Saarland

Im Saarland gibt es sechs Gemeinsame Servicestellen, die Informationen und trägerübergreifende Beratung aus einer Hand anbieten, und weitere Beratungsangebote der Kommunen und freien Träger. Darüber hinaus sind Informationen für Menschen mit Behinderungen auf der Homepage des Sozialministeriums, vieler Fachverbände und bei den Kommunen zugänglich. Für besondere Beratungsbedarfe gibt es eine Reihe von spezialisierten Beratungsangeboten, so z.B. das Beratungsangebot der Interdisziplinären Frühförderstellen für Kinder im Vorschulalter oder die Wohnberatung der Gemeindeverbände für Menschen mit Behinderungen. Weiterhin ist die Beratung rund um Familienplanung und Partnerschaft zu nennen. Eine Partnervermittlung für Menschen mit Behinderungen wurde überregional mit Unterstützung der „Aktion Mensch“ aufgebaut, sie enthält auch regionale Angebote für das Saarland. Für behinderte und nicht behinderte Personen mit Pflegebedarf leisten 8 Pflegestützpunkte in allen Gemeindeverbänden Information, Beratung und ambulante Unterstützung.⁴⁰

Weiterhin werden Personen mit spezifischem Beratungsbedarf bzw. Personen in besonderen Notlagen von entsprechenden Stellen beraten, z.B. in materiellen Notlagen (Art. 28) oder nach Gewalterfahrungen (Art. 16, in beiden Fällen mit Hervorhebung der besonderen Risiken für Frauen, Kinder und Ältere).

⁴⁰ Die Adressen der Pflegestützpunkte sind unter <http://www.saarland.de/76930.htm> zu finden.

- Dazu gehören Familienberatungsstellen wie „Pro Familia“, die gezielt Beratungsangebote für Frauen und Männer mit Behinderung anbieten.
- Der „Frauennotruf Saarland“ thematisiert den besonderen Beratungsbedarf von behinderten Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrung und hat Kontakt zu kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen aufgenommen, um eine Vernetzung zu erreichen.
- Die „Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt im Saarland“ berät und informiert Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie erwachsene Personen, die gegen den eigenen Willen dauerhaft und penetrant verfolgt und belästigt werden (Stalking).
- Von Seiten der Frauenhäuser werden vermehrt Anstrengungen unternommen, Frauen mit Behinderungen den Zugang zu ihren Angeboten zu erleichtern. Das „Elisabeth-Zilken-Haus“ nimmt unter anderem von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen auf. Das Frauenhaus Saarlouis verfügt über ein Zimmer eigens für Frauen mit Gehbehinderung.
- Eine Form des Notrufs, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen abgestimmt ist, stellt das Notruf-Fax dar, das vor allem für Sprach- und Hörbehinderte eine Alternative bietet. Unter der Faxnummer 110 wird die Polizeizentrale Saarbrücken und unter der Faxnummer 112 das Amt für Brand- und Zivilschutz der Berufsfeuerwehr Saarbrücken erreicht.⁴¹

Allerdings liegen keine empirischen Daten darüber vor, ob damit der Bedarf an Information und Beratung angemessen gedeckt wird oder nicht.

Die Rückmeldungen der Werkstatträte, der Mitwirkungsgruppen in den Wohnheimen und der Menschen, die ambulant unterstützt werden, lassen erkennen, dass die Zugänglichkeit zu unabhängigen Informationen und Beratung noch nicht für alle Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist.

Im Rahmen der Interviews bemängelten insbesondere Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige die Verfügbarkeit von guter und umfassender Beratung. Wichtige Informationen müssten breit gestreut und über unterschiedliche Kanäle verbreitet werden.

9.c) Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung von Information und Beratung

Um die Informations- und Beratungsqualität zu optimieren, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- vorhandene Informations- und Beratungsangebote überprüfen, ob spezielle Beratungsstellen für Frauen, für Migranten, für gesundheitlich beeinträchtigte oder für sozial benachteiligte Personen auf Menschen mit Behinderungen eingestellt sind;

⁴¹ Nähere Informationen zum Formblatt Notruf-Telefax unter www.saarland.de/7420.htm

- die trägerübergreifende Gemeinsame Servicestelle beim Landesamt für Soziales flächendeckend bekannt zu machen und deren Arbeit statistisch zu dokumentieren;
- die Informations- und Beratungsqualität der Gemeinsamen Servicestelle steigern, diese soll auch Unterstützung bei der Antragstellung, Vermittlung an den zuständigen Rehabilitationsträger und eine fortlaufende individuelle Fallbegleitung leisten;
- Information und Beratung für Menschen mit Behinderungen in jeder Hinsicht barrierefrei gestalten;
- gezielte Beratung über die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets im Einzelfall umsetzen;
- spezifische Beratungsbedarfe für besondere Zielgruppen (insbesondere Frauen, Kinder, Ältere und Migranten mit Behinderungen) bewusst machen und geeignete Informations- und Beratungsverfahren sowie für alle nutzbare Zugangswege entwickeln.
- alle vorhandenen Informations- und Beratungsangebote dahingehend vernetzen, dass Menschen mit Behinderungen von verschiedenen Beratungsstellen aus Hinweise auf behinderungsbezogene Beratungsangebote erhalten.

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
9. Information und Beratung				
MfFE/ alle Ressorts	Barrierefreie Verwaltung	barrierefreie Gestaltung von Informationen und Formularen	fortlaufend	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreier Internetauftritt • Barrierefreie Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch Datenträger (Hörkassetten oder DVD) und Vorlesen durch Bedienstete der Finanzämter • Barrierefreie Nutzung sonstiger Angebote der Verwaltung
MSGFuF/ Landesamt für Soziales/ Reha- bilitationsträger/ Kommunen	umfassende Information und Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Stärkung bzw. Ausbau einer zentralen Anlaufstelle für Information und Beratung beim Landesamt für Soziales 	in 2012	
		<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau einer leistungsfähigen Informations- und Beratungsstruktur auf der Ebene der Gemeindeverbände 	2012 bis 2015	

10. Gleiche Rechte und Schutz der Persönlichkeit

Die Menschenrechte gelten uneingeschränkt für Menschen mit und ohne Behinderungen. Um diese prinzipielle Gleichberechtigung auch tatsächlich umzusetzen, sollen alle Akteure und Institutionen, die sich mit benachteiligten Personen und deren Notlagen befassen, die Belange von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise in den Blick nehmen. Zur Umsetzung dieser Grundrechte werden auch besondere Maßnahmen gefordert, um die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen herbeizuführen.

10.a) Forderung der UN-Konvention zu Gleichberechtigung und Persönlichkeitsschutz

Artikel 1:

Die UN-Behindertenrechtskonvention zielt darauf ab, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Artikel 3:

Diese Forderung nach Gleichberechtigung wird in Artikel 3 anhand allgemeiner Grundsätze ausgeführt, in denen Würde, Unabhängigkeit und „Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen“, „Nichtdiskriminierung“ und „volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft“, Akzeptanz von Behinderungen als „Teil der menschlichen Vielfalt“ sowie Chancengleichheit, Zugänglichkeit und Gleichberechtigung von Männern, Frauen und Kindern gefordert werden.

Artikel 12:

Menschen mit Behinderungen sind gleichberechtigte „Rechtssubjekte“, d.h. dass sie in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Wenn sie aufgrund ihrer Behinderung Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen, soll ihnen diese zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass die unterstützenden Personen (wie z.B. rechtliche Betreuer) „die Rechte, den Willen und die Präferenzen der betreffenden Person“ achten und dass es nicht zu Interessenskonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt.

Spezifizierung in weiteren Artikeln:

Diese Grundsätze werden in gesonderten Bestimmungen für besondere Personengruppen mit Behinderungen spezifiziert, insbesondere für „Frauen“ (Art. 6), „Kinder“ (Art. 7), „Ältere“ (Art. 25 und 28), bzw. auf besondere Risiken bezogen, z.B. „Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen“ (Art. 11), „Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ (Art. 16), Fremdbestimmung (Art. 22) oder Armutsrisiko (Art. 28). Ausdrücklich wird

darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung auch für Entscheidungen bezüglich „Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften“ gilt (Art. 23).

Die öffentliche Hand steht in einer besonderen Verantwortung zur Umsetzung der Gleichberechtigung und zur Durchführung darauf hinwirkender Maßnahmen; dies betonen sowohl Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention wie auch zuvor schon §§ 4 und 6 des saarländischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG).

10.b) Daten zu Gleichberechtigung und Persönlichkeitsschutz von Menschen mit Behinderungen im Saarland

Es liegen keine Daten dazu vor, in welchem Maße die geforderten Rechte der Menschen mit Behinderungen im Saarland eingehalten oder nicht eingehalten werden. Der Schutz von Frauen, Kindern und Älteren mit Behinderungen vor Missbrauch und Gewalt ist in besonderer Weise zu thematisieren, da es sich um schwache Personengruppen handelt, die in mehrfacher Weise benachteiligt oder diskriminiert werden. Im Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wird auf die Lage von Frauen mit Behinderungen aufmerksam gemacht.

Um die Datenlage über das Ausmaß der Gewalt an Frauen mit Behinderungen zu verbessern, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine wissenschaftliche Studie zum Ausmaß und Umfang von Gewalt an Frauen mit Behinderungen in Auftrag gegeben, die Anfang 2012 erschienen ist.⁴² In dieser Studie wurden bundesweit rd. 1.600 Frauen mit Behinderungen nach ihren Gewalterfahrungen befragt. Die Studie belegt, dass Frauen mit Behinderungen bereits in der Kindheit häufiger sexuellem Missbrauch und Gewalt durch Eltern ausgesetzt waren als nicht behinderte Frauen. Auch sexuelle Gewalt sowie körperliche und psychische Gewalterfahrungen im Erwachsenenalter wurden von Frauen mit Behinderungen zwei- bis dreimal so häufig berichtet wie von Frauen ohne Behinderung. In ihrer Schlussfolgerung fordern die Autorinnen unter anderem verstärkte Aktivitäten, um niedrigschwellige und barrierefreie Schutz- und Unterstützungsangebote für Frauen mit Behinderungen bereitzustellen.

Zu den Gruppen, die sich für den Schutz von Frauen mit Behinderungen einsetzen, gehört unter anderem der „Weibernetz e.V.“, der unter www.weibernetz.de weitere Informationen zur doppelten Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen gibt.⁴³

Weiterhin liegen Daten darüber vor, wie viele Menschen im Saarland wegen einer Einschränkung ihrer Rechtsfähigkeit auf eine rechtliche Betreuung angewiesen sind. Für

⁴² Schröttle, M.; Hornberg, C. et al. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse findet sich auf der Website www.uni-bielefeld.de/IFF/ im Bereich „Projekte“.

⁴³ Zur doppelten Belastung von Frauen mit Behinderungen siehe auch: Arnade, S.; Häfner, S. (2009): Interpretationsstandard der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) aus Frauensicht, hrsg. von NETZWERK ARTIKEL 3 e.V., Berlin.

Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit und/oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten (beispielsweise den Abschluss eines Vertrages, die Beantragung von Sozialleistungen oder Entscheidungen über medizinische Behandlung) alleine zu regeln, kann vom Amtsgericht ein rechtlicher Betreuer eingesetzt werden.⁴⁴ Die Zahl der Betreuungen im Saarland ist von knapp 14.000 im Jahr 2000 auf 20.192 im Jahr 2010 angestiegen (+ 47%). Auf 1.000 Einwohner kamen somit 19,8 Betreute (gegenüber 16,1 Betreuten je 1.000 Einwohner in Deutschland insgesamt). 57% der Betreuten haben eine psychische Erkrankung oder seelische Behinderung, 17% eine Demenz und 14% eine geistige Behinderung (restliche 12% körperliche Behinderung und „unbekannt“).⁴⁵

Im Bundesdurchschnitt werden rd. 35% der Betreuungen berufsmäßig und rd. 65% ehrenamtlich geleistet. Das Saarland weist mit 78% den höchsten Anteil ehrenamtlich geführter Betreuungen auf (gegenüber 22% beruflich geführten Betreuungen).

Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention betont im Einklang mit dem Betreuungsrecht, dass auch im Falle einer rechtlichen Betreuung die Entscheidungen gemeinsam mit dem Betreuten und soweit wie möglich eigenständig und selbst verantwortet getroffen werden sollen. Es ist die Aufgabe von rechtlichen Betreuern, sie bei einer passenden Entscheidungsfindung zu unterstützen, den Wünschen der Menschen mit Behinderung Geltung zu verschaffen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu sichern. Die frühzeitige Einrichtung einer Vorsorgevollmacht (soweit dies möglich ist) bedeutet einen Zugewinn an eigenständiger Entscheidung, da die bevollmächtigte Person selbst gewählt werden kann.

Die Gleichberechtigung auch vor dem Gesetz wurde von vielen Interviewpartnern als Grundlage der Inklusion verstanden. Barrieren wurden hier insbesondere für Menschen mit Psychiaterfahrung gesehen. Eine konkrete Forderung eines Gesprächspartners war die Änderung der Psychisch-Kranken-Gesetze und des Unterbringungsgesetzes. Eine Alternative könnte ein allgemeines Gefahrenabwehrgesetz sein, welches für alle Menschen Gültigkeit habe.

⁴⁴ Die Regelung zur Rechtlichen Betreuung in § 1896 BGB betont, ganz im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, dass es dabei nicht um eine Entmündigung geht, sondern um eine rechtliche Vertretung, die die Eigenständigkeit des Betreuten so weit wie möglich unterstützen soll.

⁴⁵ Angaben aus dem Saarpfalz-Kreis und dem Landkreis St. Wendel

10.c) Maßnahmen zur Verbesserung von Gleichberechtigung und Persönlichkeitsschutz von Menschen mit Behinderungen

Im Bereich der Gleichberechtigung und des Schutzes der Persönlichkeit werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Spezifische Schulung der Bediensteten im Bereich der Justiz bezüglich des Umgangs mit ratsuchenden Bürgern mit einer Behinderung;
- Bewusstmachung, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Chancen haben müssen, Entscheidungen zu Ehe und Partnerschaft sowie Elternschaft zu treffen;
- Überprüfung, ob ein umfassender Persönlichkeitsschutz von Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist;
- Es soll ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass Missbrauchs- und Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen, Kindern und älteren Menschen, bewusst gemacht und durch präventives Handeln vermieden werden; die psychosoziale Beratung und ggf. psychotherapeutische Behandlung von Gewaltopfern muss auf die spezifischen Kommunikationsvoraussetzungen von Menschen mit Behinderungen eingestellt sein.
- Schulungsmaßnahmen für Bedienstete der Polizei, der Justiz und Jugendhilfe etc. zu spezifischen, in besonderem Maße betroffenen Opfergruppen, darunter auch (häusliche) Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen;
- Schulung von rechtlichen Betreuern im Hinblick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen;
- Verwirklichung von Inklusion als leitendes Prinzip bei allen Gesetzgebungsverfahren.

Seitens des saarländischen Justizministeriums wurden folgende Maßnahmen genannt:

Ressort/ Kooperation	Handlungsfeld	Maßnahme/ Projekt/ Förderprogramm	Zeitlicher Rahmen	Gute Beispiele
10. Gleiche Rechte und Schutz der Persönlichkeit				
MdJ/ MSGFuF	Weiterbildung gesetzlicher Betreuer	Unterstützung bei der Weiterbildung gesetzlicher Betreuerinnen und Betreuer in Bezug auf betreute Personen mit Behinderung	fortlaufend	LAG rechtliche Betreuung
MdJ	Fortbildung zum Thema Gewaltprävention	Schulungsmaßnahmen für Bedienstete der Polizei, der Justiz und Jugendhilfe etc. zu spezifischen, in besonderem Maße betroffenen Opfergruppen, insbes. (häusliche) Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen	fortlaufend	Fortbildungsmaßnahme der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt im Rahmen des Aktionsplanes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt der Landesregierung
MdJ	Fortbildung zur Sensibilisierung für Missbrauch und Gewalt	Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wohnheimen und Werkstätten für behinderte Menschen zur Sensibilisierung bei Übergriffen und zur Information über rechtliche Rahmenbedingungen. Des Weiteren Information über eigene Rechte für von Gewalt betroffene Personen mit Behinderungen (Vorhaben im Saarländischen Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt II).	fortlaufend	Fortbildungsmaßnahme der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt im Rahmen des Aktionsplanes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt der Landesregierung.

III. Fazit und Maßnahmenplanung

Der Prozess der Normalisierung des Lebens von Menschen mit Behinderungen, wie er von der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert wird, hat im Saarland in allen Lebensbereichen bereits begonnen, ist aber unterschiedlich weit fortgeschritten. In 10 Handlungsfeldern wird im vorliegenden Aktionsplan dargestellt, was seitens der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert wird, welcher Stand der Umsetzung im Saarland bisher erreicht wurde und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Dabei hat das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen einen hohen Stellenwert.

Klare Fortschritte sind in den Bereichen der Schulbildung, der vorschulischen Betreuung und der Wohnformen zu erkennen. Weniger eindeutig ist dagegen noch der Trend im Bereich der Erwerbstätigkeit, unter anderem wegen der steigenden Zahl der Werkstattbeschäftigten. Hier gilt es, innovative, flexible und attraktive Formen der Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen in möglichst großer Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt (geförderte Arbeitsplätze, Integrationsprojekte, virtuelle Werkstatt, ausgelagerte Werkstattplätze) weiter zu entwickeln und die erforderlichen Anreize für Arbeitgeber zu schaffen.

Auch in den weiteren Handlungsfeldern hinterlässt der Prozess der Normalisierung des Lebens der Menschen mit Behinderungen seine Spuren. Dies gilt im Bereich der gesundheitlichen Versorgung ebenso wie bei den Bestrebungen, Mobilität, Freizeitgestaltung, politische Partizipation und anderes mehr durch den Abbau von Barrieren besser zugänglich zu machen. Dieser Prozess wird durch vielfältige Maßnahmen befördert, die im vorliegenden Aktionsplan dargestellt werden. Diese vielfältigen Aktivitäten müssen weiter fortgeführt werden. Geeignete Maßnahmen sind von Politik, Verwaltung und gesellschaftlichen Organisationen zu planen und im jeweiligen Zuständigkeitsbereich unter Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

Über die dargestellten Maßnahmen hinaus plant die Landesregierung eine Reihe weiterer Schritte zur Verwirklichung von Inklusion im Saarland:

(1) Bündnis für Inklusion

Die Landesregierung lädt alle Akteure, die an dem Prozess zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beteiligt sind, zu einem breit angelegten „Bündnis für Inklusion“ ein. Auf diesem Wege sollen in allen gesellschaftlichen Handlungsfeldern weitere Möglichkeiten einer verbesserten Inklusion gesucht und geeignete Schritte zu deren Umsetzung entwickelt werden. Die Belange der Menschen mit Behinderungen und der gesellschaftliche Handlungsbedarf zur Erreichung einer inklusiven Gesellschaft sollen bewusst gemacht werden. Im Rahmen des Bündnisses für Inklusion soll einmal jährlich eine Bestandsaufnahme in Verbindung mit einer weiteren Planung erfolgen.

(2) Runder Tisch

Dringliche Themen, die die Umsetzung der Rechte der Menschen mit Behinderungen betreffen, werden im Rahmen eines Runden Tisches unter Einbeziehung aller relevanten Akteure

(Landesregierung und Verbände, ggf. auch Sozialpartner, Kommunen und andere Experten) behandelt. In diesem Rahmen sollen gemeinsam pragmatische Lösungen entwickelt werden, die auch kurzfristig umsetzbar sind. Die Vereinbarung der thematischen Schwerpunkte soll im Rahmen des Bündnisses für Inklusion erfolgen. Die Einberufung und Moderation des Runden Tisches übernimmt das Sozialministerium.

(3) Öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen schaffen

Die in Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention geforderte Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit soll gestärkt werden mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, sie positiv wahrzunehmen und ihnen respektvoll zu begegnen sowie ihre Fähigkeiten und Leistungsbeiträge für die Gesellschaft anzuerkennen. Mit einer breit angelegten Öffentlichkeitsarbeit tragen Landesregierung, Verbände und Medien dazu bei, diese Bewusstseinsbildung voranzutreiben.

(4) Monitoringstelle

Auf Seiten der Landesregierung soll der Prozess der Inklusion durch eine Monitoringstelle begleitet werden. Die Fortschritte in der Umsetzung der im Aktionsplan vorgeschlagenen ebenso wie der weiteren Maßnahmen sollen von hier aus regelmäßig bilanziert werden. Weiterhin soll damit eine Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, die auf konkrete Missstände und Handlungsbedarfe aufmerksam machen wollen. Die Monitoringstelle soll im saarländischen Sozialministerium bzw. beim Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden.

(5) Inklusion in Schulen und Kitas

Um die Anliegen der Inklusion stärker im Bildungsbereich zu verankern und die Schaffung inklusiver Bildungseinrichtungen voranzubringen, wird das Landesinstitut für Pädagogik und Medien (Arbeitsbereich Inklusive Bildung) ab dem Schuljahr 2012/2013 spezielle Fortbildungen zum Thema Inklusion anbieten. Unter anderem sollen Lehrer/innen aus den Regelschulen durch das Angebot des Erwerbs eines Zertifikats „Inklusive Bildung“ für die Beschäftigung mit dem Thema gewonnen werden. Im Schuljahr 2011/12 beträgt die Inklusionsquote im Saarland 40,7%. Die saarländische Landesregierung strebt an, das von der Bundesregierung anvisierte Ziel einer Inklusionsquote von 50% bereits bis zum Jahr 2016 deutlich zu überschreiten. Unter der Federführung des Bildungsministeriums ist zum „Welttag der Menschen mit Behinderungen“ am 3. Dezember eine jährliche Thementagung Inklusion vorgesehen, die sich inhaltlich sowohl an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus dem Bereich der Kindertagesstätten als auch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus dem Bereich der Schulen richtet. Organisiert werden soll diese Tagung vom Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM), wobei weitere Kooperationspartner willkommen sind.

(6) Fortbildungsinitiative/-kampagne „Inklusion“

Um die Teilhabe und Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu stärken, plant das Sozialministerium eine Reihe von Aktionen und Fortbildungsveranstaltungen, die sich an unterschiedliche Zielgruppen der Zivilgesellschaft richten: Kommuna-

le Behindertenbeauftragte, Vereinsakteure, Mandatsträger kommunaler Gremien und kommunalen Verwaltungen. Mit einem jährlich wiederkehrenden Landesaktionstag Inklusion zum Welttag der Menschen mit Behinderung, der am 3. Dezember den Aktionstag des Bildungsministeriums ergänzt, sollen die Anliegen der Inklusion dauerhaft ins öffentliche Bewusstsein der Zivilgesellschaft gebracht werden. Ein Aktionsbündnis - etwa mit Verbänden, Vereinen, Bildungseinrichtungen und Medienpartnern ist angedacht.

(7) Anlaufstelle für Information und Beratung

Für alle Fragen rund um das Thema Behinderung und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten soll es eine zentrale Anlaufstelle geben, die Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige ebenso wie Arbeitgeber, Schulen und Verbände kompetent informiert und berät. Die mit einer ähnlichen Zielrichtung vorgesehenen „Gemeinsamen Servicestellen“ haben diese Aufgabe bisher nicht in der Form erbracht, wie es (auch aus Sicht der Betroffenen) erforderlich wäre. Daher soll in einer ersten Stufe die beim Landesamt für Soziales angesiedelte Servicestelle ausgebaut werden. Dazu sind unter anderem ein klares Aufgabenprofil, eine Schulung der Mitarbeiter, eine konsequente Öffentlichkeitsarbeit und eine funktionierende Vernetzung der Servicestelle erforderlich. In einer zweiten Stufe soll geprüft werden, wie unter Einbeziehung der Kommunen und ihrer Behindertenbeauftragten sowie der nach § 23 SGB IX zuständigen Rehabilitationsträger eine leistungsfähige Informations- und Beratungsstruktur auch dezentral in den Gemeindeverbänden umgesetzt werden kann.

(8) Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Saarland soll erhöht werden und mindestens den Bundesdurchschnitt erreichen. Die öffentliche Verwaltung ist dabei gefordert, eine Vorreiterrolle zu übernehmen, aber auch private Arbeitgeber sollen ihrer Verantwortung in dieser Hinsicht gerecht werden. Das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste ebenso wie die Arbeitsagentur sollen auch weiterhin unter Nutzung aller verfügbaren Instrumente (einschließlich Beschäftigungszuschüsse) in die Unterstützung dieses Prozesses eingebunden werden.

(9) Barrierefreie Wohnungen

Um den Bedarf an barrierefreiem Wohnraum zu bezahlbaren Mieten zu decken, soll ein neues Wohnungsförderprogramm zum barrierefreien Umbau bestehender Wohnungen aufgelegt werden. Das Ziel ist, in den kommenden Jahren 80 bis 100 Wohnungen barrierefrei umzubauen. Zielgruppen sind insbesondere Menschen mit Behinderungen, denen ein längerer Verbleib in einer eigenen Wohnung ermöglicht werden soll. In die Umsetzung sollen gemeinnützige Wohnungsgesellschaften ebenso wie private Wohnungsanbieter einbezogen werden.

(10) Umfassende Förderung von Barrierefreiheit

Für Wohnungsanbieter, Geschäfte und andere Einrichtungen soll ein Qualitätssiegel „barrierefreie Hausnummer“ vergeben werden. Damit soll ein Anreiz zur eigenständigen Umgestaltung privater Gebäude geschaffen werden. Für Handwerker soll eine Qualifizierung für Maß-

nahmen des barrierefreien Bauens entwickelt werden, um deren Fachkompetenz in diesem Bereich zu stärken. Diese Fortbildungsmaßnahme kann mit einer Zertifizierung verbunden werden.

(11) Unterstützung von Angehörigen

Die Landesregierung ist darum bemüht, Familien optimal zu unterstützen und bei der Betreuung zu Hause zu entlasten. Ziel ist es, den Menschen mit Behinderung einen Verbleib in der Familie zu ermöglichen. Dies wird durch Bereitstellung der erforderlichen Information, Beratung sowie ambulanten und teilstationären Hilfen erleichtert.

(12) „Saarland inklusiv“ - Inklusion im Gesundheitsbereich

Die Landesregierung plant im Gesundheitsbereich die Kampagne „Saarland inklusiv“. Für alle Bereiche der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung ebenso wie für die Gesundheitsberatung soll in Zusammenarbeit mit den Akteuren im Gesundheitswesen eine deutliche Verbesserung und ein barrierefreier Zugang zu Angeboten im Bereich Gesundheit/medizinische Versorgung erreicht werden. Neben dem Abbau baulicher Barrieren sollen vor allem der Abbau von Barrieren im Bereich Kommunikation und Information in den Mittelpunkt gestellt werden. Auch die besonderen Beratungsbedarfe von Frauen mit Behinderungen sollen berücksichtigt und durch behinderungsspezifische Informations- und Beratungsformen gedeckt werden. Das Thema einer bedürfnisgerechten gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen soll in die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Ärzte eingebunden werden.

(13) Inklusion als Maxime des Regierungshandelns

Grundsätzlich wird das gesamte Handeln der Landesregierung durch die Maxime geleitet, die Inklusion der Menschen mit Behinderungen und eine inklusive Gesellschaft zu fördern. Das Sozialministerium achtet im Rahmen des Ministerratsverfahrens auf die Einhaltung dieses Grundsatzes.

Fazit: Inklusion in allen Bereichen der Gesellschaft vorantreiben

Die Inklusion der Menschen mit Behinderungen kann nur als partizipativer Prozess gelingen, der von allen gesellschaftlichen Kräften gemeinsam verfolgt wird. Von Beginn an wurden Betroffene ebenso wie Fachkräfte in die Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans einbezogen: Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen auf den Ebenen der Länder und Kommunen, die Trägerverbände von Fachdiensten und Einrichtungen, die Ressorts der Landesregierung, Mitwirkungsgruppen in den Wohnheimen, Werkstattbeiräte und ambulant unterstützte Personen im Rahmen von Workshops und Experten in Interviews. Interessierte Bürger wurden im Rahmen eines Partizipationsprozesses beteiligt, der seinen Ausgangspunkt im „Impulskongress“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention am 3. Februar 2011 in Eppelborn genommen hat und über permanente Kommunikationsangebote fortgeführt wurde (z.B. die E-Mail-Adresse aktionsplan@arbeit.saarland.de).

Mit dem angestrebten „Bündnis für Inklusion“ soll dieser Prozess gemeinsam fortgeführt werden. Es ist wichtig, dass dieser Prozess kritisch begleitet wird und dass weiterer Umsetzungsbedarf deutlich gemacht wird. Auch dies ist wiederum Teil eines partizipativen Prozesses, an dem alle betroffenen Menschen mit und ohne Behinderungen mitwirken sollten.